Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft

15.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung 5

Vorlagendokumente

TOP Ö 5 Wahl eines beratenden Ausschussmitgliedes im Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft (ASG) auf Vorschlag der Schulleitungskonferenz

Beschlussvorlage 0629/2026 9

TOP Ö 6 Aktionsplan Inklusion 2026 - 2031 der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorlage 0633/2026 11

GL_Aktionsplan-Inklusion finale Version 0633/2026 15

TOP Ö 7 Sachstand Schulentwicklungsplanung

Mitteilungsvorlage 0634/2026 55

TOP Ö 8 Schülerspezialverkehr an der GGS Herkenrath und der GGS Moitzfeld – Ergebnis des Prüfauftrags des Rates vom 14.07.2026

Mitteilungsvorlage 0641/2026 59

TOP Ö 9 GGS Paffrath, Sanierung des Schulhofes

Beschlussvorlage 0635/2026 67

Anlage 1: Entwurfsplan Pausenhof v. 07.2026 0635/2026 73

Anlage 2: Plan Entwässerungsarbeiten BGS004 v. 27.07.2026 0635/2026 75

TOP Ö 10 GGS Refrath – Sachstand

Mitteilungsvorlage 0639/2026 77

Anlage 1: Grundriss EG Klassenräume 0639/2026 81

TOP Ö 11 Bau einer 3-fach-Sporthalle als dauerhafte Halle auf dem Tankstellengrundstück an der Mülheimer Straße in Gronau – Entscheidung über die Errichtung einer Zuschauertribüne

Beschlussvorlage 0587/2026 83

Anlage 1 - Stellungnahme des Stadtsportverbandes 0587/2026 89

Anlage 2 - Bedarfanmeldung des Fachbereiches 4 0587/2026 91

Anlage 3 - Beschlussvorlage 0472/2026 0587/2026 93

Anlage 4 - ASG vom 15.07.2026, Auszug Niederschrift 0587/2026 105

TOP Ö 12 Schulzentrum Kleefeld, Multicourt - Neuausrichtung der geplanten Freifläche

Mitteilungsvorlage 0593/2026 113

TOP Ö 13 Photovoltaik auf kommunalen Liegenschaften – Informationssammlung und Sachstand

Mitteilungsvorlage 0617/2026 117

Anlage 1: PV auf kommunalen Liegenschaften 0617/2026 119

TOP Ö 15.1 Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 23.09.2026 zum regelmäßigen Bericht über noch nicht umgesetzte Beschlüsse

Antrag 0642/2026 167

Anlage 1: Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 23.09.2026 0642/2026 169

TOP Ö 16.1 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 09.09.2026 zum Fortschritt der Installation einer PV-Anlage auf den Otto-Hahn-Schulen

Anfrage 0623/2026 171

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE Grünen vom 09.09.2026 zum Fortschritt der Installation einer PV-Anlage auf den Otto-Hahn-Schulen 0623/2026 175

Stadt Bergisch Gladbach

Datum
24.09.2026
Ausschussbetreuender Fachbereich
Zentraler Dienst 8-10
Sachbearbeitung
Jule Jung
Telefon-Nr.
02202-142907

Tag und Beginn der Sitzung
Donnerstag, 15.10.2026, 17:00 Uhr

Einladung

zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft in der zehnten Wahlperiode

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Jung, Tel. 02202-142907

Tagesordnung

Ö **Öffentlicher Teil**

1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**

2 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**

3 **Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**

4 **Mitteilungen des Bürgermeisters**

5 **Wahl eines beratenden Ausschussmitgliedes im Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft (ASG) auf Vorschlag der Schulleitungskonferenz**
Vorlage: 0629/2026

6 **Aktionsplan Inklusion 2026 - 2031 der Stadt Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0633/2026

7 **Sachstand Schulentwicklungsplanung**
Vorlage: 0634/2026

8 Schülerspezialverkehr an der GGS Herkenrath und der GGS Moitzfeld – Ergebnis des Prüfauftrags des Rates vom 14.07.2026
Vorlage: 0641/2026

9 GGS Paffrath, Sanierung des Schulhofes
Vorlage: 0635/2026

10 GGS Refrath – Sachstand
Vorlage: 0639/2026

11 Bau einer 3-fach-Sporthalle als dauerhafte Halle auf dem Tankstellengrundstück an der Mülheimer Straße in Gronau – Entscheidung über die Errichtung einer Zuschauertribüne
Vorlage: 0587/2026

12 Schulzentrum Kleefeld, Multicourt - Neuausrichtung der geplanten Freifläche
Vorlage: 0593/2026

13 Photovoltaik auf kommunalen Liegenschaften – Informationssammlung und Sachstand
Vorlage: 0617/2026

14 Mitteilungen der Schulleitungen

15 Anträge der Fraktionen

15.1 Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 23.09.2026 zum regelmäßigen Bericht über noch nicht umgesetzte Beschlüsse
Vorlage: 0642/2026

16 Anfragen der Ausschussmitglieder

16.1 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 09.09.2026 zum Fortschritt der Installation einer PV-Anlage auf den Otto-Hahn-Schulen
Vorlage: 0623/2026

N **<u>Nicht öffentlicher Teil</u>**

1 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**

2 **Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**

3 **Mitteilungen des Bürgermeisters**

4 **Unterrichtung des ASG über die Vergabe von Aufträgen über 10.000 Euro netto**
Vorlage: 0575/2026

5 **Sachstand zu Vakanzen in der Besetzung von Schulleitungen**
Vorlage: 0616/2026

6 **Anträge der Fraktionen**

7 **Anfragen der Ausschussmitglieder**

Gez. Dr. Anna Steinmetzer
Vorsitzende

Ö 5

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Schulen

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0629/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	15.10.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl eines beratenden Ausschussmitgliedes im Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft (ASG) auf Vorschlag der Schulleitungskonferenz

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag der Schulleitungskonferenz wird Frau Susanne Heuckmann als beratendes Mitglied des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft (ASG) gemäß § 85 Absatz 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) gewählt.
Sie tritt die Nachfolge von Herrn Florian Lambertz an.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Sachdarstellung/Begründung:

Die Schulleitungskonferenz benennt gemäß der bestehenden Regelung Vertretungen der Schulen als beratende Mitglieder für den Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft (ASG).
Gemäß § 85 Absatz 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung in den Schulausschuss berufen werden. Die Mitwirkung der auf dieser Grundlage berufenen beratenden Ausschussmitglieder ist gemäß § 85 Absatz 3 SchulG NRW auf die Gegenstände des Schulausschusses beschränkt.
Die Vertretung wurde bislang durch Herrn Florian Lambertz wahrgenommen. Dieser erklärte im Schreiben vom 09.09.2026 seinen Rücktritt mit Wirkung zum 31.12.2026.
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählt der Rat eine Nachfolge. Eine einstimmige Wahl ist bei Nachfolgebesetzungen nicht erforderlich.
Die Schulleitungskonferenz schlägt dem Rat mit Schreiben vom 09.09.2026 vor, Frau Susanne Heuckmann als Nachfolgerin von Herrn Florian Lambertz als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft zu wählen.

Ö 6

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stabsstelle Inklusion/Beauftragte für Menschen mit Behinderung VV II-2

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0633/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	15.10.2026	Beratung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	17.11.2026	Beratung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	19.11.2026	Beratung
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	26.11.2026	Beratung
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	01.12.2026	Beratung
Jugendhilfeausschuss	02.12.2026	Beratung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	03.12.2026	Beratung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Hauptausschuss	09.12.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	10.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Aktionsplan Inklusion 2026 - 2031 der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt den Aktionsplan Inklusion 2026 – 2031 der Stadt Bergisch Gladbach in der vorgelegten Fassung

Sachdarstellung/Begründung:

Mit dem Aktionsplan Inklusion 2026–2031 bekräftigt die Stadt Bergisch Gladbach ihr Bekenntnis zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und überführt die daraus erwachsenden Verpflichtungen in konkrete kommunale Maßnahmen. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen eine volle, gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen sowie Diskriminierungen und Barrieren im Alltag systematisch abzubauen. Trotz der bereits erzielten Fortschritte bestehen weiterhin Hindernisse – unter anderem in öffentlichen Gebäuden und Räumen, im Verkehr, beim Zugang zu Informationen sowie in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Arbeit, Kultur und Freizeit. Diese Barrieren erschweren vielen Menschen ein selbstbestimmtes Leben und ihre aktive Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben. Der Aktionsplan setzt hier gezielt an. Für den Zeitraum von fünf Jahren formuliert der Aktionsplan Ziele und Zuständigkeiten in sechs zentralen Handlungsfeldern:

- Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung
- Bauen und Wohnen
- Verkehr und Mobilität
- Gesundheit
- Bildung und Arbeit
- Freizeit

Zu den vorgesehenen Maßnahmen zählen insbesondere die frühzeitige Beteiligung des Inklusionsbeirats und der Inklusionsbeauftragten an Planungsprozessen, der Ausbau barrierearmer öffentlicher Räume und Angebote, die Bereitstellung zugänglicher Informationen, die Förderung inklusiver Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Beratungsangebote und Barriere-Checks.

Für die wirksame und eigenständige Arbeit der Inklusionsbeauftragten und des Inklusionsbeirats sieht der Aktionsplan ein jährliches Budget von 60.000 Euro als notwendig und angemessen an. Ein großer Kostenfaktor bildet hier das Honorar für Gebärdensprachdolmetscher. Sofern diese im Zusammenhang mit einer Verwaltungsaufgabe oder einer Beratungsleistung in Anspruch genommen werden (müssen), besteht eine Kostenübernahmeverpflichtung aus dem Kommunikationsunterstützungsgesetz. Aber auch das Thema Bewusstseinsbildung und einhergehend Maßnahmen, um in der Öffentlichkeit auf das Thema Inklusion aufmerksam zu machen, bedarf eines finanziellen Spielraumes.

Als Querschnittsaufgabe betrifft die Umsetzung des Aktionsplans sämtliche Fachbereiche und Stabsstellen der Stadtverwaltung. Sie umfasst die Planung und Gestaltung öffentlicher Gebäude, Plätze, Spielplätze und Verkehrsanlagen ebenso wie die Bereiche Mobilität, Gesundheit, Bildung, Arbeit, Kultur und Freizeit. Darüber hinaus berührt sie die Öffentlichkeitsarbeit, digitale Informationsangebote und Beteiligungsverfahren. Viele Maßnahmen können daher nicht isoliert umgesetzt werden. Sie erfordern eine frühzeitige und verbindliche Abstimmung zwischen den jeweils zuständigen Organisationseinheiten sowie die kontinuierliche Einbindung des Inklusionsbeirats und der Inklusionsbeauftragten.

Der Aktionsplan 2026 – 2031 wurde am 15.09.2026 in die Verwaltungskonferenz eingebracht und dort einstimmig beschlossen. In einem weiteren Schritt wird der Aktionsplan nun den zuständigen Fachausschüssen zur Beratung vorgelegt. Abschließend entscheidet der Rat der Stadt Bergisch Gladbach über den Aktionsplan. Mit dem Ratsbeschluss soll er als verbindlicher Handlungsrahmen für die Arbeit des Inklusionsbeirats und für die fachbereichsübergreifende Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen dienen.

Der Aktionsplan wurde zudem noch in Leichte Sprache übersetzt. Inhaltlich unterscheidet sich dieser nicht von der hier beigefügten Fassung in Alltagssprache. Er dient ausschließlich der Verständlichkeit für alle Menschen. In der Anlage wird daher aus Übersichtsgründen auf die Fassung in leichter Sprache verzichtet.

Stadt Bergisch Gladbach

Ö 6

Aktionsplan Inklusion 2026 – 2031

Gemeinsam für Vielfalt, Teilhabe und eine Gesellschaft ohne Barrieren

Stadt Bergisch Gladbach

Inklusionsbeirat Bergisch Gladbach

Aktionsplan Inklusion 2026 – 2031
der Stadt Bergisch Gladbach

Impressum

Herausgeber:
Stadt Bergisch Gladbach

Gestaltung:
Thurm Design, Bergisch Gladbach

Inhalt

Vorworte 5

Impressionen aus der Stadt 7

Präambel 10

Struktur des Aktionsplans 10

Die Handlungsfelder 11

Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung 12

Mehr Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit

Mehr Bewusstseinsbildung durch Kooperation mit dem Pressebüro der Stadt Bergisch Gladbach

Mehr Bewusstseinsbildung durch eigene Veranstaltungen des Inklusionsbeirates

Mehr Bewusstseinsbildung durch verstärkte Gremienarbeit in städtischen Strukturen

Bauen und Wohnen 16

Zugänglichkeit zu Gebäuden

Gestaltungsbeirat

Zugänglichkeit Freizeitanlagen

Zugänglichkeit zu Arztpraxen/Apotheken

Denkmalschutz und Barrierefreiheit

Spielplätze

Verkehr und Mobilität 21

Barrierearmer ÖPNV

Barrierefreie Verkehrsanlagen

Das Mobilitätskonzept (MoBiK)

Barrierefreie und zugängliche Toilettenanlagen / Pflegemöglichkeiten

Gesundheit 25

Schutz vor Auswirkungen des Klimawandels, auch im Hinblick auf die Gesundheit

Prävention/Rehabilitation

Bildung und Arbeit 29

Weniger Arbeit in Werkstätten, mehr Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt

Zugang zu non-formaler und informeller Bildung

Freizeit 33

Teilhabe am politischen Geschehen

Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Freizeit und Kultur

Zugang zur Gastronomie

Einschätzung des Inklusionsbeirates / Evaluation und Fortschreibung des Aktionsplans 37

Vorworte

Liebe Bürgerinnen und Bürger
von Bergisch Gladbach,

der neu aufgelegte Aktionsplan Inklusion 2026–2031 ist ein weiterer und bedeutender Schritt in Richtung einer gerechteren und inklusiveren Stadtgesellschaft.

Inklusion ist ein zentrales Anliegen und die Teilhabe ist das große Ziel. Jeder Mensch sollte die Möglichkeit haben, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Dies erfordert nicht nur Barrierefreiheit, sondern auch eine Kultur des Miteinanders, in der Vielfalt geschätzt wird.

Mit dem Aktionsplan hat der Inklusionsbeirat für unterschiedliche Handlungsfelder Ziele formuliert, die es in den kommenden 5 Jahren umzusetzen gilt. Aber nicht nur der Inklusionsbeirat, sondern wir alle können ebenfalls dazu beitragen, Barrieren abzubauen und ein Bewusstsein zu schaffen. Dazu gehört die Verbesserung der Zugänglichkeit öffentlicher Räume, die Förderung inklusiver Bildung und die Unterstützung von Projekten, die das Miteinander in Bergisch Gladbach stärken.

Inklusion ist nicht nur die Aufgabe der Verwaltung, der Politik oder des Inklusionsbeirates, sondern ein gemeinsames Anliegen von uns allen. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, eine Stadt zu schaffen, in der jeder Mensch die gleichen Chancen hat und in der wir uns gegenseitig unterstützen. Gemeinsam können wir eine inklusive Zukunft gestalten, in der Vielfalt als Stärke angesehen wird.

Ich lade Sie ein, sich an diesem Prozess zu beteiligen und Ihre Ideen und Anregungen einzubringen und den Inklusionsbeirat bei der Umsetzung des Aktionsplanes zu unterstützen.

Herzliche Grüße

Marcel Kreutz
Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach

Vorworte

Vorwort der Inklusionsbeauftragten,
Monika Hiller:

In einer Stadt wie Bergisch Gladbach, die für ihre Vielfalt und ihren Gemeinschaftssinn bekannt ist, ist es das Ziel des Inklusionsbeirates und mein Ziel, eine inklusive Gesellschaft zu schaffen, in der alle Menschen, unabhängig von ihren Fähigkeiten, die gleichen Chancen und Möglichkeiten haben. Der Aktionsplan Inklusion 2026–2031 ist ein bedeutender Schritt in diese Richtung und spiegelt unser Engagement wider, Barrieren abzubauen und die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger zu fördern.

In den kommenden fünf Jahren werden wir uns auf sechs zentrale Handlungsfelder konzentrieren, die die Grundlage für eine inklusive Stadt bilden:

Um die Bedeutung dieser Handlungsfelder zu verdeutlichen, werden wir Bilder aus unserem Stadtgebiet verwenden, die die Fortschritte und Herausforderungen in der Umsetzung der Inklusion dokumentieren. Diese visuellen Beispiele sollen nicht nur auf Missstände hinweisen, sondern auch inspirieren und motivieren, gemeinsam an einer inklusiven Zukunft zu arbeiten.

1. Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung:
Durch gezielte Maßnahmen werden wir das Bewusstsein für Inklusion und Vielfalt in unserer Stadtgesellschaft stärken. Es ist entscheidend, Vorurteile abzubauen und die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Wir möchten, dass jeder Mensch gehört wird und aktiv an der Gestaltung seines Lebens teilnehmen kann.

2. Bauen und Wohnen:
Die Stadt Bergisch Gladbach setzt sich aktiv für Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden und auf Plätzen ein. Unser Ziel ist es, allen Menschen ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben zu ermöglichen, indem wir eine inklusive Infrastruktur schaffen, die den Bedürfnissen aller gerecht wird.

3. Verkehr und Mobilität:
Der Ausbau barrierefreier Verkehrsmittel und Infrastrukturen wird sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt mobil sind und am öffentlichen Leben teilhaben können. Mobilität ist ein Schlüssel zur Teilhabe und zur Integration in unsere Gemeinschaft.

4. Gesundheit:
Die Förderung inklusiver Gesundheitsangebote sowie der Zugang zu medizinischer Versorgung stehen im Fokus dieses Handlungsfeldes. Jeder Mensch hat das Recht auf eine angemessene Gesundheitsversorgung, und wir setzen uns dafür ein, dass diese für alle zugänglich ist.

5. Bildung und Arbeit:
Die Schaffung inklusiver Bildungs- und Arbeitsangebote gibt allen Menschen die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten zu entfalten und gleichberechtigt am Arbeitsmarkt teilzunehmen. Bildung ist eine Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben und einer aktiven Teilnahme an der Gesellschaft.

6. Freizeit:
Die Förderung inklusiver Freizeitangebote und kultureller Veranstaltungen ermöglicht allen Bürgerinnen und Bürgern die selbstbestimmte Teilhabe an kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten. Wir wollen sicherstellen, dass jeder die Möglichkeit hat, seine Freizeit aktiv und nach eigenen Wünschen zu gestalten.

Mit diesem Aktionsplan setzen wir ein starkes Zeichen für eine inklusive Zukunft in Bergisch Gladbach. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, eine Stadt zu schaffen, in der Vielfalt nicht nur akzeptiert, sondern gefeiert wird. Jeder Mensch zählt und gemeinsam können wir eine Gesellschaft gestalten, in der alle die gleichen Chancen und Möglichkeiten haben.

Impressionen aus der Stadt

Hier zeigen wir Fotos aus unserer Stadt. Manche Hindernisse erschweren Menschen mit Behinderung den Alltag. Dazu gehören zum Beispiel hohe Bordsteine. Es gibt aber auch gute Lösungen. Man hat hier entweder von Anfang an Barrierefreiheit bedacht oder nachträglich angepasst.

Für mobilitätseingeschränkte Personen schwer bis unpassierbare Situationen.

▸ Hier der Anstieg vor dem Technischen Rathaus

▾ sowie öffentliche Plätze rund um die 2020 fertiggestellte Schloßtreppe in Bensberg.

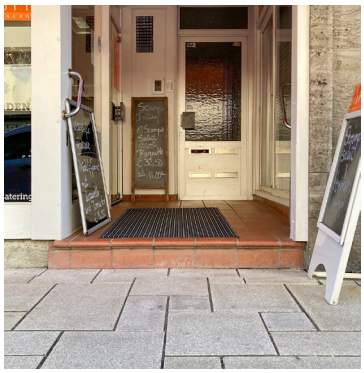

▲ Hier gibt es keine Alternative zu den Stufen im Eingangsbereich.

▶ Nicht für alle Personen erreichbar – hier ein Infoschalter an einer Haltestelle sowie ein Parkscheinautomat.

◀ Das Dilemma mit dem Blindenleitweg – regelmäßig wird dieser zugeparkt oder zugestellt. An manchen Stellen wurde er unbedacht bebaut, führt ins Nichts oder direkt auf die Straße.

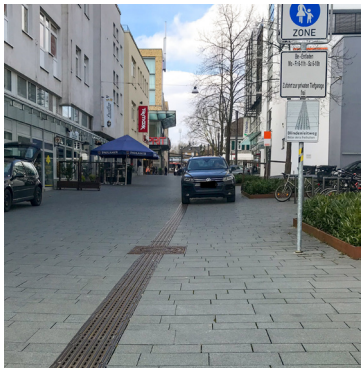

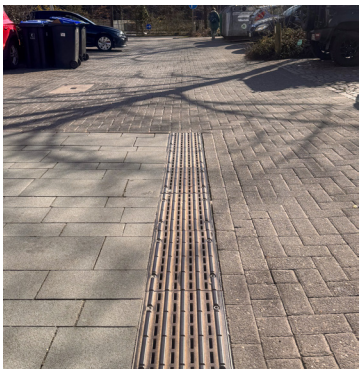

▲ Das Bedienfeld eines Fahrstuhls in der Bensberger Schlossgalerie kurz nach der Fertigstellung im Jahr 2020. Rechts daneben das selbe Feld im Jahr 2025.

▲ Zudem verfügt die Rückwand der Fahrstuhlkabine nicht über einen rückseitig verbauten Spiegel.

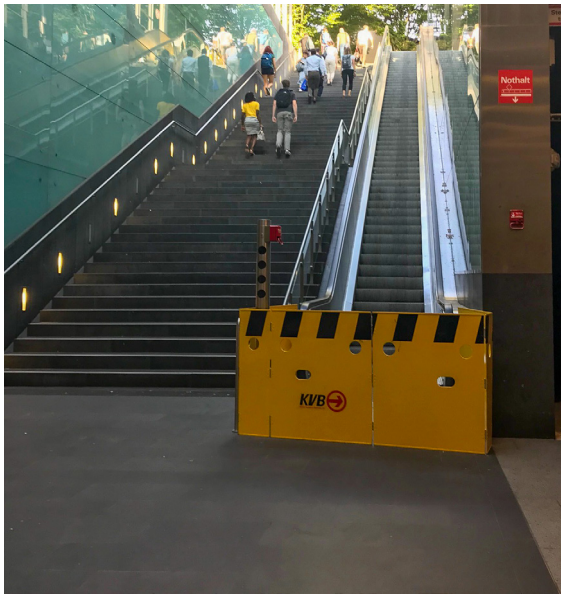

▲ Treppe der U-Bahn-Station in Bensberg.

◀ Ladesäule mit Hindernissen – Prellböcke schränken die Bedienbarkeit ein.

▲ So sollte es gemacht werden – zwei Positivbeispiele:
Nachträglich angebrachte Handläufe im historischen Rathaus und rechts daneben, ein Eingangsbereich mit Rollstuhlrampe in der Stadtmitte.

Präambel

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderungen schützt und fördert. Sie wurde 2006 von den Vereinten Nationen verabschiedet und von zahlreichen Ländern ratifiziert, in Deutschland im Jahre 2009. Die UN-BRK zielt darauf ab, die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu gewährleisten und Diskriminierung zu bekämpfen.
Ein Aktionsplan im Zusammenhang mit der UN-BRK ist ein konkreter Plan, der Maßnahmen und Ziele festlegt, um die Umsetzung der Konvention auf nationaler oder regionaler Ebene voranzutreiben. Ein solcher Aktionsplan kann beispielsweise Maßnahmen zur Barrierefreiheit, zur Verbesserung des Zugangs zu Bildung und Beschäftigung oder zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen enthalten.
Die Bedeutung eines Aktionsplans im Zusammenhang mit der UN-BRK liegt darin, dass er als Instrument dient, die Konvention in der Praxis umzusetzen. Er ermöglicht es, konkrete Schritte zu planen und umzusetzen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Ein Aktionsplan kann dazu beitragen, Fortschritte zu messen, Hindernisse zu identifizieren und Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.
Die Stadt Bergisch Gladbach bekennt sich zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und hat einen Aktionsplan Inklusion erarbeitet, um die Chancengleichheit und Teilhabe aller Menschen in der Stadt zu fördern.
Konkrete Maßnahmen, wie beispielsweise die Schaffung barrierefreier Zugänge zu öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, die Förderung von inklusiven Bildungsangeboten, die Unterstützung bei der Arbeitsplatzintegration von Menschen mit Behinderungen und die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderungen sind in dem Aktionsplan enthalten.
Der vorliegende Aktionsplan ist für fünf Jahre gültig. Er umfasst sechs Handlungsfelder, die darauf abzielen, Barrieren abzubauen und eine inklusive Stadtgesellschaft in Bergisch Gladbach zu schaffen.

Struktur des Aktionsplans

Jedes Handlungsfeld basiert auf den **gesetzlichen Grundlagen** der UN-Behindertenrechtskonvention (jeweils unterhalb der Zielvorgaben dargestellt) und den daraus abgeleiteten Zielen.
Nach der **Skizzierung des Ist-Zustandes** folgt der eigentliche Aktionsplan mit der Spezifizierung für die Stadt Bergisch Gladbach. **Die Themen/Maßnahmen benennen die Teilbereiche, die realistisch in den kommenden fünf Jahren erreichbar sind.**
Somit spielt dieser Aktionsplan für die Stadt Bergisch Gladbach eine bedeutende Rolle für die **Stärkung der Rechte und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Stadt.**
Um die im Aktionsplan genannten Ziele auch tatsächlich erreichen zu können, ist **ein jährliches finanzielles Budget von 60.000 €** notwendig und angemessen. Das Budget verleiht den Verantwortlichen im Bereich Inklusion sowie dem Inklusionsbeirat den notwendigen Spielraum sowie die Möglichkeit des eigenständigen Handelns.
Durch die Umsetzung des Aktionsplans wird **Bergisch Gladbach zu einer inklusiven und vorbildlichen Stadt,** die die Rechte und die Würde aller Menschen respektiert und fördert.

Die Handlungsfelder

Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung

Durch gezielte Maßnahmen wird das Bewusstsein für Inklusion und Vielfalt in der Stadtgesellschaft gestärkt, um Vorurteile abzubauen und die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Bauen und Wohnen

Die Stadt setzt sich für Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden und auf Plätzen ein, um allen Menschen ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben zu ermöglichen.

Verkehr und Mobilität

Der Ausbau barrierefreier Verkehrsmittel und Infrastrukturen stellt sicher, dass Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt mobil sind und am öffentlichen Leben teilhaben können.

Gesundheit

Die Förderung von inklusiven Gesundheitsangeboten, sowie der Zugang zu medizinischer Versorgung stehen im Fokus dieses Handlungsfeldes.

Bildung und Arbeit

Die Schaffung inklusiver Bildungs- und Arbeitsangebote gibt allen Menschen die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten zu entfalten und gleichberechtigt am Arbeitsmarkt teilzunehmen.

Freizeit

Die Förderung inklusiver Freizeitangebote und kultureller Veranstaltungen ermöglicht allen Bürgern und Bürgerinnen die selbstbestimmte Teilhabe an kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten.

Handlungsfeld 1

Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung

Zielvorgabe UN-BRK

Durch Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderung wird das Bewusstsein für inklusive Themen gesteigert. Menschen mit Behinderung werden gestärkt, um eigene Interessen zu vertreten.

Neben der Inklusionsbeauftragten übernimmt auch der Inklusionsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach eine zentrale Rolle bei der Bewusstseinsbildung (vgl. UN-BRK, Art 8).

§

Artikel 8
Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
- b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
- c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören:
- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
  - I) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
  - II) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
  - III) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Ist-Zustand

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates bringen vielfältige Kompetenzen und wichtige Erfahrungen für die umfassende Teilhabe aller Bürger*innen in Bergisch Gladbach ein. Doch sowohl der Inklusionsbeirat als Ganzes, als auch seine einzelnen Mitglieder haben Schwierigkeiten bei Politik und Verwaltung Gehör zu finden. Die Expertise der Gruppe wird nur selten genutzt. Dabei könnten ihre Fachkenntnisse in den Bereichen Teilhabe, Inklusion und Barrierefreiheit sowie ihr Wissen aus persönlicher Erfahrung weit mehr Wirkung entfalten – wenn sie entsprechend angefragt würden.

In der Vergangenheit wurde dieses Wissen nur vereinzelt genutzt, etwa durch Kultureinrichtungen wie die Stadtbücherei Bensberg oder das Museum für Handwerk, Bergbau und Gewerbe. Hier konnten Mitglieder des Beirats wertvolle Hinweise zur barrierefreien Gestaltung der Websites oder zur inklusiven Darstellung der Exponate geben.

Es ist daher entscheidend, das Bewusstsein für diese Expertise in Verwaltung, Politik und Stadtgesellschaft zu stärken. Nur wenn die Kompetenzen von Menschen mit Behinderung bekannt sind und gezielt genutzt werden, wird ihre Stimme gehört und ihre Teilhabe in allen Lebensbereichen selbstverständlich werden. Um eine deutliche Steigerung der Bekanntheit des Inklusionsbeirates und der Expertise der Mitglieder zu erreichen, werden diese zentralen, strukturellen Verbesserungen geplant.

Mehr Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Inklusionsbeauftragte	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Der Beirat wird als kompetenter Ansprechpartner für Inklusionsfragen in der Öffentlichkeit und bei Veranstaltungen wahrgenommen.
- In der Kommune wissen die Verantwortlichen des öffentlichen Lebens, in Politik und Verwaltung von dem Experten-Wissen im Beirat und fragen es entsprechend ab.

Maßnahmen

- Es wird eine Übersicht über vorhandene Expertise und mögliche Fachthemen erstellt und diese Übersichten werden sodann an geeigneter Stelle bereitgestellt (z.B. Fachbereiche, Homepage, Ausschüsse).
- In regelmäßigen Abständen werden Berichte und Artikel über die Arbeit des Beirates (siehe auch Evaluation und Fortschreibung) veröffentlicht.
- Es werden Diskussionsforen zu spezifischen Themen gebildet, um den Austausch zwischen Experten und Interessierten zu fördern.
- Es erfolgt einmal jährlich (z.B. am 5. Mai) eine Einladung zu einer Sondersitzung an alle Menschen mit und ohne Behinderung, mit dem Ziel, ein Forum für entsprechende Anliegen anzubieten.

Mehr Bewusstseinsbildung durch Kooperation mit dem Pressebüro der Stadt Bergisch Gladbach

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Verantwortliche im Beirat sind zu benennen (Experten in eigener Sache), Arbeitsgruppe	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Das Bewusstsein für die Anliegen der Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit wird nachhaltig gestärkt.

Maßnahmen

- Der Beirat informiert das Pressebüro und die Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen zu aktuellen Themen und Arbeitsschwerpunkten.
- Der Beirat unterstützt das Pressebüro bei der fairen und respektvollen Berichterstattung über Menschen mit Behinderung.
- Der Beirat überprüft gemeinsam mit dem Pressebüro in regelmäßigen Abständen die Homepage der Stadt im Hinblick auf Barrierefreiheit.

Mehr Bewusstseinsbildung durch eigene Veranstaltungen des Inklusionsbeirates

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Arbeitsgruppen	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Der Beirat führt regelmäßig, zweimal im Jahr, Veranstaltungen durch.

Maßnahmen

- Es werden eigene Stände und Infoveranstaltungen bei Festen und Veranstaltungen organisiert z.B.: 5. Mai / Stadtfest.

Mehr Bewusstseinsbildung durch verstärkte Gremienarbeit in städtischen Strukturen

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Alle	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Die gewählten Vertretungen des Beirats sind in Ausschüssen und Gremien sichtbar und wirksam.
- Menschen mit Behinderung können an der kommunalpolitischen Arbeit teilnehmen.

Maßnahmen

- Es werden verpflichtende Standards für die Gremienarbeit erstellt.
- Menschen mit Behinderung werden mit Hilfe eines Patensystems von Mitgliedern des Inklusionsbeirates an die kommunalpolitische Arbeit herangeführt.

Handlungsfeld 2

Bauen und Wohnen

Zielvorgabe UN-BRK

Die Stadt Bergisch Gladbach sorgt durch Um- und Neubauten von öffentlichen Gebäuden, Plätzen und Einrichtungen für mehr Barrierefreiheit. Somit können Menschen ihr Leben selbstbestimmt führen (vgl. UN-BRK, Art. 9, 19 und 28).

§

Artikel 9
Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transport mitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
   a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
   b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
   a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
   b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
   c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
   d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
   e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
   f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird.
   g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
   h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 19
Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass
   a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
   b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
   c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 28
Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um
   a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
   b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
   c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
   d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
   e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Ist-Zustand

In der Stadt Bergisch Gladbach bestehen zahlreiche bauliche Hindernisse. Sie schränken die soziale und kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderung erheblich ein. Viele städtische Gebäude und öffentliche Einrichtungen sind nur unzureichend barrierefrei zugänglich. So fehlen häufig Aufzüge, Rampen und taktile Leitlinien für sehbehinderte Menschen, was den Zugang zu Verwaltungsgebäuden, Kultureinrichtungen und anderen wichtigen Anlaufstellen erschwert.

Darüber hinaus gibt es zu wenige öffentliche Toilettenanlagen, die für Menschen mit Behinderung zugänglich sind und es fehlt eine „Toilette für Alle" mit Pflegemöglichkeiten im Zentrum. Auch die bestehenden barrierefreien Toiletten befinden sich oftmals an schwer erreichbaren Orten oder sind nicht ausreichend gekennzeichnet. Diese Barrieren machen es vielen Menschen mit Behinderung unmöglich, das vielfältige Angebot der Stadt uneingeschränkt zu nutzen und am öffentlichen Leben, an Festen und Märkten teilzunehmen.

Die Stadtgesellschaft verliert dadurch wertvolle Impulse und Perspektiven.

Um eine deutliche Steigerung der Barrierefreiheit in Bergisch Gladbach zu erreichen, werden diese zentralen, strukturellen Verbesserungen geplant:

Zugänglichkeit zu Gebäuden

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Inklusionsbeauftragte und Hinzuziehung von Experten in eigener Sache bei speziellen Themen	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Politik und Verwaltung beteiligen den Inklusionsbeirat frühzeitig und unaufgefordert bei der Planung von Neu- und Erweiterungsbauten der Stadt bzw. von öffentlichen Gebäuden.

Maßnahmen

- Die Beiratsmitglieder nehmen an den jeweiligen Fachausschüssen teil. Die einschlägigen DIN-Normen werden entsprechend kontrolliert.

Gestaltungsbeirat

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Die Besetzung des Gestaltungsbeirats berücksichtigt mindestens ein Mitglied mit Behinderung.

Maßnahmen

- Es wird ein entsprechender Antrag an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gestellt.

Zugänglichkeit Freizeitanlagen

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Alle Freizeitanlagen sind barrierearm gestaltet und zugänglich.
- Den Menschen in Bergisch Gladbach ist bekannt, wie die Freizeitanlagen gestaltet sind.
- In den Veröffentlichungen der Stadt im Geoportal und in den Apps (z.B. für Spielplätze) sind Hinweise zur Zugänglichkeit enthalten.

Maßnahmen

- Die Homepage der Stadt wird um konkrete Angaben über die örtliche Zugänglichkeit der Freizeitanlagen erweitert.
- Es werden detaillierte, stadtweit einheitliche Kriterien definiert und der Verwaltung zur Beachtung und Umsetzung“ vorgelegt. Die Einhaltung der Kriterien wird von den Beiratsmitgliedern nachverfolgt und ggf. ergänzt.

Zugänglichkeit zu Arztpraxen/Apotheken

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Ein barrierefreier Zugang zu Arztpraxen und Apotheken wird nach Möglichkeit eingerichtet.

Maßnahmen

- Der Beirat sammelt systematisch Hinweise zu Barrieren, berät und gibt gegebenenfalls Hinweise zu Fördermöglichkeiten von Umbauten.

Denkmalschutz und Barrierefreiheit

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte	unmittelbar	entfällt

Ziele

- Beim Denkmalschutz werden immer die Belange der Barrierefreiheit mitgedacht und berücksichtigt.

Maßnahmen

- Das Amt für Denkmalschutz und die Inklusionsbeauftragte treffen eine Zielvereinbarung über die Vereinbarkeit von Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Denkmalschutz.

Spielplätze

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte und Inklusionsbeirat	fortlaufend	entfällt

Ziele

- In allen Stadtteilen gibt es Spielplätze, die von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung genutzt werden können.

Maßnahmen

- Es werden Gespräche mit Stadtgrün und Fachbereich 5 geführt.
- Der Fachbereich 5 wird entsprechend sensibilisiert und es werden Vorschläge gemacht, wie inklusive Spielplätze mit „Spaßfaktor“ für alle Kinder aussehen können.

Handlungsfeld 3

Verkehr und Mobilität

Zielvorgabe UN-BRK

In einem inklusiven Bergisch Gladbach können alle Bürger und Bürgerinnen selbstbestimmt mobil sein. Dafür müssen die Gesamtstadt und ihre Stadtteile barrierefrei werden (vgl. UN-BRK, Art. 20 und 30).

§

Artikel 20
Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 30
Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Ist-Zustand

Für Menschen mit Behinderung ist die Nutzung des öffentlichen Raums in Bergisch Gladbach durch eine Vielzahl von Barrieren erschwert. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, die auf Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind, stoßen auf erhebliche Hindernisse durch Kopfsteinpflaster und unzureichende Absenkungen an Kreuzungen. Solche Oberflächen und Höhenunterschiede erschweren ihnen eine sichere und komfortable Fortbewegung. Gerade an Kreuzungen und Übergängen sind Absenkungen oder alternative Bodenbeläge dringend erforderlich, damit sich alle Menschen unabhängig und ohne Risiko fortbewegen können.

Auch Menschen mit Sehbeeinträchtigungen und blinde Personen sind im öffentlichen Raum stark eingeschränkt. Häufig sind die Leitsystemplatten für sie bruchstückhaft oder falsch verlegt, sodass sie Orientierungspunkte verlieren und quasi „im Nichts“ stehen. Das Fehlen von akustischen Signalen an vielen Ampeln verstärkt dieses Problem und macht Überquerungen von Straßen gefährlich.

An den Bus- und Bahnhaltestellen wird das Problem besonders deutlich: Der oft große Abstand zwischen Fahrzeug und Bordstein stellt eine ernsthafte Hürde dar. Zudem sind Hilfseinrichtungen wie der Knopf für die Vorlesefunktion der Haltestellenankündigungen oft so hoch angebracht, dass sie für viele Menschen nicht erreichbar sind. Diese Mängel hindern Menschen mit Behinderung daran, sich im öffentlichen Raum frei und selbstbestimmt zu bewegen und den öffentlichen Nahverkehr vollumfänglich zu nutzen.

Eine konsequente Umgestaltung des öffentlichen Raums unter Beteiligung von Expertinnen und Experten in eigener Sache ist notwendig. Dies ist ein entscheidender Schritt zu mehr Inklusion und Sicherheit. Dazu sind diese Maßnahmen zu ergreifen:

Barrierearmer ÖPNV

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
AG ÖPNV und Inklusionsbeirat	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Der ÖPNV ist weitgehend barrierefrei. Entscheidungsträger der zuständigen Verkehrsbetriebe sind in Bezug auf die Nutzung von Verkehrsmitteln durch Menschen mit Behinderung problembewusst, erkennen und beseitigen Barrieren.

Maßnahmen

- Die AG ÖPNV des Inklusionsbeirates informiert und berät die zuständigen Stellen über Barrierefreiheit im ÖPNV und gibt Anregungen der Bürger und Bürgerinnen weiter.
- Es erfolgen regelmäßige Besuche in Einrichtungen der Behindertenarbeit (z.B. Werkstätten), mit dem Ziel des Austausches zum ÖPNV.
- Es wird ein Workshop entwickelt und ggfs. zertifizierte Fortbildungen für Fahrerinnen und Fahrern von Bussen und Bahnen angeboten.
- Aktive Begleitung der AG ÖPNV bei weiterem Ausbau der barrierearmen Haltestellen, sowie regelmäßige Überprüfung der Prioritätenliste zu deren Ausbau.
- Mitarbeit in der Projektgruppe „Barrierefreiheit beim Ausbau der S11“ von „GO Rheinland“.

Barrierefreie Verkehrsanlagen

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte und Inklusionsbeirat	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Fußverkehr und Verkehrsanlagen sind sicher und barrierefrei.
- Sie werden regelmäßig auf Barrierefreiheit geprüft.

Maßnahmen

- In Kooperation mit dem Inklusionsbeirat werden Neuanlagen barrierefrei gebaut, bestehende entsprechend ausgebaut und regelmäßig gewartet.
- Hinweise zur Absenkung von Bordsteinen werden aufgenommen und weitergeleitet.
- Das den AMV (Ausschuss für Mobilität und Verkehr) beratende Mitglied des Inklusionsbeirates trifft sich regelmäßig mit Fachbereich 6 und 7 (Verkehrsanlagen) zum Austausch.

Das Mobilitätskonzept (MoBiK)

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Beirat in Zusammenarbeit mit Fachbereich 6-60	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Das seit 2016 beschlossene Mobilitätskonzept für Bergisch Gladbach ist erneuert und enthält Hinweise zur Barrierefreiheit.

Maßnahmen

- Die AG ÖPNV des Inklusionsbeirates überprüft das Dokument hinsichtlich der rechtlichen und notwendigen Vorgaben für Barrierefreiheit. Die Ergebnisse werden in die entsprechenden Ausschüsse eingebracht und zur Umsetzung angeregt.

Barrierefreie und zugängliche Toilettenanlagen / Pflegemöglichkeiten

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat / Inklusionsbeauftragte	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Eine „Toilette für alle“ ist im Zentrum von Bergisch Gladbach eingerichtet, es gibt darin eine Pflegemöglichkeit für Jugendliche und erwachsene Menschen.

Maßnahmen

- Entsprechende Anträge des Inklusionsbeirates werden in die zuständigen Ausschüsse gestellt.

Handlungsfeld 4

Gesundheit

Zielvorgabe UN-BRK

Inklusion in den Bereichen Gesundheit, Prävention, Reha und Pflege bedeutet, Menschen mit bestehenden oder drohenden Behinderungen oder (chronischen) Erkrankungen bestmöglichen Zugang zu medizinischer Versorgung zu gewähren. Eine passgenaue Beratung und Behandlung soll Behinderungen oder (chronische) Erkrankungen abmildern (vgl. UN-BRK, Art. 25 sowie Art. 26). Präventionsangebote für alle sollen insbesondere für Menschen mit Behinderung zugänglich sein und die eventuell auftretenden körperlichen und seelischen Belastungen vermeiden oder mildern.

§

Artikel 25
Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst geringgehalten oder vermieden werden sollen;
c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26
Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme
   a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
   b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Ist-Zustand

In Bergisch Gladbach gibt es für die Teilhabe im Bereich Prävention und Gesundheit für Menschen mit Behinderung noch erheblichen Nachholbedarf. Viele Arztpraxen sind für Menschen mit Gehbehinderung schwer oder gar nicht zugänglich, da häufig Rampen, Aufzüge oder ebenerdige Eingänge fehlen. Damit wird bereits der Zugang zu grundlegender medizinischer Versorgung für viele Menschen mit Mobilitätseinschränkungen erschwert.

Auch beim Zugang zu wichtigen Informationen und präventiven Angeboten gibt es Hürden: So ist das Klimaschutzkonzept der Stadt nicht in Einfacher Sprache verfügbar. Das schließt Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Sprachbarrieren vom Verständnis und der aktiven Teilnahme aus. Zudem sind viele Angebote der Volkshochschule (VHS) im Bereich Gesundheit, wie Yoga- oder Präventionskurse, nicht für Menschen mit Behinderung ausgelegt. Die Kurse könnten durch angepasste Formate oder spezielle Assistenzangebote inklusiver gestaltet werden, sodass alle Bürger und Bürgerinnen die Möglichkeit haben, diese gesundheitsfördernden Maßnahmen zu nutzen.

Auch in den örtlichen Sportvereinen fehlen inklusive Angebote und insbesondere Reha-Sportkurse, die speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zugeschnitten sind. Mehr Angebote in diesem Bereich würden es Menschen mit Behinderung ermöglichen, regelmäßig aktiv zu sein und ihre Gesundheit durch Bewegung zu fördern.

Insgesamt braucht es ein stärkeres Bewusstsein für die Bedeutung barrierefreier Gesundheitsangebote und gezielte Investitionen in deren Umsetzung. Mit diesen Maßnahmen schafft Bergisch Gladbach auch für Menschen mit Behinderung ein Umfeld, das ihre Gesundheit und Prävention umfassend unterstützt.

Schutz vor Auswirkungen des Klimawandels, auch im Hinblick auf die Gesundheit

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Arbeitsgemeinschaft Gesundheit	fortlaufend	entfällt, evtl. Budget

Ziele

- Menschen mit Behinderung haben die Möglichkeit, sich gleichberechtigt mit Klimawandel und Naturereignissen auseinandersetzen.

Maßnahmen

- Die Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes und des Hitzeaktionsplans werden vom Inklusionsbeirat auf Barrieren überprüft. Die Konzepte werden in Einfacher Sprache übersetzt und in Einrichtungen der Behindertenhilfe durch Workshops kommuniziert.

Prävention/Rehabilitation

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat unter Zuhilfenahme einer Arbeitsgemeinschaft	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Menschen mit Behinderung können an Reha- und Breitensportangeboten gleichberechtigt teilnehmen.
- Frauen und Mädchen mit Behinderung können Beratungsangebote zur Gewaltprävention wahrnehmen.

Maßnahmen

- Es werden Gespräche, sowie eine Beratung zur umfassenden Barrierefreiheit bei Sportangeboten und Sportstätten, sowie zu finanziellen Förderungsmöglichkeiten geführt.
- Zudem werden Gespräche mit den städtischen Einrichtungen geführt, um die Notwendigkeit bedarfsgerechter Angebote für Menschen mit Behinderung zu thematisieren.
- **Hinweis: Siehe auch „Freizeit“ auf Seite 33!**
- Des Weiteren werden Barriere Checks, sowie Workshops mit den Einrichtungen „Frauen stärken Frauen e.V.“, Mädchenberatungsstelle und dem Kinderschutzbund durchgeführt.

Handlungsfeld 5

Bildung und Arbeit

Zielvorgabe UN-BRK

Gleichberechtigter Zugang zu Bildung ist ein Prinzip, das für alle Stationen des Lebens gilt. Von der frühkindlichen Bildung zur Erwachsenenbildung - Lebenslanges Lernen muss inklusiv gestaltet sein (vgl. UN-BRK, Art. 24).

§

Artikel 24
Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderem Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Ist-Zustand

Viele Menschen erkennen zunehmend, dass lebenslanges Lernen in unserer Gesellschaft von zentraler Bedeutung ist. Entsprechend gibt es zahlreiche Bildungs- und Fortbildungsangebote, die sich an Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen und mit verschiedenen Bedürfnissen richten.

Unsere Bildungseinrichtungen in Bergisch Gladbach sind für Menschen mit Behinderung immer leichter zugänglich. Es gibt aber noch Defizite in unseren non-formalen und informellen Bildungseinrichtungen: VHS, Büchereien, Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und Offenen Jugendhilfe. Das Maß an Barrierefreiheit ist stark abhängig von der Lage und Zugänglichkeit der Einrichtung, den Schwerpunkten des jeweiligen Trägers sowie dem persönlichen Engagement der Mitarbeitenden vor Ort. Dadurch ist für Außenstehende oft schwer erkennbar, ob und in welchem Umfang ein Bildungsangebot im Einzelfall für Menschen mit Behinderung tatsächlich nutzbar ist.

Es ist schwierig für Menschen mit Behinderung Arbeit außerhalb der Werkstätten zu finden. Derzeit richten sich Stellenausschreibungen und Rekrutierungsprozesse der Stadt Bergisch Gladbach nicht ausreichend an Menschen mit Behinderung. Es fehlt an gezielten Maßnahmen, um diese Zielgruppe aktiv anzusprechen und sie in den Bewerbungsprozess einzubeziehen. Oft werden keine inklusiven oder diesen Personenkreis ansprechenden Formulierungen verwendet und es mangelt an sichtbaren Hinweisen, dass Menschen mit Behinderung ausdrücklich willkommen sind und unterstützt werden.

Die Bereiche Bildung und Arbeit sollen mit folgenden Maßnahmen mehr Teilhabe und Inklusion ermöglichen:

Weniger Arbeit in Werkstätten, mehr Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte, Inklusionsbeirat	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigten Zugang zum ersten Arbeitsmarkt.

Maßnahmen

- Die Personalabteilung wird bei Formulierungen von Stellenausschreibungen unterstützt.
- Stellenausschreibungen der Stadt sowie Recruiting-Prozesse berücksichtigen die Bedarfe von Menschen mit Behinderung und sprechen diese gezielt an.
- Die Stadt als Arbeitgeber etabliert besondere Modelle wie z.B. Job-Carving. (Beim Job-Carving wird die Arbeitsstelle den individuellen Fähigkeiten, Kenntnissen und Erfahrungen des Menschen angepasst – und nicht der passende Mensch für die Arbeitsstelle gesucht.)
- Es wird eine Beratung bezüglich der Einstellung von Menschen mit Behinderung z.B. inklusive Stellenbörsen angeboten.

Zugang zu non-formaler und informeller Bildung

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Arbeitsgemeinschaft Bildung	fortlaufend	Bei Bedarf Zahlung von Hilfsmitteln oder Assistenz

Ziele

- Menschen mit Behinderung können gleichberechtigt an sämtlichen Bildungsangeboten der Stadt teilnehmen. Eine umfassende und transparente Beratung wird überall ermöglicht, um die bestmögliche Unterstützung und Teilnahme an Bildungsangeboten sicherzustellen.

Maßnahmen

- Es wird bei der Erstellung von Informationen und Angeboten in Leichter, Einfacher und Gebärdensprache unterstützt.
- Entsprechende Hilfsmittel zum gemeinsamen Lernen werden angeschafft und zur Ausleihe angeboten.
- Jede städtische Bildungseinrichtung benennt eine Ansprechperson für Barrierefreiheit und Inklusion.

Handlungsfeld 6

Freizeit

Zielvorgabe UN-BRK

Alle Menschen – mit und ohne Behinderung – sollen an Angeboten des öffentlichen und politischen Lebens sowie im Bereich Kultur, Freizeit und Sport partizipieren können. Deswegen ist eine umfassend barrierefreie Gestaltung der Angebote und die Förderung eines diskriminierungsfreien Umfelds oberstes Ziel. (UN-BRK Artikel 29, 30)

§

Artikel 29
Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

(1) Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,
a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
I) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
II) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
III) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
I) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
II) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30
Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft. 26

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Ist-Zustand

In Bergisch Gladbach wird das Bewusstsein für die Belange der Menschen mit Behinderung zunehmend besser. Vieles wird heute mitbedacht. Und doch ist der Bereich Kultur, Freizeit und Sport für Menschen mit Behinderung noch mit erheblichen Barrieren verbunden. Obwohl das Ziel einer inklusiven Teilhabe aller Menschen – mit und ohne Behinderung – an diesen Angeboten immer mehr in den Fokus rückt, fehlt es aktuell an einer umfassend barrierefreien Gestaltung.

So gibt es beispielsweise keine inklusiven Spielplätze, auf denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam spielen können. Die vorhandenen Spielplätze sind in ihrer Gestaltung nicht an die Bedürfnisse von Kindern mit Mobilitätseinschränkungen oder sensorischen Beeinträchtigungen angepasst und bieten kaum geeignete Spielgeräte. Auch die Schwimmbäder der Stadt sind bislang nicht barrierefrei ausgestattet – Lifte, die Rollstuhlfahrern den Zugang zum Wasser ermöglichen würden, fehlen weitgehend. Hinzu kommt, dass viele Gaststätten und andere öffentliche Einrichtungen ihre Verantwortung zur Barrierefreiheit vernachlässigen. Oft sind Eingänge, sanitäre Anlagen und Sitzbereiche nicht zugänglich, und die Betreiber scheuen die notwendigen Umbaumaßnahmen, um dies zu ändern. Auch öffentliche Toiletten für alle fehlen in der Stadt: Barrierefreie Sanitäranlagen sind selten und meist schlecht erreichbar.

Insgesamt zeigt sich, dass die Belange von Menschen mit Behinderung im Bereich Kultur, Freizeit und Sport bislang nur unzureichend berücksichtigt werden. Das wollen wir mit diesen Zielen erreichen:

Teilhabe am politischen Geschehen

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat	fortlaufend	Bei Bedarf Zahlung von Hilfsmitteln oder Assistenz

Ziele

- Es wird eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am politischen und öffentlichen Leben ermöglicht.

Maßnahmen

- Menschen mit Behinderung wird es ermöglicht, sich selbst in der Stadtgesellschaft zu vertreten:
  - Die Beiratsmitglieder bieten sich als Paten zur Unterstützung an.
  - Der Beirat regt an, die Dokumente im Allgemeinen Ratsinformationssystem in einfacher Sprache einzustellen.
  - Der Beirat berät die Organisatoren von Bürgerbeteiligungen hinsichtlich der Teilnahme von Menschen mit Behinderung.
- Der Beirat unterstützt das Wahlbüro bei der Aufklärung zum Thema Wahlrecht und der Durchführung einer Wahl.
- Der Inklusionsbeirat motiviert die Parteien, ihre Programme in Leichter Sprache zu verfassen.

Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Freizeit und Kultur

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Arbeitsgemeinschaft	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von städtischen Einrichtungen sowie Kultureinrichtungen wird gesichert.

Maßnahmen

- Der Beirat unterstützt und berät Anbieter bei einer inklusiven und barrierefreien Gestaltung ihrer Freizeitangebote.
- Der Inklusionsbeirat bietet Workshops rund um das Thema Barrierefreiheit an und führt entsprechende Barrierechecks durch.

Zugang zur Gastronomie

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte, Auszubildende der Stadt Bergisch Gladbach in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung	fortlaufend	Budget

Ziele

- Der Zugang und die Nutzung von Gastronomieangeboten ist für alle Menschen möglich.
  Der Inklusionsbeirat ist hierbei auf freiwillige Kooperation angewiesen, weil es die Privatwirtschaft betrifft.

Maßnahmen

- Beratungsangebote und Barriere-Checks sollen ebenfalls für die kommerzielle Gastronomie erstellt werden.
- Es wird ein Label als Auszeichnung für „nach Möglichkeit barrierefreie Gaststätte“ entwickelt.

Einschätzung des Inklusionsbeirates / Evaluation und Fortschreibung des Aktionsplans

Der Inklusionsbeirat begrüßt die im Aktionsplan formulierten Ziele und Handlungsfelder zur Förderung der Inklusion in Bergisch Gladbach einstimmig und betrachtet diese als wichtige Grundlage, um eine gleichberechtigte Teilhabe aller Bürger und Bürgerinnen zu ermöglichen. Die geplanten Maßnahmen decken zentrale Bereiche ab und stellen wesentliche Schritte hin zu einer inklusiveren Stadt dar.
Der Inklusionsbeirat sieht seine Rolle nicht nur in der Mitgestaltung, sondern auch in der fortlaufenden Begleitung und Bewertung des Aktionsplans. Um den Plan als wirksames Steuerungsinstrument zu verankern, ist eine regelmäßige Evaluation der umgesetzten Maßnahmen unerlässlich. Hierbei sollten sowohl erfolgreiche Umsetzungen als auch noch bestehende Herausforderungen dokumentiert und analysiert werden. Die Identifikation von guten Beispielen kann helfen, bewährte Praktiken zu stärken und in weiteren Bereichen anzuwenden. Gleichzeitig gilt es, weiterhin bestehende Handlungsbedarfe klar zu benennen und entsprechende Lösungen zu entwickeln.
Für eine effektive Fortschreibung des Aktionsplans schlägt der Inklusionsbeirat vor, jährliche Fortschrittsberichte zu erstellen und die betroffenen Personengruppen regelmäßig in den Evaluationsprozess einzubeziehen. Die Ergebnisse dieser Evaluationen sollten als Grundlage für notwendige Anpassungen und Erweiterungen des Aktionsplans dienen. Eine transparente Berichterstattung, die auch öffentlich zugänglich ist, fördert nicht nur die Akzeptanz, sondern stärkt auch das Bewusstsein für die Bedeutung der Inklusion in unserer Stadtgesellschaft.
Durch eine kontinuierliche Anpassung und Überprüfung der Maßnahmen kann der Aktionsplan langfristig als lebendiges Instrument dienen, das gezielt auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung eingeht und die Inklusion in Bergisch Gladbach nachhaltig voranbringt.

Stadt Bergisch Gladbach

Inklusionsbeirat
Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Bildung, Kultur, Schule, Sport

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0634/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	15.10.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Sachstand Schulentwicklungsplanung

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Inhalt der Mitteilung:

Die Verwaltung arbeitet derzeit an der schrittweisen Zusammenführung des bisherigen Integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplans (ISEP) für die Grundschulen und des Schulentwicklungsplans für die weiterführenden Schulen zu einem gemeinsamen Schulentwicklungsplan der Stadt Bergisch Gladbach.
Der aktuelle Schwerpunkt liegt dabei auf der Fortschreibung und Analyse der Prognosen für die weiterführenden Schulen. Für diesen Bereich besteht der größte Aktualisierungsbedarf, da der zugrunde liegende Schulentwicklungsplan zuletzt im Jahr 2011 erstellt wurde. Die Überarbeitung des Grundschulbereichs schließt sich unmittelbar daran an, so dass zukünftig ein schulformübergreifende und kontinuierlich fortgeschriebene Schulentwicklungsplanung vorliegt. Diese soll dem zuständigen Ausschuss zukünftig jährlich als Mitteilungsvorlage vorgelegt werden.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Obwohl die Fortschreibung des Schulentwicklungsplans für die weiterführenden Schulen nahezu abgeschlossen ist, hat sich die Verwaltung dazu entschieden, die Mitteilungsvorlage mit der Endfassung erst in den ASG am 16.12.2026 einzubringen. Grund hierfür ist, dass aktuell nur die Schulstatistikdaten der vergangenen Jahre vorliegen. Die Schulstatistikdaten für das laufende Schuljahr 2026/2027 sind derzeit noch nicht verfügbar, da der maßgebliche Stichtag für die Übermittlung der jährlichen Schulstatistik durch die Schulen an IT.NRW der 15. Oktober ist. Da die Prognosen und Analysen auf den jeweils aktuellsten Schülerbestandsdaten basieren sollen, ist die Einbeziehung der Schulstatistik 2026/2027 für eine möglichst genaue und belastbare Fortschreibung erforderlich. Erst nach Eingang und Einarbeitung der aktuellen Daten können die Prognosen aktualisiert sowie die Auswertungen der Schülerzahlentwicklung abschließend vorgenommen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass der Schulentwicklungsplan die gegenwärtige Entwicklung der weiterführenden Schulen möglichst präzise abbildet.

Zentrale Erkenntnisse:

Die bisherigen schulformbezogenen Analysen zeigen, dass sich die seit dem Jahr 2022 feststellbare rückläufige Geburtenentwicklung in den kommenden Jahren zunehmend auf die Zahl der Übergänge von der Primarstufe in die Sekundarstufe I auswirken wird. Besonders deutlich wird dieser Effekt ab dem Schuljahr 2032/2033 sichtbar. Vor diesem Hintergrund ist langfristig bei den Gymnasien, Realschulen und Gesamtschulen von rückläufigen Schülerzahlen und entsprechend sinkenden Schulplatzbedarfen auszugehen. Die Entwicklung an der Hauptschule ist aufgrund zusätzlicher Zugänge nach der Erprobungsstufe gesondert zu betrachten.
Das Schulwahlverhalten zwischen den einzelnen Schulformen zeigt sich derzeit insgesamt weitgehend stabil. Wesentliche Veränderungen der Übergangsquoten sind nach den bisherigen Auswertungen nicht erkennbar.
Die Fortschreibung dient dazu, Veränderungen der Schülerzahlen und des Schulwahlverhaltens frühzeitig zu erkennen und transparent darzustellen. Sie bildet damit eine Grundlage für die kontinuierliche Beobachtung der weiterführenden Schullandschaft in Bergisch Gladbach. Schulscharfe Aussagen zu künftigen Raum-, Schulplatz- oder Baubedarfen einzelner Standorte sind nicht Gegenstand des vorzulegenden Schulentwicklungsplans. Diese werden unabhängig davon im Rahmen der Priorisierung von Schulbaumaßnahmen standortbezogen betrachtet und fortgeschrieben.

Weiteres Vorgehen:

Der schulformübergreifende Schulentwicklungsplan soll künftig als kontinuierliches Planungsinstrument etabliert werden. Hierzu ist vorgesehen, die Entwicklung der Schülerzahlen sowie des Schulwahlverhaltens jährlich auf Grundlage der aktuellen Schulstatistik zu überprüfen und fortzuschreiben. Dadurch können Veränderungen frühzeitig erkannt und in die weitere Schulentwicklungsplanung einbezogen werden. Die regelmäßige Fortschreibung schafft eine verlässliche und aktuelle Datengrundlage für zukünftige schulentwicklungsplanerische Entscheidungen und trägt zu einer langfristig abgestimmten Weiterentwicklung der Bergisch Gladbacher Schullandschaft bei.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Schulen

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0641/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	15.10.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Schülerspezialverkehr an der GGS Herkenrath und der GGS Moitzfeld – Ergebnis des Prüfauftrags des Rates vom 14.07.2026

Kurzzusammenfassung:

Der Rat hat am 14.07.2026 beschlossen, den Schülerspezialverkehr an der GGS Herkenrath und der GGS Moitzfeld befristet bis zum 31.12.2026 fortzuführen und die Verwaltung mit einer ergänzenden Prüfung der künftigen Schülerbeförderung zu beauftragen.

Die Prüfung bestätigt, dass die Beförderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler grundsätzlich über den vorhandenen öffentlichen Linienverkehr sichergestellt werden kann. Die bislang vom Schülerspezialverkehr angefahrenen Haltestellen werden auch vom Linienverkehr bedient, sodass sich die Wege der Kinder zu den Haltestellen nicht verändern. Die Verkehrsunternehmen haben zudem ausreichende Beförderungskapazitäten bestätigt; bei Bedarf können größere Fahrzeuge eingesetzt werden.

Für die GGS Moitzfeld ist eine Anpassung der Unterrichtszeiten nicht erforderlich. Hinsichtlich der GGS Herkenrath wurde die Schulleitung um eine ergänzende Begründung gebeten, weshalb eine geringfügige Anpassung des Unterrichtsbeginns nicht möglich sein soll. Diese Rückmeldung stand zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch aus.

Nach den Vorgaben der Schülerfahrkostenverordnung ist der öffentliche Personennahverkehr grundsätzlich vorrangig zu nutzen, sofern dieser eine zumutbare und wirtschaftliche Beförderung ermöglicht. Für eine dauerhafte Fortführung des Schülerspezialverkehrs besteht nach den bisherigen Prüfergebnissen daher keine Notwendigkeit. Gegen eine Fortführung sprechen zudem die erheblich höheren Kosten sowie Aspekte der Gleichbehandlung: Während Eltern bei der Nutzung des Linienverkehrs grundsätzlich einen Eigenanteil zum Schülerticket leisten, erfolgt die Nutzung des Schülerspezialverkehrs für die betroffenen Familien ohne eine entsprechende Eigenbeteiligung.

Aus Sicht der Verwaltung kann die Schülerbeförderung daher nach Ablauf der Befristung ab dem 01.01.2027 grundsätzlich über den regulären öffentlichen Personennahverkehr sichergestellt werden. Der hinsichtlich der GGS Herkenrath noch offene Abstimmungspunkt stellt die grundsätzliche Eignung des ÖPNV als Beförderungsart nicht infrage.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	**Mehrerträge:**		**Mehraufwendungen:**	
		lfd. Jahr	**Folgejahre**	**lfd. Jahr**	**Folgejahre**
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Inhalt der Mitteilung:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 14.07.2026 beschlossen, den Schülerspezialverkehr an der GGS Herkenrath und der GGS Moitzfeld befristet bis zum 31.12.2026 fortzuführen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, in Abstimmung mit den betroffenen Schulen und den beteiligten Verkehrsunternehmen zu prüfen, wie auch künftig sichergestellt werden kann, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler pünktlich und sicher zum Unterricht und zurück gelangen. Dabei sollten insbesondere ausreichende Beförderungskapazitäten sowie geeignete Hin- und Rückfahrzeiten berücksichtigt werden.

Die Verwaltung hat die mit dem Ratsbeschluss verbundenen Prüfungen durchgeführt bzw. die bereits im Vorfeld der ursprünglich vorgesehenen Beendigung des Schülerspezialverkehrs vorgenommenen Prüfungen nochmals ausgewertet und um die Abstimmung mit den betroffenen Schulen ergänzt.

Rechtliche Rahmenbedingungen der Schülerbeförderung

Grundlage für die Übernahme von Schülerfahrkosten ist die Schülerfahrkostenverordnung Nordrhein-Westfalen (SchfkVO). Nach § 1 SchfkVO sind Schülerfahrkosten die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen.

Welche Beförderungsart als wirtschaftlichste anzusehen ist, entscheidet gemäß § 12 Abs. 3 SchfkVO der Schulträger. Nach § 12 Abs. 4 SchfkVO ist diejenige Beförderungsart wirtschaftlich, die für den Schulträger die geringsten Kosten verursacht und für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist dabei nach der ausdrücklichen Regelung der Schülerfahrkostenverordnung in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung und hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten.

Der Schülerspezialverkehr stellt demgegenüber keine gleichrangige Alternative zum öffentlichen Linienverkehr dar. Nach § 14 Abs. 1 SchfkVO kommt ein Schülerspezialverkehr insbesondere dann in Betracht, wenn eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder wenn der öffentliche Verkehr gegenüber einem Schülerspezialverkehr unwirtschaftlicher wäre.

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit enthält § 13 SchfkVO konkrete Maßstäbe. Bei Grundschulkindern ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der Regel zumutbar, wenn die einfache Fußwegstrecke zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle sowie zwischen der der Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule insgesamt nicht mehr als 1 km beträgt. Daneben sind insbesondere die Gesamtdauer des Schulweges und die regelmäßigen Wartezeiten vor und nach dem Unterricht zu berücksichtigen. Für Grundschülerinnen und Grundschüler soll eine Schulwegdauer von insgesamt mehr als einer Stunde nicht überschritten werden; regelmäßige Wartezeiten in der Schule vor und nach dem Unterricht sollen insgesamt nicht mehr als 45 Minuten betragen.

Damit ergibt sich aus der SchfkVO ein klarer Prüfungsmaßstab: Soweit eine wirtschaftlichere und für die Schülerinnen und Schüler zumutbare Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Verfügung steht, besteht keine Notwendigkeit, daneben einen gesonderten Schülerspezialverkehr vorzuhalten.

Prüfung der vorhandenen ÖPNV-Verbindungen

Die Voraussetzungen, die ursprünglich zur Einrichtung des Schülerspezialverkehrs geführt hatten, haben sich zwischenzeitlich wesentlich verändert. Die betroffenen Bereiche werden

mittlerweile durch reguläre Linien des öffentlichen Personennahverkehrs erschlossen. Für die GGS Moitzfeld steht insbesondere die Linie 421, für die GGS Herkenrath insbesondere die Linie 453 zur Verfügung.

Bereits vor der ursprünglich vorgesehenen Beendigung des Schülerspezialverkehrs wurden die vorhandenen Linienverbindungen und Fahrpläne geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass grundsätzlich geeignete Verbindungen für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den jeweiligen Unterrichtszeiten und zurück zur Verfügung stehen. Diese Einschätzung war bereits Grundlage der ursprünglichen Entscheidung der Verwaltung, den bis zum Ende des Schuljahres 2025/2026 befristeten Schülerspezialverkehr nicht erneut auszuschreiben.

Von besonderer Bedeutung für die Bewertung der Zumutbarkeit ist, dass die Haltestellen, die bislang vom Schülerspezialverkehr angefahren werden, auch durch den regulären Linienverkehr bedient werden. Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler ändert sich damit der Weg von der Wohnung zur jeweiligen Einstiegshaltestelle durch die Umstellung auf den Linienverkehr grundsätzlich nicht. Insbesondere entstehen durch die Nutzung des ÖPNV keine zusätzlichen oder längeren Fußwege zu den Haltestellen. Der für die Zumutbarkeitsprüfung nach § 13 Abs. 2 SchfkVO relevante Weg zwischen Wohnung und Haltestelle bleibt damit unverändert.

Beförderungskapazitäten

Auch die Frage ausreichender Beförderungskapazitäten wurde bereits im Vorfeld mit dem Verkehrsunternehmen erörtert. Seitens der WUPSI wurde bestätigt, dass die vorhandenen Kapazitäten in den regulären Linien grundsätzlich ausreichen, um die zusätzlich hinzukommenden Schülerinnen und Schüler zu befördern.

Sollte sich nach der Umstellung im tatsächlichen Betrieb zeigen, dass auf einzelnen Fahrten ein erhöhter Kapazitätsbedarf besteht, können nach Rückmeldung der WUPSI bei Bedarf größere Fahrzeuge eingesetzt werden. Eine fehlende Beförderungskapazität, die die Fortführung eines gesonderten Schülerspezialverkehrs erforderlich machen würde, ist damit nicht erkennbar. Diese Einschätzung lag ebenfalls bereits der ursprünglichen Stellungnahme der Verwaltung zugrunde.

Abstimmung der Fahrzeiten mit den Unterrichtszeiten

Entsprechend dem Prüfauftrag des Rates wurden die bestehenden Verbindungen des öffentlichen Personennahverkehrs nochmals mit den Unterrichtszeiten der GGS Moitzfeld und der GGS Herkenrath abgeglichen und die beiden Schulen in die Prüfung einbezogen.

Für die **GGS Moitzfeld** ergibt die Prüfung, dass eine Anpassung des Unterrichtsbeginns, auch nach Rückmeldung der Schulleitung, nicht erforderlich ist. Die für die Hinfahrt in Betracht kommende Linienverbindung erreicht die Haltestelle Grube Weiß um 7:54 Uhr. Von dort beträgt der Fußweg zur Schule nach der vorgenommenen Routenprüfung etwa acht bis zehn Minuten. Bei einem Unterrichtsbeginn um 8:10 Uhr verbleibt damit ausreichend Zeit, um die Schule rechtzeitig zu erreichen. Eine Veränderung des Unterrichtsbeginns ist für die Sicherstellung einer pünktlichen Beförderung somit nicht erforderlich.

Für die **GGS Herkenrath** wurde ebenfalls geprüft, inwieweit durch eine geringfügige Anpassung des Unterrichtsbeginns um ca. 5 min eine bessere Abstimmung mit dem bestehenden Linienverkehr erreicht werden kann. Die Schulleitung hat hierzu mitgeteilt, dass eine Anpassung der Unterrichtszeiten an die Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs aus ihrer Sicht nicht möglich sei. Eine nähere Begründung, insbesondere hinsichtlich möglicher zwingender pädagogischer Gründe, wurde mit dieser Rückmeldung zunächst nicht vorgelegt.

Die Verwaltung hat die Schulleitung daher erneut um eine konkrete und nachvollziehbare Begründung gebeten. Dabei wurde insbesondere um Darlegung gebeten, welche zwingenden pädagogischen Gründe einer geringfügigen Anpassung des Unterrichtsbeginns entgegenstehen.

Hintergrund ist die Regelung in BASS 12-63 Nr. 3, Ziffer 1.1. Danach liegt der zulässige Unterrichtsbeginn im Primarbereich zwischen 7:30 Uhr und 8:30 Uhr. Der Schulträger entwickelt insbesondere in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen eine abgestimmte Regelung und kann der Schule Zeiten für den Unterrichtsbeginn vorschlagen. Die Schulleitung folgt einem begründeten Vorschlag des Schulträgers, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe entgegenstehen. Die Entscheidung erfolgt nach Beratung in der Schulkonferenz. Sofern zwischen Schule und Schulträger keine einvernehmliche Lösung erreicht werden kann, sieht der Erlass eine Entscheidung durch die Bezirksregierung unter Beteiligung der unteren Schulaufsichtsbehörde vor.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage lag die angeforderte ergänzende Begründung der GGS Herkenrath noch nicht vor. Die Prüfung hinsichtlich einer möglichen Anpassung des Unterrichtsbeginns ist daher für die GGS Herkenrath noch nicht abschließend finalisiert. Die Verwaltung wird die Rückmeldung der Schule nach Eingang bewerten und weiterhin eine einvernehmliche Lösung anstreben.

Unabhängig hiervon bleibt festzuhalten, dass die grundsätzliche Beförderungsmöglichkeit durch den öffentlichen Personennahverkehr sowie die hierfür erforderlichen Kapazitäten bereits geprüft wurden. Die noch ausstehende Klärung betrifft damit nicht die grundsätzliche Verfügbarkeit einer Beförderungsmöglichkeit, sondern die Frage, ob durch eine geringfügige Anpassung des Unterrichtsbeginns eine noch bessere zeitliche Abstimmung zwischen Schulorganisation und Linienverkehr erreicht werden kann.

Wirtschaftlichkeit und tatsächliche Nutzung

Neben der Zumutbarkeit ist nach der SchfkVO ausdrücklich auch die Wirtschaftlichkeit der Beförderungsart zu berücksichtigen. Eine erneute Ausschreibung des Schülerspezialverkehrs für beide Schulen würde nach der bisherigen Kostenschätzung Aufwendungen von rund 145.000 Euro pro Schuljahr verursachen. Bei Nutzung des vorhandenen öffentlichen Personennahverkehrs ergeben sich demgegenüber nach den bisherigen Berechnungen Einsparungen von rund 96.000 Euro jährlich.

Hinzu kommt, dass der Schülerspezialverkehr insbesondere auf den Rückfahrten nur noch von einem vergleichsweise kleinen Teil der Schülerinnen und Schüler genutzt wird. Die Hinfahrten wurden zuletzt von rund 25 Schülerinnen und Schülern der GGS Moitzfeld und rund 40 Schülerinnen und Schülern der GGS Herkenrath genutzt. Bei den Rückfahrten liegt die Zahl aufgrund der Teilnahme eines erheblichen Teils der Kinder am Offenen Ganztag deutlich niedriger.

Die parallele Vorhaltung eines gesonderten Schülerspezialverkehrs neben einem vorhandenen, grundsätzlich geeigneten und ausreichend dimensionierten öffentlichen Linienverkehr ist daher auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht angezeigt.

Gleichbehandlung und Schülerfahrkosten

Auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung spricht die vorhandene ÖPNV-Anbindung gegen eine dauerhafte Fortführung des Schülerspezialverkehrs ausschließlich für die GGS Herkenrath und die GGS Moitzfeld. Bereits heute nutzen zahlreiche Grundschülerinnen und Grundschüler im Stadtgebiet den öffentlichen Linienverkehr für ihren Schulweg. Zum Zeitpunkt der ursprünglichen Stellungnahme wurden für 142

Grundschülerinnen und Grundschüler an verschiedenen Schulen entsprechende Primatickets ausgegeben.

Mit der Umstellung auf das Deutschlandticket Schule wird die Beförderung anspruchsberechtigter Schülerinnen und Schüler über den öffentlichen Linienverkehr künftig nach einem einheitlichen System erfolgen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass für die Nutzung des öffentlichen Linienverkehrs grundsätzlich ein Eigenanteil der Erziehungsberechtigten nach den geltenden Regelungen erhoben wird. Eltern, deren Kinder bislang den Schülerspezialverkehr zur GGS Herkenrath oder zur GGS Moitzfeld nutzen, leisten demgegenüber für diese Beförderung keinen Eigenanteil.

Die dauerhafte parallele Vorhaltung eines kostenfreien Schülerspezialverkehrs an lediglich zwei Schulstandorten würde damit nicht nur hinsichtlich der Beförderungsart, sondern auch hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Erziehungsberechtigten zu einer unterschiedlichen Behandlung von Familien führen, obwohl für die Beförderung der Kinder grundsätzlich geeignete öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Aus Sicht der Verwaltung besteht bei vergleichbaren Beförderungsmöglichkeiten kein sachlicher Grund, diese unterschiedliche Behandlung dauerhaft aufrechtzuerhalten.

Freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler der GGS Herkenrath und der GGS Moitzfeld werden durch die Beendigung des Schülerspezialverkehrs nicht von der Schülerbeförderung ausgeschlossen. Sie erhalten nach Maßgabe der Schülerfahrkostenverordnung ein entsprechendes Schülerticket und werden damit hinsichtlich der Beförderungsart und der vorgesehenen Eigenbeteiligung grundsätzlich ebenso behandelt wie andere anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler im Stadtgebiet.

Im Rahmen der Schülerbeförderung bestehen daneben Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten. Hierzu gehört insbesondere die rechtzeitige Beantragung des Schülertickets sowie die eigenverantwortliche Organisation des Schulwegs im Rahmen der bestehenden Beförderungsmöglichkeiten. Die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs entspricht dabei dem in der Schülerfahrkostenverordnung vorgesehenen Regelfall. Den Erziehungsberechtigten obliegt es zudem, ihre Kinder altersgerecht und schrittweise an die sichere und selbstständige Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs heranzuführen und sie hierbei erforderlichenfalls zu begleiten und zu unterstützen.

Ergebnis der Prüfung

Im Ergebnis haben die aufgrund des Ratsbeschlusses vom 14.07.2026 vorgenommenen bzw. nochmals zusammengeführten Prüfungen keine Erkenntnisse ergeben, die eine dauerhafte Fortführung des Schülerspezialverkehrs an der GGS Herkenrath und der GGS Moitzfeld erforderlich machen.

Mit dem bestehenden öffentlichen Linienverkehr steht eine grundsätzlich geeignete Beförderungsmöglichkeit zur Verfügung. Die bislang vom Schülerspezialverkehr genutzten Haltestellen werden auch vom Linienverkehr bedient, sodass sich für die betroffenen Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Wege zu den Haltestellen keine Verschlechterung ergibt. Ausreichende Beförderungskapazitäten wurden durch das Verkehrsunternehmen bestätigt; bei Bedarf können größere Fahrzeuge eingesetzt werden. Durch die ergänzende Abstimmung mit den Schulen wurde zudem geprüft, inwieweit die Unterrichtszeiten geringfügig an die vorhandenen Fahrzeiten angepasst werden können.

Die Voraussetzungen, unter denen gemäß § 14 SchfkVO ein gesonderter Schülerspezialverkehr gegenüber der grundsätzlich vorrangigen Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erforderlich wäre, liegen damit nach Bewertung der Verwaltung nicht vor. Gleichzeitig ist der öffentliche Linienverkehr gegenüber der Fortführung eines gesonderten Schülerspezialverkehrs deutlich wirtschaftlicher.

Aus Sicht der Verwaltung kann daher nach Ablauf der vom Rat beschlossenen Befristung zum 31.12.2026 die Beförderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler ab dem 01.01.2027 über den regulären öffentlichen Personennahverkehr sichergestellt werden. Eine erneute Fortführung des Schülerspezialverkehrs ist aus schulfachlicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Immobilien, Liegenschaften und Stadtgrün

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0635/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	15.10.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

GGS Paffrath, Sanierung des Schulhofes

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft beschließt die Sanierung des Schulhofes der GGS Paffrath und die Beseitigung der vorhandenen Sicherheitsmängel.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(…)

Risikobewertung:

(…)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
	x	

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:	x				
planmäßig:	x				
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:	x		
kurzfristig:	x		
mittelfristig:	x		
langfristig:	x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Sachdarstellung/Begründung:

Einleitung

Der zur GGS Paffrath (Flachsberg 17, 51429 Bergisch Gladbach) gehörende Pausenhof bildet einen zentralen Eingangs- und Aufenthaltsbereich der Gemeinschaftsgrundschule. Da dieser Schulhof zahlreiche Sicherheitsmängel aufweist, ist eine Sanierung der Flächen erforderlich. Die Planung des Pausenhofes wurde durch die Abteilung Stadtgrün Bergisch Gladbach, Sachgebiet 8-67-1 (Planen und Bauen von Grünanlagen und Spielplätzen) übernommen. Im Zuge der Erarbeitung der Leistungsphasen 1-3 wurde festgestellt, dass auch ein Teil der auf dem Schulhof befindlichen Kanäle und Entwässerungseinrichtungen marode sind und einer Überarbeitung bedürfen.

Die Deckbeläge der Pausenhoffläche befinden sich in einem desolaten Zustand.
In der vorliegenden Beschlussvorlage werden alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen planerisch und finanziell dargestellt.

Maßnahmenbeschreibung

Der bestehende Pausenhof wird einschließlich der darunterliegenden Entwässerungseinrichtungen zurückgebaut und neu errichtet. Die Planung und technische Durchführung obliegt dem Sachgebiet 8-67-1 „Planen und Bauen von Grünanlagen und Spielplätzen“. Im Zuge der Sanierung werden vorhandene Unfall- und Sicherheitsmängel in den Wegebelägen beseitigt, die vorhandenen Solitärbäume werden geschützt und als Schattenspender in ein verbessertes Baumumfeld integriert.

Ein weiteres Ziel ist die Umsetzung kleinerer Klimaanpassungsmaßnahmen im Bereich der Anlage. Die vorhandene Außenmöblierung wird erneuert und an moderne Standards angepasst, wodurch die Aufenthaltsqualität für Lernende und Lehrende erhöht werden soll. Im Bereich zwischen den vorhandenen Solitärbäumen entsteht ein kleiner Spiel- und Aufenthaltsbereich, der ausschließlich der GGS Paffrath zur Verfügung stehen wird.

Zur Vermeidung und Einschränkung von Vandalismus ist vorgesehen, die Schulhoffläche zum angrenzenden öffentlichen Spielplatz abzuzäunen.

In der Vergangenheit kam es teilweise zu riskanten Situationen, da der Schulhof und der angrenzende Spielplatz nach Wochenenden sowie in den Morgenstunden mit Glassplittern und sonstigem Unrat verunreinigt waren. Aufgrund der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen und Schäden hat die Verwaltung eine Einfriedung vorgesehen. Die Schülerinnen und Schüler können den Spielplatz während der Unterrichts- und Pausenzeiten mitbenutzen. Nach Schulschluss wird das vorhandene Durchgangstor aus Richtung des Schulhofes geschlossen. Der Spielplatz kann auch nach Schulschluss weiterhin öffentlich über den Zugang an der Karl-Ernst-Rahtgens-Straße betreten werden.

Die Planung des Projektes wurde in enger Abstimmung mit der Schulleitung durchgeführt. Da es sich um eine Gemeinschaftsgrundschule mit OGS- Betrieb handelt, war es den Planenden besonders wichtig, ein breites Spektrum an Nutzungsmöglichkeiten anzubieten.

Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten

Die vorliegende Beschlussvorlage gibt eine umfassende Übersicht über die zu erwartenden Kosten der notwendigen Arbeiten an der GGS Paffrath. Das Projekt sowie die hierzu erforderlichen Abstimmungen innerhalb der Verwaltung und mit der Schulleitung laufen bereits seit Längerem. Aufgrund der zwischenzeitlich gestiegenen Baukosten musste die Kostenschätzung regelmäßig aktualisiert und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst werden. Die Stadtverwaltung geht nach aktuellen Erkenntnissen von einem Gesamtkostenumfang in Höhe von **460.000,00 €** aus.

Die zu erwartenden Kosten gliedern sich wie folgt:

Gesamtbruttokosten für die Kanalsanierung und die Instandsetzung des Pausenhofes

Los	*Bereich*	*Baukosten*	*Honorar für die Ingenieursleistungen*	*Gesamt*
1	**Instandsetzung Kanäle**	***82.350,00 €***	***20.230,00 €***	**102.580,00 €**
2	**Instandsetzung des Pausenhofes**	***357.921,89 €***	**inhouse**	***357.921,89 €***
Gesamtbruttosumme				***460.501,89 €***

Zusammenfassung

Durch die Sanierung des Schulhofes der GGS Paffrath wird eine zeitgemäße Schulhoffläche mit einer erhöhten Aufenthaltsqualität geschaffen.

Die Maßnahme ist dringend erforderlich, da der Schulhof bereits seit Ende des Jahres 2020 im Schulhofsanierungskonzept eine hohe Priorisierung besitzt.

Zeitplan

Nach Beschluss der Maßnahme wird angestrebt, die Vergabe der Bauleistungen noch im Jahre 2026 durchzuführen. Die Ausführung der Baumaßnahme ist für das Ende des ersten Quartals 2027 vorgesehen.

Kostenschätzung Baukonstruktion

Die Kosten basieren auf der Kostenberechnung des Sachgebietes 8-67-1 „Planen und Bauen von Grünanlagen und Spielplätze“ der Abteilung Stadtgrün.

Die Kosten für die Instandsetzung der Kanäle resultieren aus der Kostenberechnung eines externen Ingenieurbüros.

Kostenschätzung Baukonstruktion nach Kostengruppen DIN 276:

KG 200 - Vorbereitende Maßnahmen	63.130,00 €
KG 500 – Außenanlagen und Freiflächen	306.846,37 €
KG 700 – Baunebenkosten	17.000,00 €
Bau- und Planungskosten gesamt	386.976,37 €
MwSt. 19%	73.525,51 €
Gesamt	**460.501,89 €**

Finanzierung

Die Finanzierung in Höhe von 460.501,89 € ist über den I-Auftrag I86513571 „Sanierung von Schulhöfen“ im laufenden Haushalt gesichert.

Anlagen:

1. Entwurfsplan Pausenhof v. 07.2026
2. Plan Entwässerungsarbeiten BGS004 v. 27.07.2026

GGS Paffrath | Schulhofsanierung

Ausführungsplan I-I - Übersichtsplan Schulhof

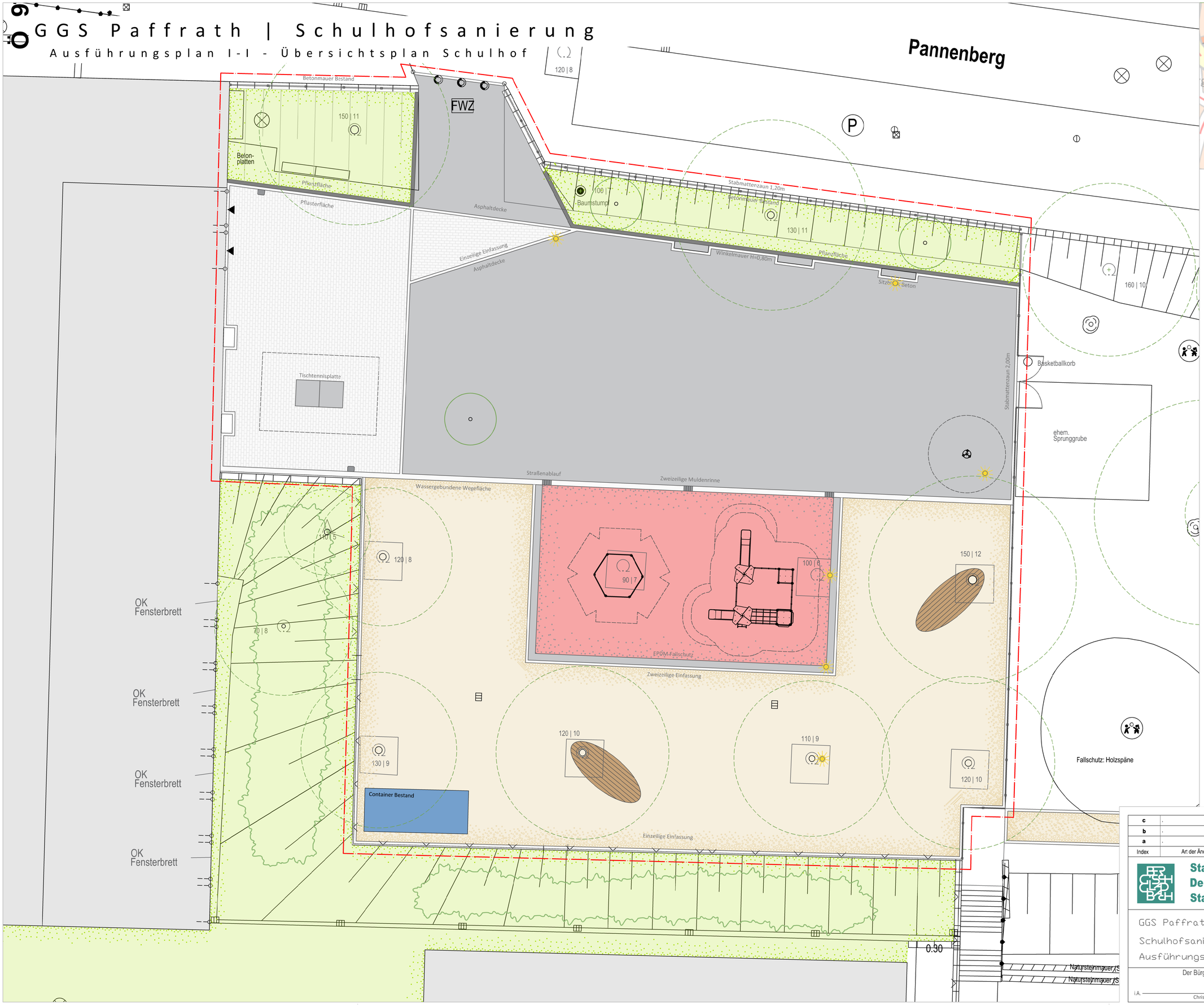

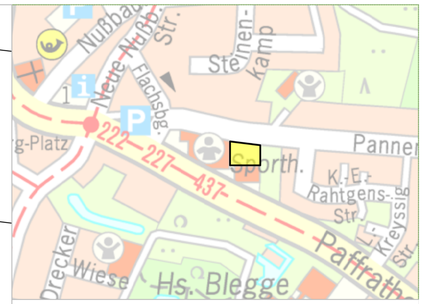

Legende

- Bearbeitungsgrenze
- Pflasterfläche
- Asphaltdecke
- Wassergebundene Wegedecke
- EPDM Fallschutz
- Grünfläche
- Einfassung Pflaster
- Abfalleimer
- Winkelmauer
- Beton Sitzblock
- Straßenablauf
- Gehölz (Planung)
- Gehölz (Planung)
- Leuchte Bestand
- Stabmattenzaun

Index	Art der Änderung	Name	Datum
c	.	.	.
b	.	.	.
a	.	.	.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
StadtGrün

Norden

GGS Paffrath
Schulhofsanierung
Ausführungsplan I

Maßstab 1:100

	Name	Datum
bearbeitet	Groß	x/x/2026
gezeichnet	Groß	x/x/2026
geprüft	.	.
genehmigt	.	.

Az.: . **Bl.-Nr.:** .

Der Bürgermeister
i.A.
Christian Nollen

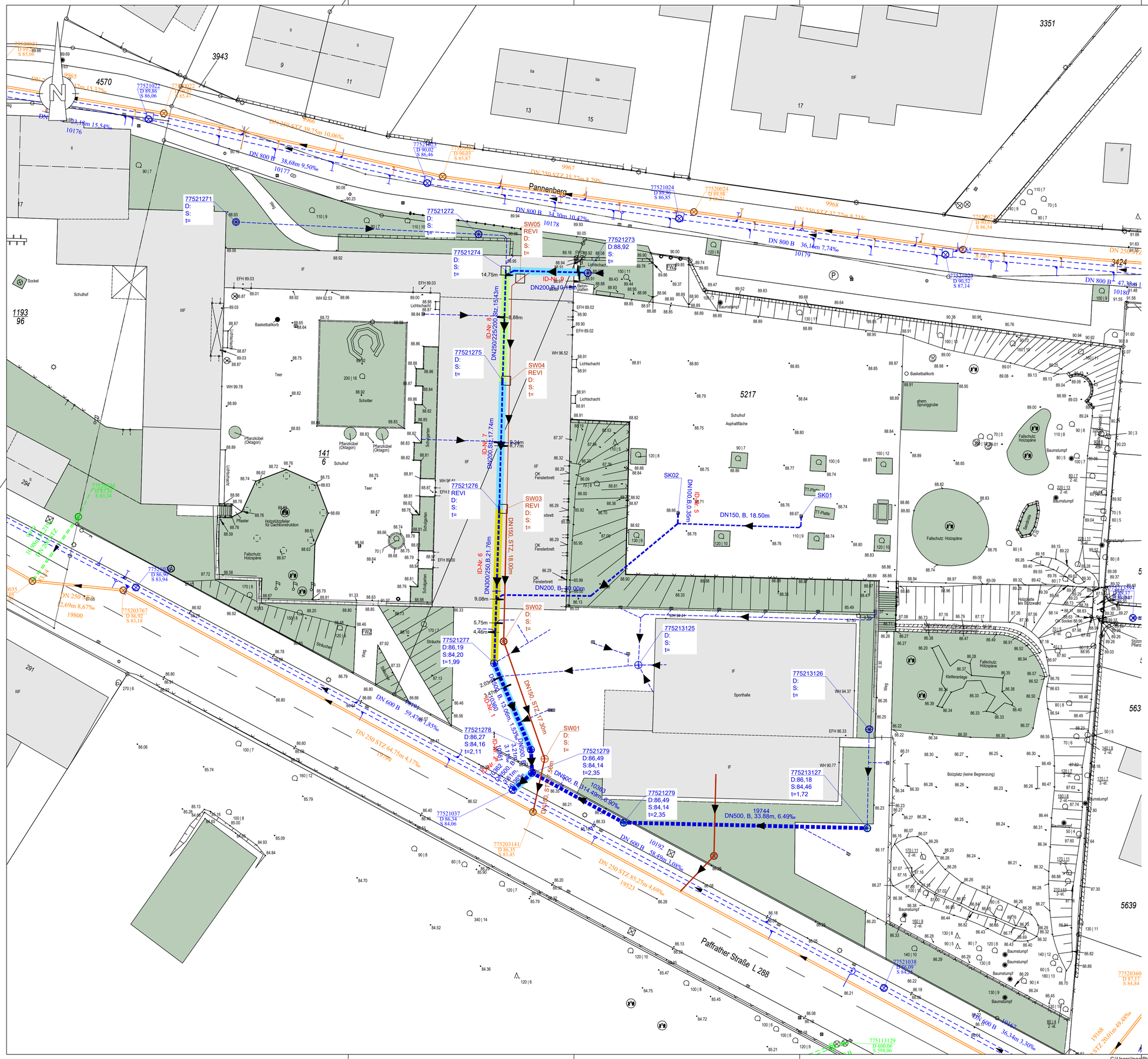

Legende

Bestand

- RW-Kanal öffentlich
- SW-Kanal öffentlich
- RW-Kanal privat
- SW-Kanal privat
- Straßenablauf
- Schacht
- Fließrichtung

Rev.	Änderung	Datum	Bearb.	Gepr.

Übersichtsplan:

o. M.

Bauherr: Stadt Bergisch Gladbach
Wilhelm-Wagener-Platz 1
51429 Bergisch Gladbach

Projekt: GGS Paffrath TV-Untersuchung	Projekt-Nr.: BGS004
Planinhalt: Lageplan Zustand der Kanäle	Zeichnungsnummer: 01
Planstand: Bestand	Blattgroße: A1

Planer:	Gezeichnet:	Geprüft:	Maßstab:	Datum:
Fraaß	Fraaß	Fraaß	1:250	27.07.2026

Planungsbüro: Planungsbüro Fraaß
Gartenstraße 45
51674 Wiehl
Tel: 02262-7522257
E-Mail: info@pb-fraass.de
Web.: www.pb-fraass.de
PLANUNGSBÜRO Fraaß
- Kanalsanierung - Grundstücksentwässerung - Kanalplanung - Gutachten -

27.07.2026

Ö 10

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Immobilien, Liegenschaften und Stadtgrün

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0639/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	15.10.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

GGS Refrath – Sachstand

Inhalt der Mitteilung:

Sachstand

1. Hintergrund

Das Gebäude der GGS Refrath stammt aus dem Jahr 1960 und besteht aus zwei Bauabschnitten. Im Gebäudeteil Nr. 2 befinden sich unter anderem im Souterrain ein Mehrzweckraum sowie darüber im Erdgeschoss zwei Klassenräume.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse wurden dem Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft (ASG) im Dezember 2025 verschiedene Handlungsoptionen für die weitere Vorgehensweise, einschließlich Sanierung, Abriss / Neubau des betroffenen Gebäudeteils, zur Entscheidung vorgelegt. Mit Beschluss vom 04.12.2025 beauftragte der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung der baulichen Maßnahme gemäß Variante c (vgl. Vorlage 0727/2025 GGS Refrath, Mehrzweckraum – Grundsatzbeschluss).

Hierzu ist die Beauftragung eines externen Planungsbüros mit den Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß HOAI vorgesehen. Gegenstand der Planung sind der Abbruch und Neubau des Mehrzweckraums sowie der beiden darüber liegenden Klassenräume. Darüber hinaus soll der Neubau um Flächen für die derzeit ausgelagerten Klassenräume und den Offenen Ganztag (OGS) erweitert werden. In der Zwischenzeit soll ein Interimsbau als Ersatz für den Mehrzweckraum und die zwei im Bestandsgebäude vorhandenen Klassenräume errichtet werden. Ergänzend ist ein Konzept zur Einbindung des Neubaus in die langfristige Entwicklung des Schulstandortes zu erarbeiten.

Da erneute Gesundheitsbedenken der Lehrer- und Elternschaft bzgl. der beiden Klassenräume über dem Mehrzweckraum und der beiden angrenzenden Klassenräume aufgetreten sind, wurden die Personalkapazitäten zunächst für diese Angelegenheit verwendet. Es wurden zusätzliche Raumluft- und Schadstoffuntersuchungen im gesamten Gebäuderiegel angewiesen und eine Begehung der Klassen mit dem Gesundheitsamt durchgeführt.

2. Informationen zu Raumluft- und Schadstoffmessungen

Die Ergebnisse der Raumluftmessungen zeigten, dass in keinem der überprüften Räume erhöhte Schimmelpilzgehalte in der Raumluft gegenüber der Außenluft festgestellt wurden; sämtliche Messwerte lagen im Bereich der allgemeinen Hintergrundbelastung. Für die Räume ergibt sich eine Einstufung der Raumluftqualität in die niedrigste der drei Kategorien des Schimmelleitfadens („Hintergrundbelastung, Innenraumquelle unwahrscheinlich“).

Vor diesem Hintergrund ergeben sich keine weiteren Einschränkungen über die bereits bestehende Schließung des Mehrzweckraumes hinaus.

Auch Raumluft-Messungen auf PCB und flüchtige organische Verbindungen wurden durch die Stadt veranlasst. Zurzeit liegen der Stadt noch keine Ergebnisse vor. Nach Eingang der Untersuchungsergebnisse werden diese umgehend den Beteiligten zur Verfügung gestellt.

3. Sachstand Bauprojekt

Nach aktuellem Stand soll der Interimsbau für die zwei Klassen und den Mehrzweckraum auf dem nebenliegenden Sportplatz aufgestellt werden. Hierzu sind bereits weitere Grundlagenermittlungen erfolgt.

Zudem wurde durch Vermessungsingenieure ein amtlicher Lageplan rund um den Sportplatz erstellt. Durch einen Bodengutachter wurde die Gründungssituation beurteilt und eine Gründungsempfehlung ausgesprochen.
Grundrissentwürfe zum Interim wurden erarbeitet (vgl. Anlage 1), Angebote von Herstellern eingeholt und Möglichkeiten, sowie Randbedingungen erörtert.

Zeitgleich arbeitet der Hochbau an einer Kostenaufstellung für eine potenzielle Erweiterung eines Ersatzbaus, einhergehend mit einem weitergehenden Abbruch, um zu erörtern, ob dies eine wirtschaftlichere Variante als ein Teilabbruch darstellen könnte.

4. Weiteres Vorgehen

Aufgrund der Unsicherheiten in der Lehrer- und Elternschaft wurde der Bedarf für die Interimslösung erneut überdacht. Seitens der Schule wurde der Bedarfswunsch zwei weiterer Klassenräume anstelle dem Mehrzweckraum geäußert.

Nach Rücksprache zwischen der Schule und der Verwaltung sollen nun erst die Schadstoffergebnisse abgewartet werden, um dann in der Lehrerkonferenz vor den Herbstferien zu entscheiden, wie das Raumkonzept gestaltet und anschließend der Bedarf festgelegt wird.

Im Nachgang ist gegebenenfalls eine Anpassung des Beschlusses notwendig.

Anlagen:

Anlage 1: Grundriss EG Klassenräume

Anlage 1: Grundriss EG Klassenräume

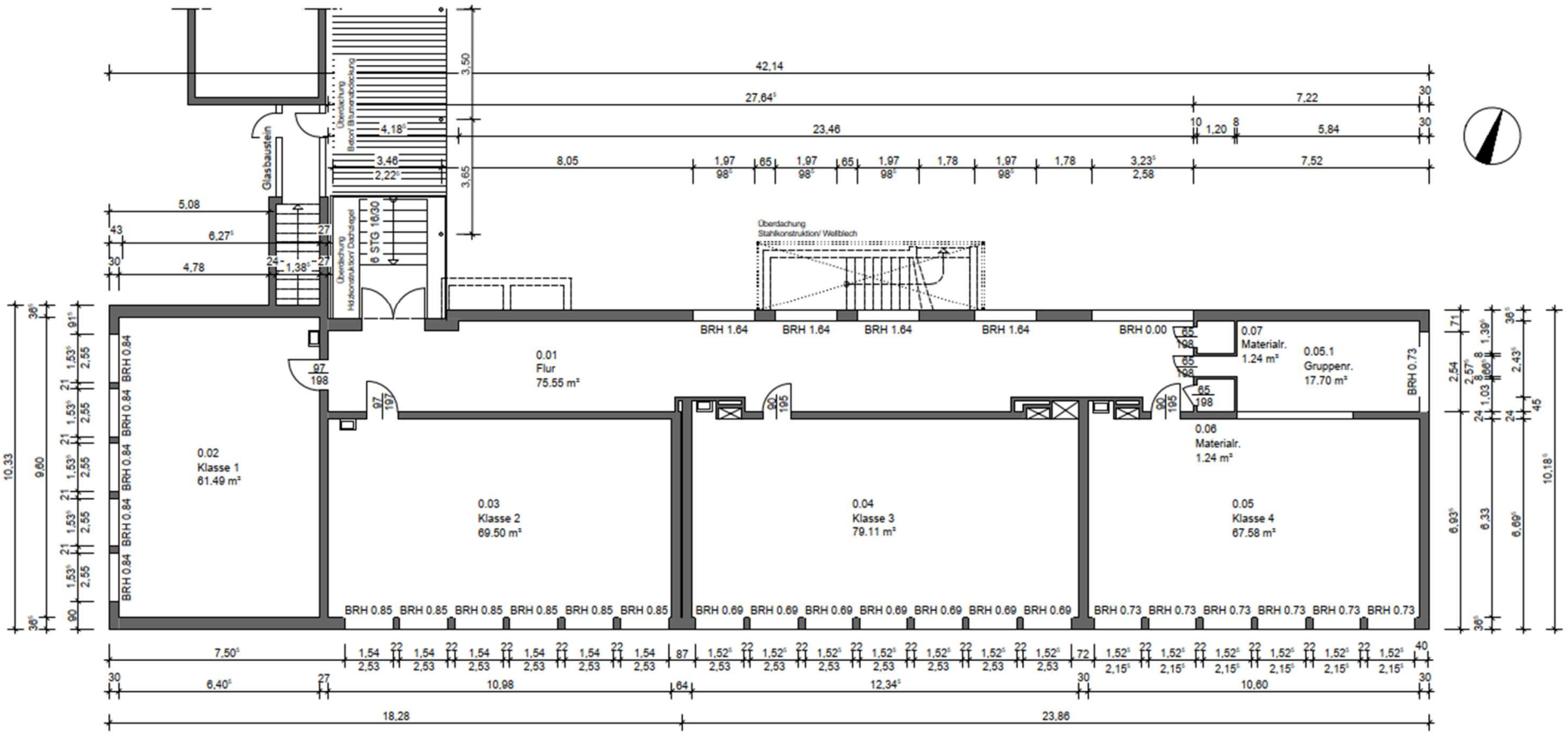

Ö 11

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Hochbau

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0587/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	30.09.2026	Entscheidung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	15.10.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Bau einer 3-fach-Sporthalle als dauerhafte Halle auf dem Tankstellengrundstück an der Mülheimer Straße in Gronau – Entscheidung über die Errichtung einer Zuschauertribüne

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport beschließt, die bereits im Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft beschlossene Variante 4 – Neubau einer dauerhaften 3-fach-Sporthalle auf dem Tankstellengrundstück an der Mülheimer Straße in Gronau – mit einer Zuschauertribüne weiterzuverfolgen.

Kurzzusammenfassung:

Die Finanzierung der Vorplanungsleistungen der Variante 4 wird entsprechend der bisherigen Beschlussvorlage über eine Mittelumschichtung in Höhe von 300.000 € aus dem Ansatz „I82313425 – Teilsanierung NMG“ sichergestellt.
Die Finanzierung der weiteren Maßnahmenabwicklung in den Folgejahren ist im Haushalt 2027 ff. zu berücksichtigen und steht unter dem Vorbehalt der Sicherstellung der Mittel durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach.
Für eine ausziehbare Tribüne wurden bislang Mehrkosten von ca. 450.000 € brutto ermittelt. Für eine fest eingebaute Tribüne liegt noch keine belastbare gesonderte Kostenermittlung vor.
Die konkrete finanzielle Auswirkung der gewählten Tribünenart wird daher Gegenstand der späteren Entscheidung über die Ausführung der Tribüne sein.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	**positive Klimarelevanz:**	**negative Klimarelevanz:**
		x

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	**Mehrerträge:**		**Mehraufwendungen:**	
		lfd. Jahr	**Folgejahre**	**lfd. Jahr**	**Folgejahre**
konsumtiv:					
investiv:				x	x
planmäßig:					x
außerplanmäßig:					

Sachdarstellung/Begründung:

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft (ASG) hat in seiner Sitzung am 15.07.2026 unter TOP Ö12 die Variante 4 (Beschlussvorlage 0472/2026, die Vorlage befindet sich in der Anlage) beschlossen. Diese sieht den Bau einer dauerhaften 3-fach-Sporthalle auf dem ehemaligen Tankstellengrundstück an der Mülheimer Straße in Gronau vor. Die Halle soll dauerhaft zur Deckung von Bedarfen des Schul- und Vereinssports zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Errichtung einer Zuschauertribüne wurde zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport verwiesen. Mit der vorliegenden Vorlage soll ausschließlich entschieden werden, ob die bereits beschlossene 3-fach-Sporthalle mit oder ohne Zuschauertribüne errichtet werden soll.

Für die Variante 4 wurden in der bisherigen Kostenermittlung ca. 6.645.000 € brutto ohne Tribüne angesetzt. Für eine ausziehbare Tribüne wurden Mehrkosten von ca. 450.000 € brutto ermittelt. Für eine fest eingebaute Tribüne liegt derzeit keine belastbare gesonderte Kostenermittlung vor. Eine Entscheidung für eine Tribüne ist daher zunächst als Bedarfs- und Planungsentscheidung zu verstehen; die konkrete Ausführung und die damit verbundenen Kosten sind im weiteren Planungsverfahren zu ermitteln.

Die konkrete Art der Tribüne soll unabhängig von der grundsätzlichen Bedarfsentscheidung im weiteren Planungsverfahren unter Berücksichtigung der räumlichen, funktionalen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konkretisiert werden.

Die vorliegenden Bedarfsanmeldungen des Stadtsportverbandes und des Fachbereichs 4 sprechen für die Errichtung einer Tribüne. Der Bedarf ergibt sich insbesondere aus der Nutzung der Halle für den Vereinssport und Wettkampfbetrieb sowie aus der Funktion der neuen Halle als mögliche Ausweichhalle bei künftigen Sanierungen oder Ausfällen anderer Sporthallen.

Bedarf

1. **Bedarf aus Sicht des Stadtsportverbandes**

Der Stadtsportverband (SSV) begrüßt den bereits beschlossenen Neubau einer dauerhaften Dreifachhalle ausdrücklich. Aus Sicht des SSV besteht für eine bedarfsgerechte Tribüne insbesondere mit Blick auf den Vereinssport und die Durchführung von höherklassigen und überregionalen Wettkämpfen ein entsprechender Bedarf.

Bei entsprechenden Wettkämpfen ist insbesondere in großen Dreifach- und Vierfachhallen regelmäßig mit einem Zuschaueraufkommen von etwa 300 bis 500 Personen zu rechnen. Eine Tribüne stellt aus Sicht des SSV daher eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung solcher Veranstaltungen und für die Unterstützung des Vereins- und Wettkampfsports dar.

Darüber hinaus wird die neue Halle aus Sicht des SSV künftig benötigt, um Ausfälle und Sanierungszeiten anderer städtischer Sporthallen auffangen zu können. In diesem Zusammenhang wird auf die perspektivisch anstehenden Sanierungen bzw. Neubauten der Steinbreche, der IGP-Hallen, der OHS-Hallen und der NMG-Halle verwiesen.

Für den unmittelbaren Schulsportunterricht wird eine Tribüne nach Einschätzung des SSV nicht als zwingend erforderlich angesehen. Für den Vereinssport wird sie hingegen als erforderlich bzw. sinnvoll bewertet.

Der SSV favorisiert hinsichtlich der Ausführung eine kleinere feste Tribüne mit ergänzenden Ausziehmöglichkeiten bzw. eine dauerhaft feste Tribüne mit einer Größenordnung von etwa 300 bis 500 Personen.

2. Bedarf aus Sicht des Fachbereichs 4

Auch aus Sicht des Fachbereichs 4 spricht die aktuelle Situation der städtischen Sporthallen für die Errichtung der Halle einschließlich einer Tribüne.
Bei der IGP kam es in den vergangenen Monaten wiederholt zu Schließungen; zudem steht dort perspektivisch ein Neubau an. An den OHS steht lediglich eine mobile Tribüne zur Verfügung, deren Aufbau nach derzeitiger Einschätzung nur durch die Hausmeister erfolgen kann.
Die NMG-Halle ist bereits seit längerer Zeit gesperrt und soll zunächst lediglich notsaniert werden. Bei einer späteren umfassenden Sanierung fällt auch dort eine Halle mit Tribüne weg.
Auch die Steinbreche soll perspektivisch saniert oder neu gebaut werden. Dort wird die vorhandene Tribüne insbesondere von Vereinen mit hochrangigem Handball- und Badmintonbetrieb während des Meisterschaftsbetriebs regelmäßig genutzt.
Die Halle am Stadion ist bereits stark ausgelastet und verfügt aufgrund des dort stattfindenden Meisterschaftsbetriebs der zweiten Hockey-Bundesliga nicht über ausreichende Kapazitäten, um die Ausfälle anderer Hallen vollständig aufzufangen.

Aus Sicht des Fachbereichs 4 kann daher jederzeit eine weitere Sporthalle auf unbestimmte Zeit ausfallen. Vor diesem Hintergrund sollte die neue dauerhafte Halle für die künftige Bedarfsentwicklung mit einer Tribüne geplant werden.

Für den Schulsport wird die Tribüne als vorteilhaft, für den eigentlichen Sportunterricht jedoch nicht als zwingend erforderlich bewertet.

Der Fachbereich 4 hält eine Tribüne mit einer Größenordnung von etwa 400 bis 500 Sitzplätzen für ausreichend. Die Entscheidung über eine feste oder ausfahrbare Ausführung wird aus sportfachlicher Sicht als nachrangig bewertet und soll insbesondere anhand der räumlichen Möglichkeiten und des Budgets erfolgen.

Empfehlung

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Bedarfsanmeldungen des Stadtsportverbandes und des Fachbereichs 4 wird empfohlen, die bereits beschlossene Variante 4 mit einer Zuschauertribüne weiterzuverfolgen.

Die wesentliche Begründung liegt nicht im unmittelbaren Bedarf des Schulsports, sondern in der Funktion der neuen Halle als dauerhafte Sporthalle für den Vereinssport, den Wettkampfbetrieb und als Ausweichmöglichkeit bei künftigen Sanierungen oder ungeplanten Schließungen anderer städtischer Sporthallen. Beide vorliegenden Bedarfsanmeldungen kommen insoweit zu einer positiven Bewertung der Tribüne.

Die konkrete Ausführung der Tribüne soll im weiteren Planungsverfahren festgelegt werden. Dabei sind insbesondere die Anforderungen an Zuschauerzahl, Sichtbeziehungen, Flucht- und Rettungswege, Barrierefreiheit, Hallenfunktion, verfügbare Fläche sowie Investitions- und Folgekosten zu berücksichtigen.

Weiteres Vorgehen

Nach einer Entscheidung für die Errichtung einer Tribüne wird diese Bestandteil der weiteren Planung der dauerhaften 3-fach-Sporthalle.
Im nächsten Planungsschritt sind insbesondere die Kapazität, Bauart, räumlichen Auswirkungen sowie die Investitions- und Folgekosten der möglichen Ausführungsvarianten zu untersuchen.

Die Entscheidung zwischen einer fest eingebauten, ausziehbaren oder gegebenenfalls kombinierten Tribünenlösung muss in der Folge gefasst werden.
Dabei werden insbesondere die funktionalen Anforderungen des Schul- und Vereinssports, die Zuschauerzahl, Sichtbeziehungen, Flucht- und Rettungswege, Barrierefreiheit, die verfügbare Hallenfläche sowie die Investitions- und Folgekosten gegenübergestellt.

Die Fertigstellung der dauerhaften 3-fach-Sporthalle ist nach der bisherigen Zeitplanung für ca. August 2030 vorgesehen. Die Ausschreibungs-, Planungs- und Bauzeit beträgt insgesamt ca. 3,5 Jahre.

Anlagen

Anlage 1: Stellungnahme des Stadtsportverbandes zum Bedarf einer Tribüne
Anlage 2: Bedarfsanmeldung des Fachbereichs 4
Anlage 3: Beschlussvorlage 0472/2026
Anlage 4: ASG vom 15.07.2026, Auszug Niederschrift

Jahnke, Cornelia

Von: d.rockenberg@icloud.com
Gesendet: Donnerstag, 20. August 2026 11:46
An: Talimi, Felix
Cc: Butler, Giorgina Leigh; Bertenrath Felix - SSV + OHR -; Greifenberg Jörn - SSV + DLRG-; Lamers, Birgit; Eberhardt Jakob - SSV + TVR -; Over Buja - SSV + TVB -; Tillmann Dagmar - SSV + TVH -; Rockenberg Dettlef
Betreff: Neubau einer Sporthalle an Mülheimer Straße

Hallo Herr Talimi,

hallo zusammen in den Fachbereichen 4 und 8,

heute erreichte mich über die städtische Sportverwaltung Ihre Info zum erfreulicherweise während meines Urlaubs beschlossenen Neubaus einer dauerhaften Dreifachhalle auf dem ehemaligen „Tanke-Grundstück“ in Gronau. Dieser Beschluss wird seitens des SSV ausdrücklich begrüßt und unterstützt und entspricht im Ergebnis ja auch umfänglich der ausführlichen Positionierung seitens des SSV in der Fragestellung der anhängigen „*Interimssporthalle, ursprünglich gedacht an der IGP*“ (siehe unser SSV-Schreiben vom 12.6.2026 an den BM).

Basierend auf dem Beschlussvorschlag hat der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft in seiner Sitzung am 15.7. die Variante 4, den Neubau einer Dreifach-Halle als dauerhafte Sporthalle auf dem Tankstellengrundstück Mülheimer Straße beschlossen. Die Entscheidung über den Bedarf einer Tribüne wurde an den ABKS verwiesen.

Aufgrund der aktuellen Feriensituation auch im Vorstand des SSV und der erbetenen Kurzfristigkeit einer Stellungnahme kann ich ihnen heute nur eine SSV-intern nicht abgestimmte erste Stellungnahme zukommen lassen. Wir werden die Fragestellung in unserer nächsten Sitzung des SSV-Vorstands am 27.8. gerne aufgreifen und bei Bedarf danach ergänzende Angaben machen bzw. den Bedarf in der Sitzung des ABKS konkretisieren; der SSV ist dort ja mit Sitz vertreten.

Der **SSV ist insbesondere das Vertretungsorgan des organisierten Sports** in Bergisch Gladbach in seinen über sechzig Mitgliedsvereinen und von daher vorrangig in seinem Wirken auf den Vereinssport, dessen Bedarfe und Sicht fokussiert.

Mit Blick auf den **Schulsport** wäre eine Tribüne sicherlich für das schulinterne Miteinander sowie als ein größerer multifunktionaler Ort auch oftmals von Vorteil, aber für den direkten Sportunterricht wohl eher nicht zwingend notwendig.

Mit Blick auf den **Vereinssport** sind neben der nötigen Ressource „Sportfläche“ sowie den dortigen sportlichen Aktivitäten auf dem Platz bzw. in der Halle insbesondere die oftmaligen auch höherrangigen und überregionalen Wettkämpfe mit höheren und hohen Zuschaueraufkommen gerade in den großen Dreifach- und in IGP Vierfach-Hallen (u.a. Badminton, Handball, Basketball, Korfball, Hockey) in den Blick zu nehmen.

Die Wettkämpfe werden regelmäßig von zahlreichen ZuschauerInnen besucht (300-500), sind dort auch unabdingbarer Bestandteil des (Wettkampf-)Sports und ermöglichen unserer Bevölkerung so auch die regelmäßige (inaktive) Teilhabe am Sport und dem Vereinssport in den Hallen sowie die für deren Überleben nötige faktische Unterstützung der Vereine, sportlich, ideell und auch finanziell.

Bei der anstehenden Beschlussfassung ist zu berücksichtigen und aus unserer SSV-Sicht zu priorisieren, dass gerade der Bau dieser neuen Halle ja die nötige Entzerrung für die nächsten Jahre/Jahrzehnte der massiven nötigen Hallensanierungen in den anderen Großhallen schaffen soll - diese insofern deren Bedarfe und längeren Ausfälle abdecken soll. Nach unserer Kenntnis stehen da zur umfangreichen Sanierung bzw. Neubau unstrittig an die Steinbreche ab 2027, zeitnah die IGP-Hallen, die OHS-Hallen und immer wieder die NMG-Halle (aktuell geschlossen bis mind. Herbst 2026!?)

Insofern erscheint der Bau der neuen Halle in der nordwestlichen Stadtmitte aufgrund der aktuellen Situation in den anderen städtischen großen Hallen (überwiegend ausgestattet mit einer Tribüne; fest u.a. in IGP; NMG, Stadion oder „Kombination mit teilweise fest + teilweise ausziehbar“ wie Steinbreche) und mit Blick auf die in den letzten Jahren immer wieder plötzlich nötig werdenden Hallenschließungen aus unserer Sicht als schon nötig und sinnvoll in **Kombination mit einer bedarfsgerechten angemessenen Tribüne.**

Nur so könnten dauerhaft der Vereinssport und da insbesondere die höherrangigen Wettkämpfe mit hohem Zuschauerzuspruch sichergestellt werden. Der Bedarf ergibt sich auch aus dem aktuell maßgeblichen Sportentwicklungsplan sowie konkret einer verstärkter Nachfrage nach Basketball in Gronau, dies auch bin Kooperation mit der dortigen Grundschule.

Zur fachlichen Frage der **Art der Tribüne** ("ausziehbar vs. fest") kann der SSV kurzfristig wenig beitragen, da dies wohl vorrangig räumliche und finanztechnische Rahmenbedingungen und später auch hinsichtlich Funktionalität und Bedienbarkeit personelle (Hausmeister / Hallenwart?) und damit finanzielle Folgen hat.

Eine reine ausziehbare Tribüne wie an den OHS oder provisorische Bankbestuhlungen wie am AMG machen aus unserer Sicht wenig Sinn, da diese aufwändig in der Handhabe ist, Querspiele wegen der verringerten Hallenbreite oft unmöglich werden und diese wenig funktional im Trainings- und Wettkampfbetrieb sind. Sinnig wäre zumindest eine kleinere feste Tribüne mit ergänzenden Ausziehmöglichkeiten zur Erweiterung, ähnlich der Steinbreche; ideal wäre eine dauerhaft feste Tribüne (wie Stadion, Herkenrath, IGP oder NMG) - beide Varianten jeweils im Umfang für 300-500 Personen.

Die frühe aktive Einbindung des SSV in die anstehende Umsetzungsplanung zur neuen Halle begrüßen wir ausdrücklich.

Bei Fragen bitte gerne melden; per mail oder Telefon: 02204 - 30 22 42 oder 0171 - 560 23 37.

Mit freundlichem Gruß

für den SSV-Vorstand

Dettlef Rockenberg

Von: Butler, Giorgina Leigh
Gesendet: Dienstag, 18. August 2026 10:08
An: Talimi, Felix
Cc: Hassel, Torsten; Löer, Uta; Hoffmann, Mike Helmut; Henning, Ariane
Betreff: AW: Bedarf 3 Feldsporthalle Mülheimer Straße

Hallo Herr Talimi,

aus sportlicher Sicht macht der Bau der Halle inkl. Tribüne, aufgrund der aktuellen Situation in den anderen städtischen Hallen, die mit einer Tribüne ausgestattet sind, besonders Sinn.

- IGP: In den vergangenen Monaten musste die IGP mehrfach geschlossen werden und die Planung des Neubaus steht auch an, sodass die dauerhafte Nutzung in der Zukunft leider nicht gesichert ist.
- OHG: Vor Ort befindet sich eine mobile Tribüne, dessen Aufbau nur durch die Hausmeister und nicht durch einen Verein möglich ist. Bei einer kurzfristige Notlösung müssten diese somit vor Ort sein, um die Tribüne nutzen zu können.
- NMG: Am NMG ist die Lage ähnlich wie an der IGP. Die Halle ist bereits seit fast einem Jahr gesperrt und das erstmal lediglich für eine Notsanierung. Bei einer vollumfänglichen Sanierung fällt auch hier eine Halle inkl. Tribüne weg.
- Steinbreche: Auch die Steinbreche soll bereits seit Jahren saniert oder neugebaut werden. Die Maßnahme kann nicht bis ins Unendliche in die Länge gezogen werden, sodass perspektivisch Ausweichflächen für die Steinbreche benötigt werden. Insbesondere an der Steinbreche spielen zwei Vereine, die während des Meisterschaftsbetriebs die Tribüne wöchentlich nutzen. Die Vereine spielen hochrangig Handball und Badminton, sodass sie auch viele Zuschauende erwarten.
- Stadion: Zum Schluss bleibt noch die Halle am Stadion. Die Halle ist allerdings in der Saison bereits stark ausgelastet, da auch hier Meisterschaftsbetrieb der zweiten Hockey-Bundesliga stattfindet. Das Stadion hat somit keine Kapazität die restlichen Hallen auf dem Stadtgebiet aufzufangen.

Wie auch aktuell der Fall in Herkenrath zeigt, kann jederzeit eine Halle auf unbestimmte Zeit ausfallen, sodass für die Zukunft definitiv mit einer Tribüne geplant werden sollte. In den vergangenen Monaten konnten die Ausfälle noch einigermaßen aufgefangen werden, aber mit dem Blick auf die Situation in den Hallen, in denen eine Tribüne vorhanden ist, kann es in Zukunft eng werden und vermutlich nicht mehr in Gänze aufgefangen werden. Man muss bedenken, dass dies auch immer zulasten unserer Bergisch Gladbacher Vereine fällt.

Aus schulischer Sicht wäre eine Tribüne von Vorteil, aber für den Sportunterricht nicht zwingend notwendig.

Sollten weitere Informationen benötigt werden, können Sie Sich jederzeit melden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Giorgina Leigh Butler

Stadt Bergisch Gladbach - Der Bürgermeister
FB 4 - Bildung, Kultur, Schule und Sport
Abteilungsleitung Sportverwaltung
Hermann-Löns-Str. 131
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: (02202) 14-1833
Mobil: (0175) 6576641
E-Mail: g.butler@stadt-gl.de

www.bergischgladbach.de

Von: Talimi, Felix <F.Talimi@stadt-gl.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. August 2026 12:40
An: Henning, Ariane <A.Henning@stadt-gl.de>; Butler, Giorgina Leigh <G.Butler@stadt-gl.de>
Cc: Hassel, Torsten <T.Hassel@stadt-gl.de>; Löer, Uta <U.Loeer@stadt-gl.de>; Hoffmann, Mike Helmut <M.Hoffmann2@stadt-gl.de>
Betreff: Bedarf 3 Feldsporthalle Mülheimer Straße

Hallo Frau Butler,
Hallo Frau Henning,

basierend auf dem Beschlussvorschlag vom 29.04.2025 (Beschluss 0631/2025) beschließt der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft den Neubau einer Dreifach-Halle als dauerhafte Sporthalle auf dem Tankstellengrundstück Mülheimer Straße (gemäß der Variante 4).
Die Entscheidung über den Bedarf einer Tribüne wird an den ABKS verwiesen.

Um eine Vorlage hierfür fertig zu stellen, sind wir zwingend auf ihre Mithilfe und den begründeten Bedarf angewiesen.
In der Vorlage Variante 4 standen 2 Vorschläge zu einer Tribüne drin. Zum einen ohne ausziehbare Tribüne und zum anderen eine ausziehbare Tribüne.
Wir empfehlen jedoch eine weitere Variante mit aufzunehmen und zwar eine festverbaute, die aus unserer Sicht am meisten Sinn machen würde.

Wir benötigen hier eine Aussage bis spätestens Freitag den 21.08.26 um die Vorlage erstellen zu können.

Vielen Dank vorab.

Einen schönen Tag und mit freundlichen Grüßen

i. A. Felix Talimi
Sachgebietsleitung
Baumanagement 2

Stadt Bergisch Gladbach
FB 8 – Immobilien, Liegenschaften und Stadtgrün
Abteilung 8-651 Baumanagement 2
Gustav-Lübbe-Haus
Scheidtbachstraße 23
51469 Bergisch Gladbach – Heidkamp

02202-141575
www.bergischgladbach.de
f.talimi@stadt-gl.de

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Hochbau

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0472/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	15.07.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

IGP, Bau einer Leichtbauhalle - Maßnahmenbeschluss

Beschlussvorschlag:

Basierend auf dem Beschlussvorschlag vom 29.04.2025 (Beschluss 0631/2025) beschließt der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft den Neubau einer 2-fach-Leichtbauhalle als Interimssporthalle auf dem Tankstellengrundstück Mülheimer Straße, ohne ausziehbare Tribüne mit angrenzenden Nebenräumen (gemäß der vorgestellten Variante 2 a) mit Kosten in Höhe von ca. 3.737.000 € brutto.

Kurzzusammenfassung:

In dieser Vorlage werden die Ergebnisse der vertieften Prüfung zur Errichtung einer Interimssporthalle für den Schul- und Vereinssport, basierend auf dem Beschlussvorschlag zur Errichtung einer Interimssporthalle auf dem Tennenplatz der IGP, dargestellt.

Ausgehend vom Ausfall der 4-fach-Sporthalle der IGP werden die weiterhin bestehenden Bedarfe an Sporthallenkapazitäten erläutert sowie die im Rahmen der vorherigen ASG-Sitzung am 29.04.2026 aufgeworfenen Fragestellungen zu Kosten, Nutzungsdauer, technischen Ausführungsvarianten, Risiken und Standortoptionen beantwortet.

Darüber hinaus werden verschiedene Varianten zur Errichtung einer Leichtbauhalle an unterschiedlichen Standorten gegenübergestellt und hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit, ihrer zeitlichen Umsetzung sowie ihrer finanziellen Auswirkungen bewertet und in den Gesamtkontext gestellt.

Explizit geht es hierbei um:

Variante 1: Bau einer 2-fach-Leichtbauhalle als Interimssporthalle auf dem Tennenplatz IGP
a) Ohne ausziehbare Tribüne
b) Mit ausziehbarer Tribüne

Variante 2: Bau einer 2-fach-Leichtbauhalle als Interimssporthalle auf dem Tankstellengrundstück Mülheimer Straße
a) ohne ausziehbare Tribüne
b) mit ausziehbarer Tribüne

Variante 3: Bau einer 2-fach-Sporthalle als dauerhafte Halle auf dem Tankstellengrundstück Mülheimer Straße
a) ohne ausziehbare Tribüne
b) mit ausziehbarer Tribüne

Variante 4: Bau einer 3-fach-Sporthalle als dauerhafte Halle auf dem Tankstellengrundstück
a) ohne ausziehbare Tribüne
b) mit ausziehbarer Tribüne

Die Vorlage berücksichtigt hierbei auch die aktuellen Entwicklungen zur schulischen Flächenentwicklung im Stadtteil und stellt die jeweiligen Konsequenzen der einzelnen Varianten für Schul- und Vereinssport dar. Abschließend werden die vorgesehenen Finanzierungswege aufgezeigt, um eine fundierte Entscheidung über das weitere Vorgehen zu ermöglichen.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
		x

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:				x	x
planmäßig:					x
außerplanmäßig:				x	

Sachdarstellung/Begründung:

Die Maßnahme „Bau einer Leichtbauhalle“ auf dem Tennenplatz der Integrierten Gesamtschule Paffrath (IGP) wurde im Jahr 2025 vor dem Hintergrund der Schließung der 4-fach-Sporthalle der IGP vorgestellt. Ziel war es, den weiterhin bestehenden Bedarf an Sporthallenkapazitäten, insbesondere für den Schul- und Vereinssport, kurzfristig zu kompensieren.

Vor diesem Hintergrund fasste der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft (ASG) am 09.09.2025 (Drucksachen-Nr. 0631/2025) den Beschluss „Bau einer Leichtbauhalle auf dem Tennenplatzgrundstück der IGP als Interimsmaßnahme im Fall eines mehr als einjährigen Ausfalls einer Hallennutzung“.

Am 29.04.2026 wurde dem ASG ein weitergehender Beschlussvorschlag (Drucksachen-Nr. 0262/2026) zur Errichtung einer 2-fach-Leichtbauhalle am Standort IGP vorgelegt, der auch unabhängig von der Wiedereröffnung der 4-fach-Halle eine Nutzung für Vereins- und Veranstaltungssport vorsah.
Der Beschluss wurde vertagt, um die, im Rahmen des Ausschusses gestellten, Fragen valide zu beantworten und um weitere Standortoptionen zu prüfen und diese in die Entscheidungsfindung für die heutige Sitzung einzubeziehen.

In der Folge wurden eine Differenzierung der Kosten sowie die Beantwortung weiterer Fragestellungen, insbesondere zur Prüfung eines alternativen Grundstücks und zur Betrachtung einer dauerhaften Standortlösung, ausgearbeitet.

Als alternativer Standort wurde hierbei das ehemalige Tankstellengrundstück an der Mülheimer Straße 243–247 in Gronau benannt und in diesem Zusammenhang näher untersucht.

Ergänzend sind weitere für die Standortbetrachtung relevante Beschlüsse zu berücksichtigen. So wurde am 29.04.2026 (Drucksachen-Nr. 0285/2026) der Rückbau sowie die Bodensanierung des ehemaligen Tankstellengeländes an der Mülheimer Straße zur künftigen schulischen Nutzung beschlossen.

Darüber hinaus wurde im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften (AFBL) am 09.07.2026 (Drucksachen-Nr. 0737/2025/1) der Ankauf einer Arrondierungsfläche für schulische Zwecke im Stadtteil Gronau beraten; die Vorlage wird dem ASG am 15.07.2026 zur Kenntnisnahme vorgelegt.
Der Ankauf dieser Flächen würde jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht beschlossen.

Beantwortung von Fragen aus dem ASG vom 29.04.2026

1. Bedarf

- Schulsport:

Aufgrund der Wiedereröffnung der 4-fach-Sporthalle der IGP besteht kein Bedarf an einer Interimshalle für die Schule.

Für Schulen, an denen Bedarf aufgrund von möglichen Schließungen und geplanten Sanierungen besteht, ist das Grundstück Tennenplatz an der IGP aufgrund der Entfernung und Erreichbarkeit, nicht der optionale Standort.

- Vereinssport:

Für den Vereinssport besteht perspektivisch der Bedarf an einer weiteren Sporthalle. Der Standort ist für die Vereine von untergeordneter Bedeutung.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Schließungen von Sporthallen ungeplant eintreten können. Der Bau einer Sporthalle wäre demnach ein Vorgriff, um künftigen unerwarteten Ausfällen entgegenzuwirken.

2. Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer ist von der Standzeit zu unterscheiden.
Die im Rahmen der Beschlussvorlage im ASG vom 29.04.2026 vorgeschlagene 2-fach-Leichtbauhalle an der IGP kann hinsichtlich ihrer Haltbarkeit eine Nutzungsdauer von 20-25 Jahren grundsätzlich erreichen. Ein Auf- und Abbau der Leichtbauhalle ist ca. 3-4 Mal möglich, wobei einzelne Teile mit der Zeit ggf. reparaturbedürftig werden.

Die vorgestellte 2-fach-Leichtbauhalle war zum Zeitpunkt der Beschlussvorlage als ein Interim für ein begrenztes Zeitfenster an einem direkt verfügbaren Standort vorgesehen. Die Zielsetzung dieses Vorschlags beruhte auf einer kostengünstigen und schnellen Lösung. Um die gesetzten Ziele zu erreichen, wurde der Vorschlag einer baurechtlichen Befreiung von der Bauordnung NRW hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) unterbreitet.

Gleiches gilt für die kostengünstigere Interimslösung des Anbaus der Geräteräume, WC´s, Duschen und Umkleidekabinen in Containerbauweise. Es wird darauf hingewiesen, dass Containerlösungen nach 5 Jahren Nutzungsdauer einen hohen Instandhaltungsaufwand mit sich bringen oder aber neu angeschafft werden müssen.

3. Standzeit

Die Standzeit der vorgestellten Leichtbauhalle ist durch die Befreiung von der Bauordnung NRW hinsichtlich der Anforderungen des GEG auf 5 Jahre je Standort beschränkt.
Im Rahmen des Großprojektes des Neubaus IGP sollen in ca. 3-4 Jahren vorbereitende Arbeiten im Rahmen von Kanalverlegungen und Grundstücksentwicklung auf dem Tennenplatz beginnen. Diese Arbeiten können ggf. während der Standzeit der Leichtbauhalle erfolgen.
Spätestens mit Beginn der Bauarbeiten für den Neubau der IGP ist der Rückbau der Leichtbauhalle inkl. Containeranbau erforderlich. Da die Leichtbauhalle nur auf einer der

Potentialflächen für den Neubau der IGP errichtet werden kann, ist die Standzeit der Leichtbauhalle auf dem Tennenplatz bereits begrenzt. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass sich die Standzeit, unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Beschlussfassung, weiterhin verkürzt.

Mit einem möglichen Beschluss erhält die Verwaltung den Arbeitsauftrag, welcher Planungs-, Ausschreibungs-, Genehmigungs- und Fertigungszeitfenster von ca. 12-15 Monaten erfordert. Mit einer angenommenen Fertigstellung ca. im Oktober 2027, wäre eine Standzeit von ca. 3-4 Jahren auf dem Tennenplatz der IGP möglich.

Sowohl für die Leichtbauhalle als auch für den Anbau bestehen Möglichkeiten, die Anforderungen des GEG zu erfüllen. Bei der Leichtbauhalle könnte bspw. durch höhere Dämmstärken sowie bei einem Anbau in Modulbauweise dem GEG entsprochen werden.
Die Leichtbauhalle als auch der Anbau können überdies als dauerhafte Lösung in unterschiedlichen traditionellen Bauweisen errichtet werden, z.B. in Mauerwerks- oder Betonbauweise oder in vorelementierter Holzbauweise – hierdurch variieren Kosten und Bauten.
Bei Einhaltung des GEG entfällt die Begrenzung der Standzeit.

4. Fundamente

Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und Gründungsempfehlungen für den Neubau der IGP haben ergeben, dass der Untergrund u.a. des Tennenplatzes der IGP inhomogen ist, d.h. der Boden weist Schichten mit unterschiedlichen Zusammensetzungen auf, welche sich setzungsempfindlich auswirken und demnach zu unterschiedlichen Absackungen und in der Folge zu Schäden am Gebäude in Form von Rissen führen können.

Unter einer 30 bis 35 cm dicken Auffüllung aus Schlacke (Ascheplatz) befindet sich ein Sand-Kies-Gemisch in unterschiedlicher Mächtigkeit, darunter folgt Schluff, Verwitterungslehm und z.T. Ton. Die Schichten sind locker bis mitteldicht gelagert.

Aus den nun vorliegenden Ergebnissen zum Baugrund ergeben sich folgende mögliche Gründungsmöglichkeiten:

1. **Gründungsmöglichkeit: Tragende mit Stahl bewehrte Bodenplatte, vor Ort aus Beton gegossen**

- gleichmäßige Lastverteilung auf einem Untergrund aus unterschiedlichen Bodenschichten (inhomogener Baugrund) und Minimierung von Absackungen (Setzungen)
- mit umlaufender Betonabkantung nach unten zur Vermeidung von Frostschäden oder alternativ überstehender Dämmung
- Unter der Bodenplatte sind eine 50 cm dicke Schottertragschicht und eine 15 cm dicke kapillarbrechenden Schicht anzuordnen, damit unter der Bodenplatte kein Wasser aufstaut. Dazu kann entweder die Ascheauffüllung des Tennenplatzes ausgekoffert und mit Schotter aufgefüllt werden oder die Schotterschicht wird oberhalb des jetzigen Aschebelages angeordnet.
- Letzteres hat den Vorteil, dass die Halle im Fall von Starkregenereignissen nicht geflutet wird.

2. **Gründungsmöglichkeit: Tragende mit Stahl bewehrte Bodenplatte aus Fertigteilen**

- Wie Gründungsmöglichkeit 1 nur aus Fertigteilen.
- Fertigteile können bei Rückbau wieder aufgenommen werden und an einem anderen Standort wieder eingebaut werden.

3. Gründungsmöglichkeit: Streifen- oder Punktfundamente aus Fertigteilen

- Kombination aus Bodenplatte und Streifenfundamenten mit Aussteifung der Streifenfundamente und Bodenplatte gegeneinander. Da der Lastabtrag auf kleinerer Fläche erfolgt, ist dennoch mit unterschiedlichen Absackungen/ Setzungsdifferenzen zu rechnen. Der Schotterunterbau ist der gleiche wie bei Gründungsmöglichkeit 1.
- *Eine Gründung aus Streifen- oder Punktfundamenten aus Fertigteilen ist nicht geeignet*, da dabei die Setzungsdifferenzen nicht ausgeglichen werden können.

Die Verwaltung empfiehlt bei einer Interimslösung in Form einer Leichtbauhalle die Gründung aus einer tragenden bewehrten Bodenplatte wie unter Gründungsmöglichkeit 2. beschrieben. Diese kann aus Fertigteilen mit den Abmessungen von etwa 2,50 m x 5,00 m und je nach Statik ca. 25 – 30 cm dick erstellt werden.
Die Fertigteile müssen steif miteinander verbunden werden und können bei Rückbau der Halle aufgenommen und an einem anderen Standort wieder eingebaut werden.

Bei einer dauerhaften Lösung empfiehlt die Verwaltung die Wahl der Gründung auf die konkreten Grundstücksgegebenheiten abzustimmen, da dadurch kostengünstigere Lösungen möglich sind.

5. Irreversible Kosten auf dem Tennenplatz und bei Wiederaufbau erneut anfallende Kosten für die Interimssporthalle als 2-fach-Leichtbauhalle

Folgende Kosten beantworten die Fragen aus dem ASG vom 29.04.2026 und werden in „Anlage 2 Kosten gebunden Kosten Ab- und Wiederaufbau“ ausführlich erläutert.
Die Aufstellung der Anlage 2 beinhaltet Kosten, die an dem Standort der IGP verbleiben sowie Kosten, die bei einem Wiederaufbau an einem anderen Grundstück, wie dem Tankstellengrundstück, erforderlich werden.

- Kosten, die am Standort IGP verbleiben
  - Insgesamt KG 200 – KG 700: ca. 1.368.000 € brutto

- Kosten, die an anderem Standort für den Wiederaufbau erforderlich werden (ohne ausziehbare Tribüne und Nichterfüllung GEG)
  - Insgesamt KG 200 – KG 700: ca. 1.173.000 € brutto
    - ➔ Davon entfallen auf den reinen Ab- und Wiederaufbau der Halle und Umkleiden inkl. neuem Bodenbelag in der Halle und Wiedereinbau der tragenden Bodenplatte ca. 500.000,00 € (inkl. 20% Sicherheit).
      Hinzu kommen je nach Grundstück Kosten für Erschließung, Erdarbeiten, Leitungsgräben, Be- und Entwässerung, Außenanlagen, Baunebenkosten.
      So sind z.B. die Hausanschlüsse und die Erdarbeiten auf dem Tennenplatz an der IGP aufwendiger als auf dem Tankstellengrundstück.

6. Standort – IGP Tennenplatz

Der Tennenplatz der IGP, als ursprünglich vorgeschlagener Standort eignet sich aufgrund der

sofortigen Verfügbarkeit für das Aufstellen einer Interimssporthalle als 2-fach-Leichtbauhalle inkl. Anbau. Zudem können die an der IGP vorhandenen Stellplätze genutzt werden.

Durch Bestandsleitungen und den verrohrten Mutzbach im Erdreich des Tennenplatzes, welche nicht überbaut werden dürfen, steht für das Aufstellen eine begrenzte aber für eine 2-fach-Leichtbauhalle inkl. Anbau ausreichende Fläche zur Verfügung. Die Anbindung (Strom und Trinkwasser) der Leichtbauhalle ist ausschließlich über das Bestandsgebäude der IGP möglich und erfordert demnach das Ziehen von Leitungsgräben.

Da der Tennenplatz zur einer der Potentialflächen für das Großbauprojekt Neubau IGP gehört, ist die Standzeit dort jedoch auf ca. 3-4 Jahre begrenzt.

7. Alternativer Standort – Tankstellengrundstück an der Mülheimer Straße in Gronau

In der ASG-Sitzung am 29.04.2026 wurde das Tankstellengrundstück an der Mülheimer Straße als alternatives Grundstück angesprochen.

Das Tankstellengrundstück an der Mülheimer Straße in Gronau eignet sich im Hinblick auf die zentrale Lage. Auf der Fläche kann sowohl eine 2-fach-Leichtbauhalle als Interimslösung als auch eine 3-fach-Sporthalle ohne zeitliche Begrenzung errichtet werden.

Das Grundstück steht jedoch erst nach dem geplanten Abbruch und Sanierung voraussichtlich ab Sommer 2027 für eine Bebauung zur Verfügung. Mithin ist eine Verfügbarkeit erst später als am Standort der IGP gegeben.

8. Konsequenzen und Risikobewertung

Nach Ablauf der Standzeit von maximal 5 Jahren am Standort IGP (kalkulierte Leichtbauhalle mit Befreiung des GEG) wird der Rückbau oder ein Standortwechsel erforderlich. Beim Kauf der Leichtbauhalle inkl. Containern ist zu berücksichtigen, dass für einen anderen Standort ein erneutes Baugenehmigungsverfahren sowie eine erneute Planung erforderlich wird.
Dementsprechend sollte bereits im Vorfeld ein mögliches Grundstück für den Wiederaufbau bekannt sein.

Dies wäre an der Mülheimer Straße gegeben - eine aufwändige Einlagerung wäre mithin nicht nötig.

9. Kosten für die Interimssporthalle als 2-fach-Leichtbauhalle auf dem Tennenplatz an der IGP

In den nachfolgenden Punkten 9-10 werden **4 Varianten** mit Kosten für den Bau einer Sporthalle sowohl auf dem Tennenplatz der IGP als auch auf dem Tankstellengrundstück in Gronau gegenübergestellt.

In den Kostenaufstellungen sind folgende Merkmale und Grundlagen zu der kalkulierten 2-fach-Leichtbauhalle inkl. Anbau (ohne GEG) zu berücksichtigen:

- Leichtbauhalle mit Alutragsystem und gedämmten Stahlblech-Wand- und Dachpaneelen als kostengünstige Bauweise

- „Grundhalle“ bekommt ein Ausbaupaket zu einer Sporthalle
- an die „Grundhalle“ werden als kostengünstige Lösung Container mit Umkleide-, Sanitär- und sonstigen Nebenräumen angebaut
- Baugenehmigung erforderlich
- Abweichung von der Bauordnung NRW wegen Nichterfüllung der GEG-Standards
- Daher Standzeit max. 5 Jahre
- ohne ausziehbare Tribüne

In dem Zusammenhang wird auf eine ausführliche Kostenaufstellung zu den o.g. Varianten und Kosten (lt. „Anlage 1 Kosten Interimssporthalle 2-fachnTennenplatz IGP“) verwiesen.

Variante 1: Bau einer 2-fach-Leichtbauhalle als Interimssporthalle auf dem Tennenplatz IGP

a) ohne ausziehbare Tribüne und Nichterfüllung GEG
   - Insgesamt KG 200 – KG 700: ca. 4.000.000 € brutto

b) Die Mehrkosten für eine Tribüne liegen bei einer 2-fach-Sporthalle bei ca. 300.000 € brutto, (siehe Beschlussvorschlag ASG am 29.04.2026, Drucksachen-Nr. 0262/2026).
   - Insgesamt KG 200 – KG 700: ca. 4.300.000 € brutto

Weiterentwicklung der Beschlussvorschläge nach dem ASG vom 29.04.2026

Im ASG vom 29.04.2026 hat sich die Aufgabenstellung herauskristallisiert, das Tankstellengrundstück in Gronau in die Untersuchung mit einzubeziehen. Dies wurde in der Folge geprüft.

Im weiteren Verlauf wurde auch eine Stellungnahme des Stadtsportverbands (Anlage 9) zur geplanten Errichtung einer Interimssporthalle mit einbezogen.

Hierin begrüßt der Stadtsportverband grundsätzlich die Schaffung zusätzlicher Sporthallenkapazitäten, um bestehende und künftig entstehende Ausfälle von Hallenzeiten im Schul- und Vereinssport kompensieren zu können.

Gleichzeitig weist er darauf hin, dass die Standortwahl für eine Interimssporthalle unter Berücksichtigung der Belange des Schul- und Vereinssports sorgfältig abzuwägen ist und sieht unter anderem auch das Tankstellengrundstück Mülheimer Str., sowie das Steinbrechengrundstück als potenziellen Standort.

Das Steinbrechengrundstück wurde in diesem Zusammenhang nicht näher als möglicher Standort untersucht, da es zur Errichtung einer Interimssporthalle nicht zur Verfügung steht.

Die Fläche wird für den erforderlichen Stellplatznachweis, unter anderem für das Mohnweg-Bad und die Grillhütte, benötigt und wird für zukünftige Baumaßnahmen als Baustelleneinrichtungsfläche fungieren müssen. Darüber hinaus wird die Turnhalle Steinbreche (am Steinbrechengrundstück) im Rahmen der Generalsanierungs- bzw. Ersatzneubaumaßnahme der GGS Steinbreche, entsprechend der Schulbaupriorisierung, ebenfalls berücksichtigt werden.

Folglich wurden drei verschiedene Varianten zur Errichtung einer Sporthalle auf dem Tankstellengrundstück an der Mülheimer Straße in Gronau untersucht.

10. Kosten für 3 unterschiedliche Varianten von Sporthallen auf dem

Tankstellengrundstück an der Mülheimer Straße in Gronau.

In dem Rahmen wurden 3 weitere Varianten ausgearbeitet, die auf dem Tankstellengrundstück in Gronau möglich sind (s. „Anlage 3 Kostenvergleich 2-fach-Sporthalle Interim-dauerhaft Tankstellengrundstück“ und „Anlage 4 Kosten 3-fach-Sporthalle Tankstellengrundstück“).
Das Tankstellengrundstück könnte, unter Vorbehalt des Abbruchs und der Sanierung des Bodens, demnach auch als ein dauerhafter Standort für eine 2-fach-Leichtbauhalle oder aber für eine dauerhafte Lösung in Mauerwerk/Beton oder vorelementierter Holzbauweise als 3-fach-Sporthalle zur Verfügung stehen.

Eine gesamte Gegenüberstellung von allen 4 Varianten sind in „Anlage 5_Zusammenstellung Kostendifferenzierung Varianten 1-4“ zu finden.

Variante 2: Bau einer 2-fach-Leichtbauhalle als Interimssporthalle auf dem Tankstellengrundstück

a) ohne ausziehbare Tribüne und Nichterfüllung GEG
   - Insgesamt KG 200 – KG 700: ca. 3.737.000,00 € brutto

b) mit ausziehbarer Tribüne und Nichterfüllung GEG
   - Die Mehrkosten für eine Tribüne liegen bei einer 2-fach-Sporthalle bei ca. 300.000 € brutto, (s. Beschlussvorschlag ASG am 29.04.2026, Drucksachen-Nr. 0262/2026).
     - Insgesamt KG 200 – KG 700: ca. 4.037.000,00 € brutto

Variante 3: Bau einer 2-fach-Sporthalle als dauerhafte Halle auf dem Tankstellengrundstück

a) ohne ausziehbare Tribüne und Erfüllung GEG
   - Insgesamt KG 200 – KG 700: ca. 5.280.000,00 € brutto

- mit ausziehbarer Tribüne und Erfüllung GEG
  - Insgesamt KG 200 – KG 700: ca. 5.580.000,00 € brutto

Variante 4: Bau einer 3-fach-Sporthalle als dauerhafte Halle auf dem Tankstellengrundstück

a) ohne ausziehbare Tribüne und Erfüllung GEG
   - Insgesamt KG 200 – KG 700: ca. 6.645.000,00 € brutto

b) mit ausziehbarer Tribüne und Erfüllung GEG
   - Die Mehrkosten für eine Tribüne liegen bei einer 3-fach-Sporthalle bei ca. 450.000 € brutto
     - Insgesamt KG 200 – KG 700: ca. 7.095.000,00 € brutto

11. Zeitplan

Der Zeitplan ist abhängig von den geprüften Ausführungsvarianten und den damit in Verbindung und zur Verfügung stehenden Grundstücken.

Im weiteren Verlauf werden die jeweiligen vorgestellten Grundstücke und Varianten grob in einem Zeitplan vorgestellt. Die ausführlicheren Zeitschienen für die Beschlussvorschläge sind in „Anlage 6_Zeitschiene Interim 2-fach-Sporthalle_Tennenplatz“, „Anlage 7 Zeitschiene Interim 2-fach-Sporthalle Tankstellengrundstück“ und „Anlage 8 Zeitschiene 3-fach-Sporthalle

Tankstellengrundstück“ dargestellt.

- **<u>Tennenplatz an der IGP</u>**

  Der Tennenplatz an der IGP steht für eine Interimssporthalle als 2-fach-Leichtbauhalle (lt. Variante 1) sofort zu Bebauung zur Verfügung bzw. die vorbereitenden Arbeiten können parallel in der Planungs-, Ausschreibungs- und Genehmigungszeit erfolgen.

  Interimssporthalle als 2-fach-Leichtbauhalle (gem. Variante1)
  - Fertigstellung einer Interimssporthalle als Leichtbauhalle als 2-fach-Sporthalle bis ca. Oktober 2027 (s. Anlage 6)

- **<u>Tankstellengrundstück an der Mülheimer Straße in Gronau</u>**

  Dem Tankstellengrundstück in Gronau steht im Vorfeld ein Abbruch und eine Schadstoffsanierung bevor. Eine Neubebauung des Grundstücks ist nach dem Herrichten ab ca. Sommer 2027 möglich.

  2-fach-Leichtbauhalle als Interimssporthalle auf dem Tankstellengrundstück (gem. Variante 2 und Beschlussvorschlag)
  - Fertigstellung einer Interimssporthalle als Leichtbauhalle als 2-fach-Sporthalle bis ca. Juli 2028 (s. Anlage 7)

  (2- und) 3-fach-Sporthalle als dauerhafte Halle auf dem Tankstellengrundstück (gem. Variante 3 und 4)
  - Fertigstellung einer Interimssporthalle als 3-fach-Sporthalle ca. August 2030 (s. Anlage 8)
  - Die Ausschreibungs-, Planungs- und Bauzeit liegt bei insgesamt ca. 3,5 Jahren.
  - Der Bau einer 3-fach-Sporthalle in dauerhafter Bauweise obliegt aufgrund der Wertgrenzen einer europaweiten Ausschreibung und ist somit mit einem größeren Zeitfenster verbunden.

Der Zeitplan gilt vorbehaltlich der Priorisierung des Projektes und der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten.

Finanzierung

Zu Variante 1 und 2
Die Finanzierung der Maßnahme wird zum Teil über die Mittelbereitstellung auf der I86513070 · Bau einer mobilen Interimssporthalle IGP in Höhe von 2.200.000 € und über eine Mittelumschichtung in Höhe von 2.100.000 € aus dem Ansatz „I86513425 – Teilsanierung NMG“ im laufenden Haushalt sichergestellt.

Die Finanzierung des Ab- und Wiederaufbaus wird im Haushalt des entsprechenden Jahres berücksichtigt.

Zu Variante 3 und 4
Die Finanzierung der Vorplanungsleistungen der Maßnahme wird über Mittelumschichtung in Höhe von 300.000 € aus dem Ansatz „I82313425 – Teilsanierung NMG“ sichergestellt.

Die Finanzierung der Maßnahme in den Folgejahren ist bei der Haushaltaufstellung für das Jahr 2027ff. zu berücksichtigen. Insofern erfolgt die Finanzierung der weiteren Maßnahmenabwicklung vorbehaltlich der Sicherstellung der Mittel durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach.

Anlagen

Anlage 1: Kosten Interimssporthalle 2-fach Tennenplatz IGP
Anlage 2: Kosten gebunden Kosten Ab- und Wiederaufbau
Anlage 3: Kostenvergleich 2-fach-Sporthalle Interim-dauerhaft Tankstellengrundstück
Anlage 4: Kosten 3-fach-Sporthalle Tankstellengrundstück
Anlage 5: Zusammenstellung Kostendifferenzierung Varianten 1-4
Anlage 6: Zeitschiene Interim 2-fach-Sporthalle Tennenplatz
Anlage 7: Zeitschiene Interim 2-fach-Sporthalle Tankstellengrundstück
Anlage 8: Zeitschiene 3-fach-Sporthalle Tankstellengrundstück
Anlage 9: Stellungnahme Stadt-Sport-Verband

12. IGP, Bau einer Leichtbauhalle - Maßnahmenbeschluss
0472/2026

Frau Kivilip erklärt, dass für die CDU-Fraktion zunächst die grundsätzliche Zielsetzung der geplanten Halle geklärt werden müsse, da hiervon die Entscheidung für eine der Varianten abhänge. Sie führt aus, dass die ursprüngliche Begründung für das Vorhaben die kurzfristige Schaffung von Ersatzkapazitäten aufgrund wiederholt ausfallender Hallen gewesen sei. Vor diesem Hintergrund erscheine ein Realisierungshorizont bis zum Jahr 2030 nur schwer mit dem ursprünglichen Ziel einer schnellen Lösung vereinbar.
Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass eine Halle, die bereits nach kurzer Zeit wieder ersetzt oder verlagert werden müsse, lediglich einen provisorischen Charakter habe. Daher sei für sie noch nicht ausreichend klar, welcher konkrete Zweck mit der Halle vorrangig verfolgt werde. Insbesondere stellt sie die Frage, ob bei einer dauerhaften Lösung nicht vor allem Bedarfe des Vereinssports im Vordergrund stünden und weniger die des Schulsports.
Vor diesem Hintergrund regt sie an zu prüfen, ob in diesem Fall auch der zuständige Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (ABKS) in die weiteren Beratungen einbezogen werden sollte.

Frau Meuthen erläutert, dass die Vorlage bewusst mehrere Handlungsoptionen abbilde, da unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt werden könnten. Ursprünglich habe der Fokus auf einer möglichst schnellen Schaffung zusätzlicher Hallenkapazitäten gelegen, um auf mögliche Ausfälle bestehender Hallen reagieren zu können. Sie weist jedoch darauf hin, dass nicht garantiert werden könne, dass künftig keine weiteren Hallenschließungen erfolgen würden.
Gleichzeitig gehe die Vorlage über diese ursprüngliche Zielsetzung hinaus und beinhalte auch langfristige Lösungsansätze. Insbesondere die Variante einer dauerhaft errichteten Halle könne neben der Deckung des Sporthallenbedarfs auch zur Unterstützung eines zukünftigen Rotationsstandortes beitragen. Eine kleinere Lösung wäre ebenfalls nutzbar, würde jedoch den Bedarf nicht vollständig abdecken.
Sie führt aus, dass die verschiedenen Varianten unterschiedliche Schwerpunkte setzten: Einerseits könne möglichst kurzfristig eine Ausweichkapazität geschaffen werden, andererseits bestehe die Möglichkeit, mehr Zeit in Anspruch zu nehmen und dafür eine langfristig tragfähige und wirtschaftlich nachhaltigere Lösung zu realisieren.
Abschließend betont sie, dass die Verwaltung die möglichen Optionen aufgezeigt habe. Die grundlegende Entscheidung, ob der Schwerpunkt auf einer kurzfristigen Interimslösung oder einer langfristigen Bedarfsdeckung liegen solle, müsse letztlich politisch getroffen werden.

Herr Ebert führt aus, dass die Frage nach einer Interimslösung oder einer dauerhaften Halle auch die SPD-Fraktion intensiv beschäftigt habe. Er erläutert, dass die Vorlage hierfür wichtige Entscheidungsgrundlagen liefere. Dabei verweist er insbesondere darauf, dass die Leichtbauhalle nur für einen begrenzten Zeitraum von etwa fünf Jahren genutzt werden könne und anschließend aufgrund ihres provisorischen Charakters erneut Anpassungen oder ein Standortwechsel erforderlich würden. Dies führe zwangsläufig zu weiterem Aufwand und zusätzlichen Kosten.
Zudem hebt er hervor, dass die Interimsvariante nicht sämtliche Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes erfülle. Daraus ergäben sich schlechtere energetische Standards und voraussichtlich höhere laufende Betriebskosten, insbesondere bei den Heizkosten.
Vor diesem Hintergrund stellt er fest, dass sich die Kosten der unterschiedlichen Varianten bei einer langfristigen Betrachtung relativierten. Die dauerhafte Halle sei zwar in der Errichtung teurer, verfüge jedoch über eine deutlich längere Nutzungsdauer. Dadurch stelle sich die Kostenrelation aus seiner Sicht deutlich günstiger dar als zunächst angenommen.
Darüber hinaus verweist er auf Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern aus Gronau. Dabei habe sich der Eindruck verfestigt, dass am vorgesehenen Standort Entwicklungspotenzial bestehe. Neben der Sporthalle befänden sich dort weitere soziale Einrichtungen wie ein Jugendzentrum, eine Kindertagesstätte und ein Abenteuerspielplatz. Aus seiner Sicht eröffne dies die Möglichkeit, den Standort insgesamt weiterzuentwickeln und aufzuwerten. Die Rückmeldungen aus dem Stadtteil hätten gezeigt, dass hierfür eine breite Bereitschaft bestehe.

Zusammenfassend erklärt er, dass sich für ihn die Argumente inzwischen deutlich zugunsten einer dauerhaften Halle verdichtet hätten. Offen sei aus seiner Sicht noch die Frage, ob eine Zwei- oder Dreifeldhalle errichtet werden solle. Während die Zweifeldhalle die wirtschaftlichere Lösung darstelle, bittet er die Verwaltung um weitere Erläuterungen zu den Mehrkosten einer Dreifeldhalle, damit diese Frage im weiteren Verfahren fundiert beraten werden könne.

Frau Meuthen stellt klar, dass von den vier dargestellten Varianten lediglich eine als Massivbauhalle ausgeführt werde. Sie erläutert, dass es sich bei Variante 3 ebenfalls um eine Leichtbauhalle handele, die jedoch die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes erfülle. Eine Variante mit einer zweifeldigen Massivbauhalle sei derzeit ebenso wenig Gegenstand der Vorlage wie eine dreifeldige Leichtbauhalle, da Letztere technisch beziehungsweise konzeptionell nicht vorgesehen sei.
Weiter führt sie aus, dass die Kostenunterschiede zwischen den Varianten den Vorlagenunterlagen zu entnehmen seien. Hinsichtlich der Zweifeldhalle weist sie darauf hin, dass diese im Zusammenhang mit einem späteren Rotationsstandort den Nachteil habe, dass perspektivisch ein weiteres Hallenfeld ergänzt werden müsste, um den vollständigen Bedarf abzudecken.

Herr Ebert stellt eine Nachfrage und führt aus, dass seine Überlegungen auf den Vergleich zwischen einer Dreifeldhalle und einer entsprechend verkleinerten dauerhaften Variante abzielten. Er bittet um nähere Informationen zu den tatsächlichen Investitionsunterschieden zwischen einer Zwei- und einer Dreifeldhalle.
Er erläutert, dass wesentliche Bestandteile wie Gebäudetechnik, Umkleidebereiche und sonstige Infrastruktur weitgehend unabhängig von der Anzahl der Hallenfelder erforderlich seien. Aus seiner Sicht beschränkten sich die Unterschiede daher im Wesentlichen auf zusätzliche Hallenfläche und Sportboden. Vor diesem Hintergrund äußert er Zweifel daran, dass eine Zweifeldhalle lediglich zwei Drittel der Kosten einer Dreifeldhalle verursache, und bittet um eine genauere Darstellung der Kostenrelation zwischen beiden Varianten.

Frau Meuthen erläutert, dass eine Zweifeldhalle im Verhältnis zu ihrem Umfang nicht wesentlich günstiger sei als eine Dreifeldhalle. Zwar seien die absoluten Baukosten niedriger, die Einsparungen fielen jedoch vergleichsweise gering aus. Dies liege insbesondere daran, dass wesentliche Kostenbestandteile wie die Gebäudetechnik, die Umkleide- und Sanitärbereiche sowie weitere infrastrukturelle Einrichtungen unabhängig von der Anzahl der Hallenfelder nahezu identisch blieben. Der wesentliche Unterschied bestehe vor allem im zusätzlichen umbauten Raum.
Sie führt weiter aus, dass eine spätere Erweiterung um ein zusätzliches Hallenfeld deutlich höhere Kosten verursachen würde, als dieses bereits im Rahmen der ursprünglichen Baumaßnahme mit zu errichten. Vor diesem Hintergrund sei eine Dreifeldhalle langfristig wirtschaftlicher zu bewerten, sofern perspektivisch ohnehin zusätzlicher Hallenbedarf erwartet werde.

Frau Außendorf berichtet, dass sich die SPD-Fraktion intensiv mit den vorliegenden Varianten auseinandergesetzt und die unterschiedlichen Möglichkeiten ausführlich diskutiert habe. Sie erklärt, dass zwar noch nicht alle Fragen abschließend geklärt seien, sich die Entscheidungsgrundlagen jedoch zunehmend konkretisierten. Positiv bewertet sie insbesondere, dass mittlerweile offenbar nicht mehr die Absicht bestehe, eine Halle zunächst an einem Standort zu errichten und anschließend erneut zu versetzen.
Sie macht deutlich, dass sie die Variante einer nicht GEG-konformen Interims-Leichtbauhalle kritisch sehe. Aus ihrer Sicht wäre es nicht nachvollziehbar, einer Lösung zuzustimmen, die von vornherein von den Anforderungen abweiche, die gleichzeitig in den beschlossenen Schul- und Sporthallenstandards festgelegt würden. Sie führt aus, dass sie eine Planung, die bewusst von geltenden energetischen Standards abweiche und lediglich auf eine zeitlich begrenzte Nutzung ausgelegt sei, nicht unterstützen könne.

Zur Variante 3 erklärt sie, dass sie diese nach ihrem Verständnis weiterhin als Leichtbauhalle einordne, jedoch mit höherem energetischen Standard und einer dauerhaft ausgelegten Bauweise. Gleichwohl äußert sie Zweifel, ob diese Variante langfristig den Anforderungen genüge, die heute an ein modernes Hallengebäude gestellt würden. Die vorliegenden Unterlagen gäben aus ihrer Sicht nicht ausreichend Aufschluss darüber, ob die vorgesehenen Standards tatsächlich dauerhaft eingehalten werden könnten.
Darüber hinaus kritisiert sie, dass bislang keine umfassende Lebenszyklusbetrachtung der verschiedenen Hallenvarianten vorgelegt worden sei. Gerade bei temporären Lösungen müsse berücksichtigt werden, welche Folgekosten, Erneuerungsbedarfe und Nutzungszeiträume tatsächlich zu erwarten seien. Sie verweist darauf, dass die derzeitigen Probleme bei zahlreichen Schulgebäuden zeigten, welche Folgen langfristig unzureichende bauliche Qualität haben könne.
Auch vor dem Hintergrund zunehmender klimatischer Belastungen sieht sie die Variante 2 kritisch. Ihrer Ansicht nach würden bereits heute viele Gebäude den Anforderungen an Hitzeschutz und Aufenthaltsqualität nicht mehr ausreichend gerecht. Vor diesem Hintergrund lehne sie eine Halle ab, die nicht einmal die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes erfülle.
Abschließend stellt sie fest, dass für eine dauerhaft errichtete Zweifeldhalle bislang keine eigene Variante vorgelegt worden sei. Dadurch fehle aus ihrer Sicht eine wichtige Vergleichsgrundlage für die weitere Entscheidungsfindung.

Herr Ebert erklärt, dass sich die SPD-Fraktion nochmals über die vorliegenden Varianten verständigt habe. Er führt aus, dass bei Bedarf auch eine Sitzungsunterbrechung möglich wäre, um weitere interne Beratungen zu führen.
Zugleich stellt er fest, dass aus seiner Sicht eine dauerhaft errichtete Zweifeldhalle keinen wesentlichen Vorteil gegenüber der vorgestellten Dreifeldhalle biete. Insbesondere verweist er darauf, dass im Falle einer späteren Entwicklung des heutigen Standorts der GGS Gronau als Rotationsstandort eine nachträgliche Erweiterung um ein weiteres Hallenfeld mit erheblichem Aufwand und deutlich höheren Kosten verbunden wäre.
Vor diesem Hintergrund äußert er die Einschätzung, dass die vorgestellte Variante 4 die sinnvollste Lösung darstelle. Aus seiner Sicht sei daher keine weitere Ausarbeitung alternativer Varianten erforderlich, da die gewünschte Entscheidungsgrundlage bereits vorliege und diese Variante beschlossen werden könne.

Herr Bertenrath legt dar, er spreche sowohl aus Sicht der Schulen als auch teilweise mit Blick auf die Belange des Stadtsportverbandes. Er führt aus, dass er das geschilderte Spannungsfeld nachvollziehen könne, zugleich jedoch erfreut darüber sei, dass sich die Diskussion aus seiner Sicht in eine positive Richtung entwickle.
Besonders begrüßt er, dass der Standort IGP offenbar nicht weiterverfolgt werde. Dies bewertet er insbesondere mit Blick auf den Stadtteil Gronau und die dort angestrebte Entwicklung als positiv. Ebenso spricht er sich dafür aus, eine dauerhafte und energetisch zeitgemäße Halle zu errichten.
Darüber hinaus befürwortet er ausdrücklich die Errichtung einer Dreifeldsporthalle. Er erläutert, dass eine solche Halle sowohl für den Vereins- als auch für den Schulsport sinnvoll und erforderlich sei. Mit Blick auf die zukünftige Entwicklung des Umfeldes und den absehbaren Bedarf an Sportflächen halte er eine Dreifeldhalle für die angemessene Lösung. Auch für den Schulsport sei es von Vorteil, weiterhin über eine größere, zentral gelegene Sporthalle verfügen zu können.
Abschließend weist er darauf hin, dass sich erst in einigen Jahren beurteilen lassen werde, ob die heutige Entscheidung die richtige gewesen sei, da nicht absehbar sei, wie sich der Zustand anderer Hallenstandorte entwickeln werde. Gleichwohl plädiert er dafür, am vorgesehenen Standort eine dauerhafte Dreifeldsporthalle zu errichten.

Frau Häusling führt aus, dass sie ihren Beitrag zurückziehe, da Herr Bertenrath die Position der SPD-Fraktion bereits zutreffend dargestellt habe. Ergänzend betont sie, dass aus ihrer Sicht insbesondere die Nachhaltigkeit der Entscheidung von großer Bedeutung sei. Sie führt aus, dass vermieden werden solle, künftigen Generationen erneut erhebliche Kosten für

Ersatz- oder Neubauten aufzubürden. Vor diesem Hintergrund spricht sie sich dafür aus, eine langfristig tragfähige Lösung zu wählen und nicht erneut eine Situation zu schaffen, in der in einigen Jahrzehnten eine weitere Leichtbauhalle ersetzt werden müsse.

Herr Maimer stellt fest, dass bereits zahlreiche der aus seiner Sicht wesentlichen Argumente von Herrn Bertenrath vorgetragen worden seien. Er führt aus, dass in den vergangenen Jahren vielfach kurzfristige und pragmatische Lösungen umgesetzt worden seien. Nach seiner Einschätzung bestehe in der aktuellen Situation jedoch weder die Notwendigkeit für eine besonders schnelle noch für eine provisorische Lösung.
Zudem betont er die Bedeutung einer nachhaltigen Planung und spricht sich dafür aus, langfristig tragfähige Lösungen zu schaffen. Abschließend hebt er hervor, dass die Entwicklung und Stärkung des Stadtteils Gronau ein wichtiger Aspekt sei, den er ausdrücklich unterstütze.

Herr Eggert stellt klar, dass die Verwaltung die Errichtung von Leichtbauhallen nicht aus grundsätzlicher Überzeugung verfolgt habe. Vielmehr habe die ursprüngliche Aufgabenstellung darin bestanden, unter den Faktoren Zeit, Qualität und Kosten möglichst schnell zusätzliche Hallenkapazitäten bereitzustellen. Vor diesem Hintergrund sei die Diskussion über Leichtbauhallen entstanden, da diese eine kurzfristige Umsetzung ermöglicht hätten, allerdings mit Einschränkungen bei Standards und langfristiger Wirtschaftlichkeit verbunden seien.
Er führt aus, dass sich die Ausgangslage inzwischen verändert habe, da die derzeit betroffenen Hallen wieder genutzt werden könnten. Dadurch sei der unmittelbare Zeitdruck geringer geworden. Gleichwohl erinnert er daran, dass die Gefahr weiterer Hallenausfälle weiterhin bestehe. In einem solchen Fall müsse erneut auf bestehende Kapazitäten im Stadtgebiet zurückgegriffen und der Hallenbetrieb entsprechend umorganisiert werden. Dies sei in der Vergangenheit bereits mehrfach gelungen.
Herr Eggert betont, dass eine dauerhaft errichtete Halle aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich die nachhaltigste und langfristig sinnvollste Lösung darstelle. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass die ursprüngliche Diskussion von der Frage geprägt gewesen sei, wie möglichst schnell Ersatzkapazitäten geschaffen werden könnten. Aus diesem Grund sei seinerzeit auch der Standort IGP in Betracht gezogen worden, da dort kurzfristig gebaut werden könne und schnell zusätzliche Hallenflächen verfügbar wären.
Abschließend hebt er hervor, dass die Verwaltung die nun diskutierte dauerhafte Lösung ausdrücklich mittrage, zugleich aber auf die Risiken hinweisen müsse, die entstehen könnten, falls in der Zwischenzeit weitere Sporthallen ausfielen.

Herr Kraus weist darauf hin, dass sich die Diskussion inzwischen von der ursprünglichen Fragestellung der schnellen Bereitstellung von Hallenkapazitäten entfernt habe und nun stärker unter dem Gesichtspunkt der langfristigen Sinnhaftigkeit geführt werde. Er weist darauf hin, dass mit den unterschiedlichen Varianten ein erheblicher Kostenunterschied verbunden sei und sich die Investitionssumme von rund 3,7 Millionen Euro auf nahezu 7 Millionen Euro erhöhen könne. Dies müsse aus seiner Sicht in die weitere Abwägung einbezogen werden.
Zugleich sieht er weiteren Beratungsbedarf hinsichtlich offener Fragestellungen, insbesondere zu sportfachlichen Aspekten wie einer möglichen Tribüne. Vor diesem Hintergrund regt er an, auch den ABKS in die weiteren Beratungen einzubeziehen. Zudem verweist er auf die Bedeutung des Standorts an der Mülheimer Straße für die städtebauliche Entwicklung Gronaus. Aus seiner Sicht wäre eine Interimslösung dort nicht zielführend; vielmehr spreche vieles für eine dauerhafte Halle mit entsprechendem Mehrwert für den Stadtteil.

Da der Faktor Zeit inzwischen nicht mehr im Vordergrund stehe, spricht er sich gegen eine übereilte Entscheidung aus. Stattdessen plädiert er dafür, zunächst die noch offenen Fragen zu klären, die zuständigen Ausschüsse einzubinden und anschließend auf einer breiteren Entscheidungsgrundlage eine Beschlussfassung herbeizuführen. Abschließend bedankt er sich bei der Verwaltung für die Aufbereitung der Vorlage.

Frau Meuthen erklärt, sie sei hinsichtlich des weiteren Vorgehens zwiegespalten. Das Thema habe derzeit keine akute zeitliche Dringlichkeit, jedoch könne sich dies kurzfristig ändern. Eine

Behandlung erst im nächsten ABKS am 30. September würde bedeuten, dass mehrere Monate vergehen. Dies sei zwar aus hallentechnischen Gründen möglicherweise vertretbar, allerdings bestehe das Risiko steigender Kosten, da vorliegende Angebote bei weiterer Verzögerung teurer werden könnten.
Sie führt aus, dass die Verwaltung bewusst den Weg gewählt habe, die Angelegenheit bereits jetzt in den Ausschuss einzubringen. Dabei gehe es nicht darum, den ABKS außen vor zu lassen. Für die Sitzung des ABKS im September sei ohnehin eine entsprechende Vorlage vorgesehen, sodass die weitere Befassung sichergestellt sei.
Frau Meuthen betont zudem, dass es sich nicht nur um ein Sportthema, sondern auch um ein Schulthema handele. Die weiterhin geschlossene Halle des NMG bereite der Verwaltung große Sorgen und habe bereits erheblichen Druck verursacht. Eine Vertagung auf den ABKS im September sei zwar möglich und liege im Ermessen des Ausschusses. Sie gibt jedoch zu bedenken, dass mit zunehmender zeitlicher Verzögerung die Wahrscheinlichkeit steige, in Situationen zu geraten, in denen notwendige Überbrückungslösungen nur schwer umgesetzt werden könnten.

Herr Eggert ergänzt, dass der ABKS nicht allein entscheidungsbefugt sei und daher keine abschließende Entscheidung treffen könne. Die Entscheidung erfolge in diesem Fall erst im Rat am 13. Oktober. Er weist darauf hin, dass der ASG im Gegensatz dazu endentscheidungsbefugt sei. Demgegenüber könne nach einer entsprechenden Beschlussfassung im ASG unmittelbar mit der Umsetzung begonnen werden.

Frau Kaul erinnert daran, dass sie bereits in der ASG-Sitzung im April aus Sicht des Inklusionsbeirats darauf hingewiesen habe, dass eine barrierefrei zugängliche Halle zusätzliche Möglichkeiten für inklusiven und barrierefreien Sport in Bergisch Gladbach schaffen könne. Vor diesem Hintergrund fragt sie, ob eine der vorgestellten Varianten Einschränkungen hinsichtlich der Barrierefreiheit und Zugänglichkeit aufweise oder ob eine Variante in dieser Hinsicht besondere Vorteile biete.

Frau Meuthen stellt dar, dass bei allen Varianten die geltenden baurechtlichen Vorgaben einzuhalten seien. Sie weist darauf hin, dass insbesondere die bestehenden Regelungen zur Barrierefreiheit zu berücksichtigen seien. Die grundsätzliche Barrierefreiheit gemäß DIN-Norm sei daher in allen vorgestellten Varianten gewährleistet. Zugleich führt sie aus, dass die feste Bauvariante aufgrund größerer Gestaltungsfreiheiten mehr Möglichkeiten biete als die Leichtbauhallenvarianten.

Frau Häusling ergänzt, dass die Leichtbauvariante bei Betrachtung der Zweifachhalle zwar zunächst kostengünstiger erscheine. Sie verweist jedoch darauf, dass die Container für Sanitäranlagen und Umkleiden nach den Ausführungen der Verwaltung lediglich eine Lebensdauer von fünf bis sieben Jahren hätten und mit rund einer Million Euro veranschlagt seien. Sollte die Leichtbauhalle dauerhaft als Interimssporthalle genutzt werden, müssten die Container voraussichtlich mindestens zweimal ersetzt werden. Dadurch würden zusätzliche Kosten entstehen, die aufgrund künftiger Preissteigerungen voraussichtlich über den heutigen Ansätzen lägen. Nach ihrer Einschätzung würden sich die Gesamtkosten dadurch den Kosten einer Festbauvariante annähern.

Herr Ebert betont, dass bei der Bewertung der Varianten nicht allein die Investitionshöhe, sondern die tatsächlichen Kosten über die Nutzungsdauer betrachtet werden müssten. Hallen mit unterschiedlichen Nutzungsdauern seien anhand ihrer jährlichen Abschreibung zu vergleichen. Eine doppelt so teure Halle mit doppelt so langer Lebensdauer verursache insoweit vergleichbare jährliche Kosten. Zudem verweist er auf zusätzliche Kosten der günstigeren Leichtbauvariante, etwa durch den regelmäßigen Ersatz von Containern sowie höhere Heizkosten aufgrund der Nichteinhaltung des Gebäudeenergiegesetzes.
Er spricht sich gegen eine weitere Vertagung aus und erklärt, dass der schulfachliche Teil aus seiner Sicht ausreichend diskutiert sei und im ASG entschieden werden könne. Die Frage einer Tribüne bewertet er als rein sportfachliche Angelegenheit, die dem ABKS zur

Entscheidung überlassen werden könne. Für die nun anstehenden Planungsleistungen sei diese Frage von untergeordneter Bedeutung.
Herr Ebert vertritt die Auffassung, dass die vorgestellte Variante 4 ausreichend vorbereitet und beschlussfähig sei. Er spricht sich dafür aus, die feste Dreifeldhalle zu beschließen und die Entscheidung über eine Tribüne nachgelagert zu behandeln. Abschließend weist er darauf hin, dass mit der Wahl dieser Variante ein erhöhtes Zeitrisiko verbunden sei. Sollte in der Zwischenzeit eine weitere Halle ausfallen, würde die neue Halle gegebenenfalls erst deutlich später zur Verfügung stehen. Für dieses Risiko müsse der Ausschuss bei seiner Entscheidung Mitverantwortung übernehmen.

Frau Außendorf stellt klar, dass sie keinen Vertagungsantrag habe stellen wollen. Sie sei der Auffassung, dass der ASG die Angelegenheit in der aktuellen Sitzung beschließen solle.
An die Verwaltung richtet sie die Frage, ob ein Beschluss der Variante 4 bereits ausreichend sei, um die Planungen aufzunehmen, und ob die Entscheidung über die Ausführung als Zwei- oder Dreifeldhalle zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden könne.
Zudem erklärt sie, aus den bisherigen Wortbeiträgen eine weitgehende Zustimmung bezüglich Variante 4 erkannt zu haben. Ihr sei jedoch die Position der CDU-Fraktion noch nicht eindeutig. Sie regt daher an, diese nochmals darzustellen. Falls weiterhin Klärungsbedarf bestehe, könne gegebenenfalls eine Sitzungsunterbrechung zur Abstimmung sinnvoll sein.

Herr Eggert erklärt, dass Planungsänderungen grundsätzlich zusätzliche Kosten verursachten. Sowohl parallele Planungen als auch eine spätere Umplanung von einer Zwei- auf eine Dreifeldhalle oder umgekehrt führten zu Mehraufwendungen. Daher wünsche sich die Verwaltung eine möglichst verbindliche Entscheidung. Er verweist darauf, dass künftig bei allen Projekten verschiedene Varianten vorgestellt würden, um frühzeitig eine Festlegung zu ermöglichen. Die Planungskosten lägen bei etwa 20 Prozent der Baukosten. Bei mehreren Planungsvarianten entstünden die Planungskosten für die jeweilige Variante weitgehend in voller Höhe.

Herr Dettmar teilt mit, den Vorschlag von Herrn Kraus zu unterstützen, den ABKS in die Diskussion einzubeziehen. Dies könne aus seiner Sicht häufiger erfolgen, und die vorliegende Angelegenheit biete hierfür eine gute Gelegenheit.
Er richtet zudem eine Frage an die Verwaltung, die sich mit der von Frau Außendorf decke. Er erkundigt sich, ob ein grundsätzlicher Beschluss zugunsten der Variante 4 der Verwaltung bereits ausreichend weiterhelfen würde. Die Detailfragen, etwa zur Tribüne oder zur Ausführung als Zwei- oder Dreifeldhalle, könnten seiner Auffassung nach gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt ausgestaltet werden. Andernfalls würde sich eine weitere Diskussion über diese Details erübrigen.

Frau Meuthen erklärt, dass die Entscheidung über eine Tribüne noch zurückgestellt werden könne und dies kein wesentliches Problem darstelle. Für die weitere Planung sei jedoch eine zeitnahe Festlegung erforderlich, ob eine Festbau- oder Leichtbauhalle errichtet werden solle und wie viele Spielfelder vorgesehen würden. Diese Entscheidung müsse noch in der aktuellen Sitzung getroffen werden. Sie führt weiter aus, dass mit Beginn der Planungen sowohl der ASG als auch der ABKS in den weiteren Prozess einbezogen würden. Die Frage einer Tribüne könne daher zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Um die Verwaltung arbeitsfähig zu machen, sei nun zunächst die Entscheidung über die Hallenart und die Anzahl der Felder erforderlich.

Frau Kivilip führt aus, dass die Angelegenheit für die CDU-Fraktion nicht so einfach zu bewerten sei. Daher stellt sie für die CDU-Fraktion einen **Antrag auf Sitzungsunterbrechung** zur internen Beratung. Sie führt aus, dass die Verwaltung ursprünglich die Variante 2 vorgeschlagen habe und die Diskussion mit dem Ziel begonnen habe, möglichst schnell eine Halle bereitzustellen. Nun werde verstärkt die langfristige Perspektive betrachtet. Zwar könne ihre Fraktion viele der vorgetragenen Argumente nachvollziehen, aufgrund des ursprünglichen Ansatzes bestehe jedoch weiterer Beratungsbedarf.

Zudem erkundigt sie sich, ob es sich bei der Variante 4 grundsätzlich um eine Dreifeldhalle handele.

Herr Bertenrath unterstützt die Auffassung, dass sportbezogene Themen grundsätzlich auch im ABKS behandelt werden sollten. Er merkt an, dass dies im vorliegenden Fall versäumt worden sei. Eine erneute Vertagung allein mit dem Ziel, die Angelegenheit noch im ABKS zu beraten, hält er jedoch nicht für sinnvoll. Für künftige Verfahren spricht er sich dafür aus, entsprechende Themen frühzeitig dem zuständigen Fachausschuss vorzulegen.
Eine weitere Vertagung würde aus seiner Sicht zu höheren Kosten und zusätzlicher Unsicherheit führen. Daher plädiert er sowohl aus schulischer Perspektive als auch aus Sicht des Stadtsportverbandes dafür, von einer Vertagung abzusehen und eine zeitnahe Entscheidung zu treffen.

Frau Dr. Steinmetzer unterbricht die Sitzung von 18.22 Uhr bis 18.33 Uhr.

Frau Kivilip berichtet, dass sich die ursprünglichen Prämissen der Diskussion aus Sicht der CDU-Fraktion grundlegend verändert hätten. Vor diesem Hintergrund halte die CDU-Fraktion es für sinnvoll, der Variante 4 in Form einer Dreifeldhalle zuzustimmen.
Sie teilt mit, dass die CDU einen **Änderungsantrag** stelle, wonach die Entscheidung über die Errichtung einer Tribüne aus dem Beschlussvorschlag herausgenommen und dem ABKS zur weiteren Beratung und Entscheidung überlassen werden solle.

Herr Niemann fragt, ob die Abstimmung mit oder ohne Tribüne Auswirkungen auf die weitere Planung habe. Er erkundigt sich insbesondere, ob dadurch zusätzliche Kosten entstünden oder sich Änderungen an der vorgesehenen Zeitschiene ergeben würden.

Herr Eggert antwortet, dass dies erstmal nicht der Fall sei.

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft beschließt einstimmig folgenden **geänderten** Beschluss:

Basierend auf dem Beschlussvorschlag vom 29.04.2025 (Beschluss 0631/2025) beschließt der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft den Neubau einer Dreifach-Halle als dauerhafte Sporthalle auf dem Tankstellengrundstück Mülheimer Straße (gemäß der Variante 4).

Die Entscheidung über den Bedarf einer Tribüne wird an den ABKS verwiesen.

Ö 12

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Hochbau

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0593/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	15.10.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Schulzentrum Kleefeld, Multicourt - Neuausrichtung der geplanten Freifläche

Inhalt der Mitteilung:

Die Errichtung eines Multicourts am Schulzentrum Kleefeld wurde durch den zuletzt gefassten Maßnahmenbeschluss 0267/2026 des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft (ASG) vom 29.04.2026 bestätigt.

Mit dem anschließenden Einstieg in die vertiefende Planung, insbesondere die Leistungsphase 4, wurden die erforderlichen Fachgutachten eingeholt und die Bauantragsunterlagen vorbereitet. Im Rahmen der hierbei durchgeführten schalltechnischen Untersuchung wurde die geplante Nutzung des Multicourts insbesondere unter Berücksichtigung der 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) betrachtet. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an der angrenzenden Wohnbebauung bereits bei vergleichsweise geringen Nutzungszeiten erreicht bzw. überschritten werden. Die Einstufung erfolgte dabei als Sportanlage.

Je nach Nutzungsart und Berechnungsansatz wäre eine Nutzung des Platzes teilweise nur in einer Größenordnung von etwa einer Stunde täglich möglich. Auch alternative Sportnutzungen würden weiterhin erhebliche zeitliche und betriebliche Einschränkungen mit sich bringen.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein sinnvoller öffentlicher Betrieb des Multicourts nicht realistisch. Insbesondere wären eine dauerhafte Überwachung und rechtssichere Einhaltung der zulässigen Nutzungszeiten organisatorisch kaum sicherzustellen. Auch mit Blick auf die vorgesehene Investition von rund 500.000 Euro brutto wird die weitere Umsetzung daher kritisch bewertet.

Auch eine Beschränkung auf eine rein schulische Nutzung stellt aus Sicht der bisherigen Untersuchung keine überzeugende Alternative dar. Zwar ist der Schulsport schalltechnisch anders zu bewerten; jede darüber hinausgehende Nutzung würde die grundsätzliche Problematik jedoch erneut aufwerfen.

Möglichkeit einer alternativen Flächennutzung

Aufgrund der oben getätigten Feststellungen ist der nächste Schritt, die bislang hierfür vorgesehene Grünfläche neben dem Neubau am Schulzentrum Kleefeld grundsätzlich neu zu betrachten.

Die Schulbau GmbH sieht hier – zunächst ausdrücklich ohne vertiefte Planung oder Variantenuntersuchung – unterschiedliche Nutzungspotenziale. Denkbar wären beispielsweise:

- eine weniger lärmintensive Bewegungs- oder Sportfläche, beispielsweise mit Outdoor-Gym-Angeboten,
- ein Spiel- und Aufenthaltsbereich,
- eine Grünfläche mit Baumpflanzungen und hoher Aufenthaltsqualität, etwa in Form eines kleinen „Erholungswäldchens“,
- eine temporäre Nutzung als Ausweichfläche für die Sanierung des Altbaus oder
- eine Kombination verschiedener Nutzungen.

Im bisherigen fachlichen Austausch mit den Planungsbeteiligten wurde insbesondere eine Freiraumgestaltung mit Baumpflanzungen, Beschattung und öffentlicher Aufenthaltsqualität als grundsätzlich sinnvoller Ansatz bewertet.

Weiteres Vorgehen

Die vorliegende Mitteilung dient bewusst zunächst der Information und Austausch im Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft. Eine Festlegung auf eine konkrete alternative Nutzung ist damit noch nicht verbunden.

Es ist beabsichtigt, auf Grundlage der politischen Diskussion verschiedene realisierbare Nutzungsvarianten weiterzuentwickeln und hinsichtlich Nutzungsqualität, Genehmigungsfähigkeit und Kosten gegenüberzustellen.

Im Anschluss werden dem Ausschuss konkrete Varianten einschließlich einer überschlägigen Kostenprognose zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden. Bis zu einer entsprechenden Entscheidung werden für den Multicourt keine weiteren Planungsschritte veranlasst.

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft nimmt die zum Beschluss abweichende Vorgehensweise aufgrund der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zum geplanten Multicourt am Schulzentrum Kleefeld sowie die daraus resultierende Empfehlung zur Neuausrichtung der Flächennutzung zur Kenntnis.

Im Auftrag der Verwaltung wird die Schulbau GmbH die in der Sitzung diskutierten Nutzungsmöglichkeiten aufgreifen und dem Ausschuss spätestens im neuen Jahr konkrete Varianten zur weiteren Entscheidung vorlegen.

Ö 13

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Immobilien, Liegenschaften und Stadtgrün

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0617/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	08.10.2026	zur Kenntnis
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	15.10.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Photovoltaik auf kommunalen Liegenschaften – Informationssammlung und Sachstand

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(…)

Risikobewertung:

(…)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:	x				
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Inhalt der Mitteilung:

Photovoltaikanlagen auf kommunalen Liegenschaften bieten die Möglichkeit, die lokale Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auszubauen. Das Energiemanagement hat untersucht, wie die vorhandenen Dachflächen und Gebäude künftig stärker zur regenerativen Stromerzeugung genutzt werden können. Dabei wurden sowohl technische und wirtschaftliche Aspekte als auch organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen betrachtet.

Das Ergebnis zeigt, dass Photovoltaik für die Stadt ein hohes Potenzial zur Senkung von Energiekosten und CO_2-Emissionen bietet. Insbesondere der direkte Verbrauch des erzeugten Stroms in städtischen Gebäuden wird als wirtschaftlich sinnvoll bewertet. Gleichzeitig wird deutlich, dass die kommunalen Liegenschaften bislang nur teilweise für die Solarstromerzeugung genutzt werden und weiterhin erhebliche Ausbaupotenziale vorhanden sind.

Neben einer Bestandsaufnahme der bereits installierten Anlagen wurden laufende und geplante Projekte betrachtet. Die Stadt verfolgt das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien in ihrem Gebäudebestand kontinuierlich zu erhöhen und die Eigenstromversorgung auszubauen. Dazu werden unterschiedliche Umsetzungs- und Betreibermodelle beurteilt sowie Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Nutzung von Solarstrom innerhalb der kommunalen Gebäudestruktur verbessert werden kann.

Insgesamt wird festgehalten, dass der weitere Ausbau von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Gebäuden einen wichtigen Baustein für eine langfristige wirtschaftliche Energieversorgung, Energieeffizienz und den Klimaschutz darstellt. Durch die geplanten Maßnahmen (z.B. Solaranlage Otto-Hahn-Schulen (siehe Vorlage 0271/2026), Ankauf der Bestandsanlagen auf der gewerblichen Berufsschule und GGS An der Strunde) kann Bergisch Gladbach seine Vorbildfunktion im Bereich der erneuerbaren Energien stärken und einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung seiner Klimaschutzziele leisten.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind der Mitteilungsvorlage als Anhang beigefügt.

Photovoltaik auf kommunalen Liegenschaften in Bergisch Gladbach

Disclaimer

Normen, Richtlinien, Verordnungen und Gesetze unterliegen einem stetigen Wandel und werden regelmäßig überarbeitet oder novelliert. Die in diesem Dokument berücksichtigten Regelwerke entsprechen dem zum Zeitpunkt der Erstellung aktuellen Stand. Eine spätere Aktualisierung dieser Regelwerke kann dazu führen, dass einzelne Inhalte nicht mehr dem geltenden Recht oder Stand der Technik entsprechen. Es obliegt daher dem Nutzer, die jeweils gültige Fassung der relevanten Dokumente zu überprüfen.
Der Autor ist für Hinweise auf Neuerungen dankbar und wird diese bei der Aktualisierung berücksichtigen.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1
1.1 Zielsetzung 1
1.2 Bedeutung der Photovoltaik auf kommunaler Ebene 2
1.2.1 Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen 2
1.2.2 Beitrag zum Klimaschutz 4
1.2.3 Vorbildfunktion und gesellschaftliche Akzeptanz 5
1.2.4 Raum- und Flächeneffizienz 5
1.2.5 Integration in die kommunale Energieplanung 5
2 Rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen 6
2.1 Bundesrechtliche Vorgaben 6
2.2 Landesrechtliche Besonderheiten 10
2.3 Förderprogramme für Solaranlagen 12
2.4 Genehmigungs- und Meldepflichten 13
2.5 Steuerrecht 14
2.5.1 Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Kapitalertragsteuer 14
2.5.2 Umsatzsteuerrecht 14
2.5.3 Stromsteuer 15
3 Betriebsmodelle 16
3.1 Volleinspeisung 16
3.2 Überschusseinspeisung 17
4 Betreibermodelle 18
4.1 Eigenbetrieb 18
4.2 Gemeinschaftliche Nutzung von Solarstrom 18
4.2.1 Vorteile gegenüber dem bisherigen Mieterstrom-Modell 19
4.2.2 Umsetzung in der Praxis 20
4.3 Public-Private-Partnership (PPP) 21
4.3.1 Bürgerenergiegenossenschaften 22
4.4 Zwischenfazit 23
4.5 Bilanzkreismodell 24

5 Ausgangssituation in der Kommune 26
5.1 Stand der PV-Nutzung 26
5.1.1 Bestand 26
5.1.2 Im Bau und in Planung 29
6 Zusammenfassung 32
7 Anhang 35

Abbildungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BEG	Bürgerenergiegenossenschaft
BEGGL	Bürger Energie Bergisch Gladbach eG
BgA	Betrieb gewerblicher Art
DBG	Dietrich Bonhöfer Gymnasium
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energie-Gesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GGS	Gemeinschaftliche Gesamtschule
GGV	Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung
GL-Solar	GL-Solar Energie Genossenschaft Bergisch Gladbach
GModG	Gebäudemodernisierungsgesetz
IPGL	Infrastruktur-Projektgesellschaft Bergisch Gladbach
KJA	Katholische Jugendagentur
LCOE	Stromgestehungskosten (Englisch: Levelized Cost of Energy)
MaStR	Marktstammdatenregister
MsbG	Messstellenbetriebsgesetz
OHS	Otto-Hahn Schulen
OVG	Oberverwaltungsgericht
PPA	Englisch: Power Purchase Agrement
PPP	Englisch: Public Private Partnership
PV	Photovoltaik
TGA	Technische Gebäudeausstattung
UN	Vereinte Nationen (Englisch: United Nations)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VNB	Verteilnetzbetreiber

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zentrale Bundesgesetze für PV-Anlagen. Quelle: Eigene Darstellung 9
Tabelle 2: Unterschiede Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung vs. Mieterstrom. Quelle: Eigene Darstellung 19
Tabelle 3: Solaranlagen in BGL – Eigentum der Stadt. Quelle: Eigene Darstellung 26
Tabelle 4: Solaranlagen in BGL - Fremdbetrieb. Quelle: Eigene Darstellung 28
Tabelle 5: Solaranlagen in BGL - in Planung. Quelle: Eigene Darstellung..... 29

1 Einleitung

Bereits 1938 beschrieb Ernst Forsthoff in seiner Schrift „Die Verwaltung als Leistungsträger“ die Aufgabe der Daseinsvorsorge einer Verwaltung in Form der Bereitstellung aller Güter und Leistungen, die für ein sinnvolles und menschliches Leben erforderlich sind. Nach deutschem Staats- und Verfassungsrecht umfasst die Daseinsvorsorge wirtschaftliche, gesellschaftliche, soziale und kulturpolitische Leistungen, die mit staatlichen Mitteln erbracht werden, wozu auch die Versorgung mit Energie und Wasser gehört (vgl. Bundestag, 2006, www.bundestag.de).

Energie ist in unserer modernen Welt zu einem Grundbedürfnis geworden. Ohne den Zugang darauf ist ein Leben, so wie wir es heute kennen, nicht mehr möglich. Nicht ohne Grund haben die Vereinten Nationen (eng. United Nations (UN)) den Zugang zu bezahlbarer und sauberer Energie in die Agenda 2030 aufgenommen und somit zu einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung gemacht. Vorgesehen ist unteranderem den Ausbau Erneuerbarer Energien (EE) voranzutreiben, die Emissionen zu reduzieren und eine lebenswertere Welt für alle zu schaffen (vgl. BMZ, 2023, www.bmz.de).

Abgeleitet aus den Erkenntnissen Forsthoffs und den definierten Zielen der UN ergibt sich für eine Kommunalverwaltung die klare Aufgabe zur Förderung des Gemeinwohls den Ausbau der EE voranzutreiben, denn besonders die Solarenergie ist eine der umweltschonendsten und günstigsten Energiegewinnungsarten.

1.1 Zielsetzung

Bergisch Gladbach hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Photovoltaik (PV) auf ihren städtischen Liegenschaften voranzutreiben. Auch wenn die Umsetzung einzelner Anlagen vermeintlich einfach und unkompliziert scheint, bedarf es guter Planung und Vorbereitung, um Projekte zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.
Zu der Errichtung der Anlagen au Bestands- und Neubauten gilt es eine Vielzahl an technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Maßnahmen zu berücksichtigen. Ziel dieser Ausarbeitung ist, den aktuellen Wissensstand und gewonnen Erfahrungen zu bündeln. Das Dokument soll zur Förderung des Ausbaus solarer Stromerzeugung in Bergisch Gladbach dienen und bei der Umsetzung von PV-Projekten unterstützen.

1.2 Bedeutung der Photovoltaik auf kommunaler Ebene

Photovoltaik spielt eine zentrale Rolle in der kommunalen Energiepolitik, da sie wesentliche Funktionen erfüllt, die für den kosteneffizienten und klimafreundlichen Umbau der Energieversorgung auf lokaler Ebene unabdingbar sind.

1.2.1 Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen

Viele Kommunen nutzen PV-Anlagen, um ihre Haushaltskassen zu entlasten. Durch Eigenverbrauch senken sie den Strombezug aus dem Netz und überschüssiger Strom wird eingespeist – in der Regel vergütet nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (siehe Kapitel 2.1 und 2.3). Besonders interessant sind die kommunalen Beteiligungsmodelle (z. B. gemäß §6 EEG), bei denen Gemeinden direkt am Erlös von PV-Anlagen partizipieren können. Solche Modelle führen zu zusätzlichen Einnahmen, die in kommunale Projekte reinvestiert werden können. Ist das Projekt staatlich gefördert, kann sich der Anlagenbetreiber den an die Kommune ausgezahlten Betrag rückerstatten lassen (vgl. B90/ Die Grünen, 2024, www.gruene-bundestag.de).

Die Fraunhofer ISE Studie „Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien" vom Juli 2024 belegt, dass Photovoltaik zu einer der wirtschaftlichsten Technologien zur Stromerzeugung in Deutschland, gemessen an den Stromgestehungskosten, geworden ist. So erreichen PV-Freiflächenanlagen heute Stromgestehungskosten (englisch: Levelized Cost of Energy (LCOE)) von nur 4,1 bis 6,9 Cent pro Kilowattstunde und gehören damit zu den günstigsten Erzeugungstechnologien. Im Vergleich dazu liegen andere erneuerbare Energien deutlich höher: Onshore-Wind erreicht 4,3 bis 9,2 Cent pro Kilowattstunde, Offshore-Wind 5,5 bis 10,3 Cent pro Kilowattstunde, Biogas 20,2 bis 32,5 Cent pro Kilowattstunde und feste Biomasse 11,5 bis 23,5 Cent pro Kilowattstunde. Darüber hinaus ist Solarstrom deutlich günstiger als alle konventionellen Erzeugungstechnologien. Braunkohle hat Stromgestehungskosten von 15,1 bis 25,7 Cent pro Kilowattstunde, Steinkohle 17,3 bis 29,3 Cent pro Kilowattstunde, Gas-und-Dampf-Kraftwerke 10,9 bis 18,1 Cent pro Kilowattstunde und Kernkraft 13,6 bis 49,0 Cent pro Kilowattstunde. Die Studie betont, dass PV-Freiflächenanlagen und Onshore-Windenergieanlagen nicht nur unter den erneuerbaren Energien, sondern unter allen Kraftwerksarten die kostengünstigsten Technologien in Deutschland sind.

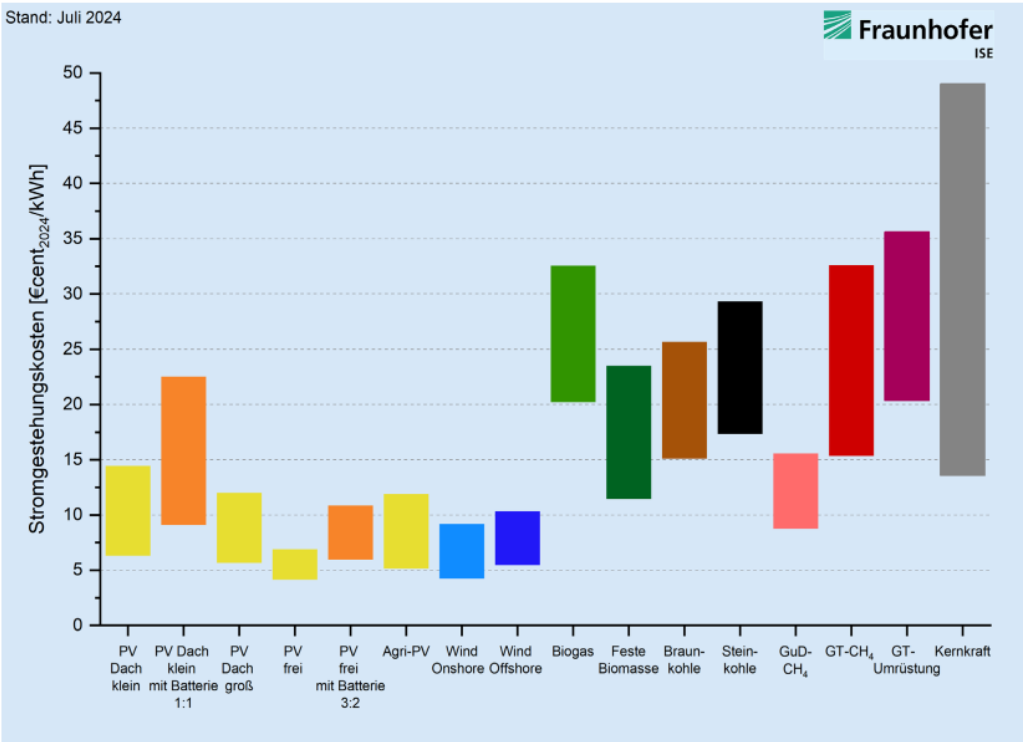

Abbildung 1: Stromgestehungskosten für Erneuerbare Energien und konventionelle Kraftwerke an Standorten in Deutschland im Jahr 2024. Quelle: Fraunhofer ISE, 2024, Seite 2

Die Wirtschaftlichkeit der Photovoltaik resultiert aus mehreren strukturellen Vorteilen. Im Gegensatz zu fossil befeuerten Kraftwerken fallen bei PV-Anlagen keine variablen Brennstoffkosten an, da die Sonne als Energiequelle zur Verfügung steht und PV-Anlagen vor Preisschwankungen bei Energieträgern schützt.
Die variablen Betriebskosten liegen bei null Euro pro Kilowattstunde, während die fixen Betriebskosten mit nur 13,3 bis 26 Euro pro Kilowatt und Jahr minimal sind. Die Anlagen sind praktisch wartungsfrei über die gesamte Lebensdauer, und mit einer technischen Lebensdauer von 20-30 Jahren amortisieren sich die Investitionskosten über einen langen Zeitraum, was die LCOE erheblich senkt.

Die Fraunhofer-Studie prognostiziert weitere erhebliche Kostensenkungen für Solarstrom. PV-Freiflächenanlagen sollen bis 2045 LCOE von nur 3,1 bis 5,0 ct/kWh erreichen, während PV-Kleinanlagen auf 4,9 bis 10,4 ct/kWh abgesenkt werden können.

Auch in Kombination mit Batteriespeichern bleibt Solarstrom wirtschaftlich konkurrenzfähig. Die LCOE für PV-Batteriesysteme liegen zwischen 6,0 und 22,5 Cent pro Kilowattstunde und sind damit immer noch günstiger als neue konventionelle Kraftwerke. Die große Bandbreite ergibt sich aus den hohen Kostenunterschieden für Batteriesysteme von 400 bis 1000 Euro pro Kilowattstunde in Kombination mit den Kostenunterschieden

bei den PV-Anlagen und der unterschiedlich hohen Sonneneinstrahlung am Anlagenstandort (vgl. Kost, C. et al, 2024, S. 2 ff.).

Im Rahmen einer Restwertuntersuchung von zwei bestehenden Solaranlagen auf dem Turnhallendach der GGS an der Strunde und einem Gebäude der gewerblichen Berufsschule, wurde eine exemplarische Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt (siehe Anhang 3). Bereits nach wenigen Jahren amortisieren sich die Investitionen.
Die Wirtschaftlichkeit einer Solaranlage wird außerdem durch die Größe der Anlage im Verhältnis zu Dachfläche und lokalem Verbrauch (vgl. Kapitel 3.2 - Eigenverbrauch) beeinflusst. Grob kann zwischen bedarfsgerechter bzw. Teil- und Vollbelegung unterschieden werden (siehe Anhang 3). Vorteil der bedarfsgerechten Belegung ist die Anpassung an den Eigenverbrauch, wodurch die Anlage kleiner ausfällt und somit günstiger im Aufbau ist. Die Einspeisung in das Stromnetz, und die damit verbundene Vergütung, fällt jedoch geringer aus. Bei der Vollbelegung wird die gesamte zur Verfügung stehende Dachfläche mit Solarmodulen belegt. Installationskosten sind entsprechend höher. Durch den im Vergleich zu Teilbelegung möglicherweise höheren Energieertrag wird mehr Strom eingespeist und die Einspeisevergütung fällt größer aus. Die Vollbelegung kann unter Umständen Sinn ergeben, wenn der eigene Stromüberschuss an anderer Stelle genutzt werden kann (siehe Kap.4.4 – Bilanzkreismodell), denn neuinstallierte PV-Anlagen erhalten keine hohen Vergütungssätze für eingespeisten Strom.

Solarstrom ist nicht nur eine der wirtschaftlichsten Optionen zur erneuerbaren Energieerzeugung geworden, sondern stellt die kostengünstigste Stromerzeugungstechnologie überhaupt dar. Die Kombination aus drastisch gesunkenen Investitionskosten, fehlenden Brennstoffkosten, minimalen Betriebskosten und günstigen Finanzierungsbedingungen macht Photovoltaik zu einer überlegenen Energietechnologie, deren Wirtschaftlichkeitsvorteil sich durch weitere Kostensenkungen in Zukunft noch verstärken wird.

1.2.2 Beitrag zum Klimaschutz

PV-Anlagen reduzieren den CO_2-Ausstoß erheblich, indem sie die Energie der Sonne nutzen, um sauberen, freierhältlichen Strom zu generieren. Kommunale Anlagen auf eigenen Liegenschaften ermöglichen es Städten, unabhängiger von einer externen Stromversorgung zu sein und den Energiebedarf zu einem großen Anteil CO_2-neutral zu decken. Lokale Stromproduktion hilft, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu senken und unterstützt so die Vorgaben der nationalen und internationalen Klimaschutzziele (vgl. KEAN, 2021, www.klimaschutz-niedersachsen.de).

1.2.3 Vorbildfunktion und gesellschaftliche Akzeptanz

Kommunen, die aktiv in PV-Anlagen investieren, setzen ein starkes Signal für den Klimaschutz und demonstrieren, dass erneuerbare Energien praktisch und wirtschaftlich umsetzbar sind. Dies kann wiederum andere Akteure, wie z.B. private Haushalte, Unternehmen oder Genossenschaften, motivieren, auch in erneuerbare Energiequellen zu investieren. Die Öffentliche Akzeptanz, auch wenn bereits sehr hoch, ist ein wesentlicher Faktor, um die Energiewende langfristig erfolgreich zu gestalten (vgl. Photovoltaik Netzwerk BW, 2025, S.4)

1.2.4 Raum- und Flächeneffizienz

Die Nutzung vorhandener Dachflächen öffentlicher Gebäude (wie Rathäuser, Schulen oder Sporthallen) erhöht das Potenzial ohne zusätzliche Flächenversiegelung. Insbesondere in dicht besiedelten Gebieten ermöglicht die Integration von PV-Anlagen in bestehende Strukturen eine doppelte Flächennutzung. Auch Freiflächen, die nicht für den landwirtschaftlichen Anbau optimal sind, bieten gute Bedingungen für Großanlagen und können im Rahmen von kommunalen Flächennutzungsplänen gezielt ausgewiesen werden (siehe auch 1.2.2) (vgl. Photovoltaik Netzwerk BW, 2025, S.19f).

1.2.5 Integration in die kommunale Energieplanung

Auf kommunaler Ebene wird die PV-Nutzung in umfassende Energiekonzepte eingebettet. Dies umfasst auch die Planung von Netzausbau, Speicherkapazitäten und gegebenenfalls Elektromobilitätslösungen. Der dezentral erzeugte Solarstrom kann so optimal verteilt werden, wodurch lokale Infrastrukturprojekte unterstützt und eine nachhaltige Energieversorgung gewährleistet werden (vgl. thega, 2019, S.8).

2 Rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen

Die Nutzung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Gebäuden gewinnt angesichts der Energiewende und steigender Klimaschutzanforderungen zunehmend an Bedeutung. Dabei sind rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen ein zentrales Element, das über die Umsetzung solcher Projekte entscheidet. Kommunen müssen sich nicht nur an baurechtliche Vorgaben halten, sondern auch energierechtliche Regelungen, Förderbedingungen sowie EU- und bundesrechtliche Vorschriften und Vergaberechte beachten. Diese komplexen Anforderungen beeinflussen Planung, Genehmigung und Betrieb von Solaranlagen. Sie stellen öffentliche Träger vor Herausforderungen als auch Chancen.

2.1 Bundesrechtliche Vorgaben

Im kommunalen Bereich gelten für PV-Anlagen verschiedene bundesrechtliche Vorgaben, die sowohl Planung, den Bau, als auch den Betrieb der Anlagen betreffen. Die wichtigsten Regelungen sind im Folgenden zusammengefasst.

Das zentrale Regelwerk ist dabei das EEG. Es schreibt vor, dass jede PV-Anlage, die an das öffentliche Netz angeschlossen wird, bestimmte technische Anforderungen erfüllen und bei der Bundesnetzagentur gemeldet werden muss. Das EEG regelt die Einspeisung des erzeugten Stroms ins Netz und sieht eine bevorzugte Behandlung erneuerbarer Energien vor. Seit dem Inkrafttreten des sogenannten Solarpakets I im Jahr 2024 sind die Abläufe für die Installation von PV-Anlagen bürokratisch erleichtert worden: Netzbetreiber müssen Anfragen für Anlagen bis 30 Kilowattpeak innerhalb von vier Wochen beantworten – bleibt eine Antwort aus, gilt die Anlage als genehmigt. Das beschleunigt insbesondere kommunale Projekte erheblich.

Auch das Baugesetzbuch (BauGB) spielt eine wichtige Rolle. Es ermöglicht Kommunen, in ihren Bebauungsplänen gezielt die Nutzung erneuerbarer Energien, und damit auch von Photovoltaik, festzusetzen. So können als Auflage beispielsweise Solarpflichten für bestimmte Gebäude oder Flächen eingeführt werden. Außerdem sind Kommunen verpflichtet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange erneuerbarer Energien besonders zu berücksichtigen.

Ein weiteres zentrales Gesetz ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG). Es legt fest, dass ein bestimmter Anteil des Energiebedarfs von Gebäuden durch erneuerbare Energien gedeckt werden muss. Die Installation von Photovoltaikanlagen kann hier, als eine von mehreren Optionen dienen, um diese Vorgaben zu erfüllen. Das GEG regelt zudem

technische Mindestanforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden und gibt vor, wie PV-Anlagen bei Neubauten oder größeren Sanierungen einzubinden sind.

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) regelt die Bedingungen für den Anschluss von PV-Anlagen an das öffentliche Stromnetz. Seit dem Solarpaket I gibt es außerdem neue Möglichkeiten für die gemeinschaftliche Nutzung von Solarstrom, etwa in Miet- oder Eigentümergemeinschaften, welches auch für kommunale Gebäude interessant ist (siehe Kapitel 3.3).

Am 25.02.2025 beschloss der Bundesrat eine Novelle verschiedener Gesetzte als Teil des Reformprozesses zur Systemintegration erneuerbarer Energien. Mit dem sog. „Solarspitzengesetz“[1] wird auf die zunehmend häufiger auftretende Situation reagiert, in welcher mehr Solarstrom produziert als verbraucht wird. Dies hat wiederum negative Strompreise und eine erhöhte Netzbelastung zur Folge. Das Solarspitzengesetz ist dabei kein eigenständiges Gesetz, sondern novelliert in Teilen das EEG, EnWG und Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).
Die nachfolgenden Bestimmungen gelten in erster Linie für Anlagen die ab dem 25.02.2025 gebaut wurden. Für bestehende Anlagen können andere Regeln gelten:

- **Keine Vergütung bei negativen Strompreisen:** Neue PV-Anlagen, die nach dem 25. Februar 2025 in Betrieb gehen, erhalten keine Vergütung mehr für Zeiten, in denen der Börsenstrompreis negativ ist (§ 51 EEG). Ausgenommen sind vorerst Anlagen mit einer installierten Leistung unter 2 kWp sowie Anlagen von 2-100 kWp, sofern noch kein Smart Meter installiert ist.
- **Nachholzeit für Nullvergütung:** Zeiten, in denen die Nullvergütung greift, können im Anschluss an die übliche 20-jährige Förderperiode nachgeholt werden. Ein Kompensationsmechanismus (§ 51a EEG) stellt sicher, dass Anlagen trotz der zeitweisen Nullvergütung wirtschaftlich bleiben.
- **Smart Meter- und Steuerboxpflicht ab 7 kWp:** Neuanlagen ab 7 kWp müssen mit einem Smart Meter und einer Steuerbox ausgestattet werden. Hierdurch sollen Netzbetreiber die Einspeiseleistung flexibel reduzieren und Lastmanagementsituationen vermeiden können.
- **Leistungsbegrenzung ohne Smart Meter:** Bis ein Smart Meter installiert ist, müssen PV-Anlagen < 100 kWp (mit Ausnahme von Steckersolaranlagen bis 2 kWp) die Einspeiseleistung auf 60 % der installierten Leistung begrenzen (§ 9 Absatz 2 EEG).

[1] Offizielle Bezeichnung: Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen

Ergänzt werden diese Gesetze durch technische Normen, wie etwa die VDE-Richtlinien, die den sicheren Betrieb der Anlagen gewährleisten sollen. Betreiber sind außerdem verpflichtet, ihre Anlagen im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur zu registrieren. Jeder Anlage wird bei Registrierung eine individuelle Kennung zugewiesen. Auf der Webseite des MaStR kann die Anlage hierrüber gefunden und eingesehen werden (siehe Kapitel 5 für Anlagen der Stadt Bergisch Gladbach).

Neben dem Bundesrecht gibt es zusätzlich landesrechtliche Vorgaben und kommunale Satzungen, die greifen können. Viele Bundesländer haben beispielsweise weitergehende Solarpflichten für öffentliche Gebäude oder Neubauten eingeführt. Während kleinere PV-Anlagen auf Dächern in der Regel genehmigungsfrei sind, können für größere Anlagen oder Freiflächen zusätzliche Genehmigungen erforderlich sein.

Die nachfolgende Tabelle (Tabelle 1: Zentrale Bundesgesetze für PV-Anlagen. Quelle: Eigene Darstellung) zeigt die nachfolgenden Gesetze in ihrer Bedeutung für die Kommune:

Mit dem neuen Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) werden Anforderungen zur Nutzung von Solarenergie an und in Gebäuden eingeführt. Ziel der Regelung ist es, das Potenzial von Gebäuden zur Erzeugung von Solarenergie unter Berücksichtigung der jeweiligen Sonneneinstrahlung am Standort bestmöglich auszuschöpfen. Gebäude sollen dabei so geplant und errichtet werden, dass die Installation von Solartechnologien technisch und wirtschaftlich effizient möglich ist.
Zur Umsetzung dieses Ziels werden schrittweise Solarpflichten für unterschiedliche Gebäudetypen eingeführt. Ab dem 1. Januar 2027 ist bei neu zu errichtenden öffentlichen Nichtwohngebäuden sowie bei neuen Nichtwohngebäuden mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m² eine Solarenergieanlage zu errichten. Ab dem 1. Januar 2028 gilt diese Verpflichtung für bestehende öffentliche Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 2.000 m². Ebenfalls ab diesem Zeitpunkt müssen bestehende Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 500 m² mit einer Solarenergieanlage ausgestattet werden, sofern Änderungen im Sinne des § 36 GModG durchgeführt werden und für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 38 Absatz 3 GModG erforderlich sind. Zum 1. Januar 2029 wird die Pflicht auf bestehende öffentliche Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 750 m² ausgeweitet. Ab dem 1. Januar 2030 müssen zudem neue Wohngebäude sowie neue überdachte Parkplätze, die unmittelbar an ein Gebäude angrenzen, mit einer Solarenergieanlage ausgestattet werden. Schließlich gilt ab dem 1. Januar 2031 die Solarpflicht auch für bestehende öffentliche Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m².

Von den Anforderungen kann abgewichen werden, wenn die Errichtung einer Solarenergieanlage technisch unmöglich, funktional nicht umsetzbar oder wirtschaftlich unzumutbar ist oder wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Darüber hinaus entfallen die Verpflichtungen nach § 106 GModG, wenn für das betreffende Gebäude bereits Renovierungsanforderungen nach § 40 Absatz 1 GModG zu erfüllen sind. Dadurch werden Härtefälle berücksichtigt und Überschneidungen mit anderen gesetzlichen Anforderungen vermieden.

Tabelle 1: Zentrale Bundesgesetze für PV-Anlagen. Quelle: Eigene Darstellung

Gesetz	Bedeutung für Kommunen
EEG	Einspeisevergütung, Netzanschluss, technische Vorgaben
BauGB	Bauleitplanung, Solarpflicht in B-Plänen, Berücksichtigung erneuerbarer Energien
GEG	Mindestanteil erneuerbarer Energien, technische Anforderungen
EnWG	Netzanschlussbedingungen, gemeinschaftliche Nutzung
GModG	Regelung zur Nutzung solarer Potenziale an und in Gebäuden

2.2 Landesrechtliche Besonderheiten

Vor der Errichtung einer Solaranlage in Form einer Photovoltaikanlage ist eine sorgfältige Prüfung der einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich. Dabei sind verschiedene baurechtliche Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die Einhaltung von Abstandsflächen, Baugrenzen sowie örtlicher Bauvorschriften, wie sie in Bebauungsplänen oder kommunalen Gestaltungssatzungen festgelegt sin

Die landesrechtlichen Vorgaben für Photovoltaikanlagen in NRW basieren primär auf der Landesbauordnung NRW (BauO NRW 2018) sowie der dazugehörigen Solaranlagen-Verordnung (SAN-VO NRW).

Landesbauordnung NRW (BauO NRW 2018)

Die Errichtung von Solaranlagen an und um Bestandsgebäude sind in der Regel baugenehmigungsfrei. Einhalten von Kriterien wie z.B. Abstandsflächen (§6 BauO NRW 2018), Bebauungsplanfestsetzungen oder die örtlichen Bauvorschriften sind in diesem Fall eigenständig einzuhalten.
Bei Solarprojekten, die vom Standardgebäudeaufbau abweichen, ist die Bauaufsicht frühzeitig in das Vorhaben einzubeziehen.

Besondere Aufmerksamkeit ist geboten, wenn der geplante Standort in einem sensiblen Bereich liegt, etwa in einem Natur-, Wasser- oder Landschaftsschutzgebiet oder an vergleichbaren besonderen Standorten. In solchen Fällen können spezielle Genehmigungspflichten bestehen oder weitergehende Einschränkungen gelten, die über das allgemeine Bauplanungs- und Bauordnungsrecht hinausgehen.
Zur Vorbereitung und Prüfung des Bauvorhabens stehen in der Regel digitalisierte Bebauungspläne zur Verfügung, die auf den Internetseiten der jeweils zuständigen Kommune eingesehen werden können und eine erste Einschätzung der planungsrechtlichen Situation ermöglichen.

Solaranlagen-Verordnung NRW (San-VO NRW)

Die Novellierung der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (NRW), die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, sieht eine gestaffelte Solardachpflicht für verschiedene Gebäudetypen vor. Die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen gilt für Landesliegenschaften bis spätestens Ende 2025, ab Januar 2024 für Nichtwohngebäude, ab Juli 2024 für kommunale Gebäude, ab Januar 2025 für Wohngebäude und ab Januar 2026 bei Dachsanierungen. Ausgenommen sind Dächer unter 50 m², sowie technisch oder

wirtschaftlich ungeeignete Flächen und Behelfsbauten oder untergeordnete Gebäude. Für Neubauten ist der Zeitpunkt des Bauantrags maßgeblich, bei Sanierungen der Baubeginn.

Mit der Novellierung wurde auch eine Solarpflicht für neue, offene Parkplatzflächen von Nichtwohngebäuden mit mehr als 35 Stellplätzen eingeführt. Diese Pflicht entfällt, wenn die Stellplätze entlang von Verkehrsstraßen liegen oder für je fünf Stellplätze ein Baum gepflanzt wird. Zudem wurden die Abstandsregelungen für Photovoltaikmodule zu Brandwänden abgeschafft, was vor allem bei Reihenhäusern die Nutzung der Dachflächen verbessert.

Im Juni 2024 wurde die Solaranlagen-Verordnung Nordrhein-Westfalen (SAN-VO NRW) veröffentlicht, die die Pflichten aus der Bauordnung konkretisiert. Ein zentrales Prinzip ist das Optimierungsgebot: Dach- und Stellplatzflächen sollen so gestaltet werden, dass sie möglichst gut für Solaranlagen geeignet sind.
Bei Neubauten müssen mindestens 30% der Bruttodachfläche mit Photovoltaikmodulen belegt werden, bei sanierten Bestandsgebäuden 30% der Nettodachfläche. Alternativ können die Anforderungen auch anhand der Anzahl der Wohneinheiten erfüllt werden, mit gestaffelten Mindestleistungen je nach Gebäudetyp.

Ausnahmen von der Solarpflicht sind möglich, müssen jedoch von der Bauordnungsbehörde genehmigt werden. Gründe können technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit sein, etwa wenn die Amortisationszeit mehr als 25 Jahre beträgt. Solarthermieanlagen sind alternativ zulässig.

Für Stellplatzflächen gilt die Solarpflicht nur bei Nichtwohngebäuden ab 35 Stellplätzen, wobei mindestens 30% der Fläche mit Photovoltaik überbaut werden müssen. Die maximale Größe der Anlage richtet sich nach der festen EEG-Vergütung; größere Anlagen unterliegen dem Ausschreibungsverfahren. Ausnahmen bei technischer oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit sind möglich. Alternativ können pro fünf Stellplätze Bäume gepflanzt werden (vgl. LEE NRW, 2024, o. S.).

Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO)

Soweit es sich um bei den Gebäuden um Sonderbauten handelt, ist zudem die Sonderbau Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) einzuhalten. Zu den Sonderbauten gehören insbesondere Schulgebäude.

Denkmalschutz

Gemäß §2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.
So entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) des Landes NRW im November 2024 zu Gunsten zweier Kläger, denen die Errichtung einer PV-Anlage aufgrund des Denkmalsschutzes der Gebäude versagt werden sollte. Laut OVG überwiege das öffentliche Interesse an regenerativer Energie den Belangen des Denkmalschutzes. Nur wenn besondere Umstände des Denkmalschutzes der Errichtung von Solaranlagen entgegenstehen, darf die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis ausnahmsweise versagt werden (vgl. Justiz NRW, 2024, o.S.).

Eine Einzelfallprüfung der Belange ist in jedem Fall erforderlich.

2.3 Förderprogramme für Solaranlagen

Die Förderung von PV-Anlagen stellt einen zentralen Bestandteil der deutschen Energie- und Klimapolitik dar. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene existieren vielfältige Programme, die finanzielle Anreize für den Ausbau erneuerbarer Energien schaffen. Diese Förderangebote umfassen Investitionszuschüsse, zinsvergünstigte Darlehen sowie steuerliche Begünstigungen und richten sich an private Haushalte, Unternehmen und kommunale Träger. Die Ausgestaltung der Programme erfolgt fortlaufend unter Berücksichtigung energiepolitischer Zielsetzungen, technologischer Entwicklungen sowie haushaltsrechtlicher Rahmenbedingungen.

Ein wesentliches Merkmal der Förderlandschaft ist ihre Dynamik. Förderprogramme können kurzfristigen Änderungen unterliegen – etwa infolge politischer Beschlüsse, Budgetanpassungen oder regulatorischer Neuausrichtungen. Entsprechend variieren sowohl die Verfügbarkeiten einzelner Programme als auch die Fördersummen, die bereitgestellt werden. Daher ist eine kontinuierliche und aktuelle Prüfung der jeweils gültigen Förderbedingungen unabdingbar. Dies gilt insbesondere, da viele Programme begrenzte Mittelkontingente besitzen oder an spezifische Stichtage, Antragsfristen oder technische Mindestanforderungen geknüpft sind.

2.4 Genehmigungs- und Meldepflichten

Bei durch die Kommune geplanten, gebauten und betriebenen PV-Anlagen bestehen sowohl Melde- als auch Genehmigungspflichten, die abhängig von Anlagentyp, Standort und Umfang zu erfüllen sind[2].Grundsätzlich ist jede neu errichtete PV-Anlage durch die Kommune als Betreiberin innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme im MaStR der Bundesnetzagentur zu registrieren. Diese Registrierung ist Voraussetzung für eine mögliche EEG-Vergütung und stellt eine gesetzliche Pflicht gemäß §111 EEG dar.

Bereits vor der Errichtung muss die Anlage beim zuständigen Netzbetreiber angemeldet werden. Dieser prüft die Netzverträglichkeit und stellt im positiven Fall eine Einspeisezusage aus. Nach Inbetriebnahme sind die technischen Anschlussdaten zu übermitteln. Erfolgt eine Einspeisung von Strom, ergeben sich hieraus zusätzlich steuerrechtliche Auswirkungen und Erklärungspflichten (14).

Genehmigungspflichten bestehen insbesondere bei der Errichtung von Freiflächenanlagen. Diese sind baurechtlich in der Regel nur zulässig, wenn ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt wurde. Damit verbunden ist die Durchführung eines formellen Bauleitplanverfahrens inklusive Umweltprüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie relevanter Behörden. Ab einer bestimmten Größe oder bei besonderen Schutzgebieten können zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder artenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich sein. Liegt die Anlage in einem Landschafts- oder Naturschutzgebiet, ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Für gebäudeintegrierte oder aufgeständerte PV-Anlagen auf kommunalen Dächern besteht in der Regel keine Genehmigungspflicht, sofern keine Veränderung am Erscheinungsbild denkmalgeschützter Gebäude erfolgt oder statische Eingriffe notwendig sind. In solchen Fällen ist eine denkmalrechtliche Genehmigung bzw. ein baurechtlicher Antrag erforderlich (siehe Landesrechtliche Besonderheiten).

Werden Fördermittel genutzt, sind weitere Nachweis- und Anzeigepflichten gegenüber dem Fördermittelgeber zu erfüllen. Diese sind dem Fördermittelbescheid und den Nebenbestimmungen zu entnehmen und können je nach Förderprojekt anders ausfallen.

[2] Die aufgeführten Pflichten gelten auch für andere Akteure. Je nachdem welches Auftragsverhältnis besteht entfallen Plichten auf den Auftragnehmer.

2.5 Steuerrecht

Aus dem Betrieb einer Solaranlage ergebene sich sowohl steuerliche Pflichten als auch Rechte. Im folgenden Teilkapitel sind die thematischen Hintergründe hierzu näher erläutert.

2.5.1 Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Kapitalertragsteuer

Wenn die Stadt Bergisch Gladbach aus dem Betrieb einer PV-Anlage oder aus dem Betrieb mehrerer PV-Anlage, die zum Beispiel aufgrund einer organisatorisch einheitlichen Verwaltung der Anlagen aus steuerlicher Sicht zusammenzufassen sind, einen Nettoumsatz, also Nettoeinnahmen von mehr als 45.000 € pro Jahr erzielt, liegt ein sogenannter Betrieb gewerblicher Art (BgA) vor.

Für diesen BgA muss jährlich ein Gewinn ermittelt werden und es müssen jährlich Ertragsteuererklärungen abgegeben werden.
Der Gewinn unterliegt der Körperschaftsteuer (15,825 % einschließlich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer (16,10 %, wobei die Gewerbesteuer wiederum eine Einnahme bei der Stadt ist). Zusätzlich kann abhängig von der Höhe des Gewinns und der Art der Gewinnermittlung (Einnahmeüberschussrechnung vs. Bilanzierung) noch Kapitalertragsteuer (15,825 % einschließlich Solidaritätszuschlag) anfallen, wenn der Gewinn nicht im BgA verbleibt, sondern in den hoheitlichen Bereich der Stadt gelangt.

2.5.2 Umsatzsteuerrecht

- Altes Umsatzsteuerrecht
  Das alte Umsatzsteuerrecht gilt für die Stadt Bergisch Gladbach voraussichtlich bis zum 31.12.2026.
  Die Einspeisevergütung unterliegt bei Anwendung des alten Umsatzsteuerrechtes nur der Umsatzsteuer, wenn ein BgA vorliegt. Gleichzeitig kann dann aus den Aufwendungen im Zusammenhang mit der PV-Anlage ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

- Neues Umsatzsteuerrecht
  Das neue Umsatzsteuerrecht gilt für die Stadt Bergisch Gladbach voraussichtlich ab dem 01.01.2027.
  Die Einspeisevergütung unterliegt bei Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechtes immer der Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob ein BgA vorliegt oder nicht. Gleichzeitig kann dann aus den Aufwendungen im Zusammenhang mit der PV-

Anlage ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

2.5.3 Stromsteuer

Wird der von einer PV-Anlage erzeugte Strom nicht vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht oder vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist, sondern entgeltlich oder unentgeltlich an einen dritten Letztverbraucher überlassen, muss der Anlagenbetreiber seine Versorgereigenschaft gegenüber dem Hauptzollamt anzeigen (§ 1a Abs. 6 und 7 der Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes (StromStV) i.V.m. § 2 Abs. 3 StromStV. Die Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch oder zum Verbrauch durch einen dritten Letztverbraucher ist bei Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 Megawatt gesetzlich von der Stromsteuer befreit (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Stromsteuergesetz (StromStG), § 10 Abs. 2 StromStV). Die Menge des stromsteuerbefreit an einen Letztverbraucher gelieferten Stroms muss einmal jährlich bis zu 31.05. des Folgejahrs beim Hauptzollamt angemeldet werden (§ 4 Abs. 6 und 8 StromStV).

3 Betriebsmodelle

Der Mehrwert des Einsatzes von Photovoltaik entsteht in vielen Bereichen der kommunalen Verwaltung. Vor einem Jahrzehnt war die Solartechnologie neu und mit Risiken verbunden. Derzeit hat sich die Technologie am Markt und im vorherrschenden Umfeld etabliert und ist auf immer mehr Dächern zu finden. Auch auf den Gebäuden der Stadt Bergisch Gladbach wurden in den vergangenen Jahren immer wieder Anlagen realisiert. Ein Wechsel des Betriebsmodells ist möglich und bedarf eines Antrags beim ansässigen Netzbetreiber. Im folgenden Abschnitt werden die zwei grundsätzlichen Modelle für den Betrieb von PV-Anlagen beschrieben.

3.1 Volleinspeisung

Wird eine Anlage in der Volleinspeisung betrieben, wird der erzeugte Solarstrom vollumfänglich ins öffentliche Stromnetzt eingespeist und nicht durch den Erzeuger verbraucht. Dieses Modell war gängige Praxis in der Anfangsphase der Photovoltaikförderung, da die Einspeisevergütungen nach dem EEG hoch waren und sich die Anlagen bereits über die Stromverkaufserlöse amortisieren ließen. Aufgrund der heutigen verringerten Einspeisevergütungen nimmt die Wirtschaftlichkeit dieses Modell jedoch stetig ab. Hintergrund der hohen Einspeisevergütung zu Beginn des EEG war die indirekte Technologieförderungen.
Bei der Volleinspeisung meldet der Anlagenbetreiber die Anlage bei der Bundesnetzagentur und dem Netzbetreiber an, sorgt für die ordnungsgemäße Messung der eingespeisten Strommengen und erhält im Gegenzug eine festgelegte Vergütung je eingespeister Kilowattstunde. Diese hängt wiederum von Anlagengröße, Inbetriebnahmedatum und aktuellen EEG-Sätzen ab. Der erzeugte Strom wird somit komplett vermarktet, während der eigene Strombedarf weiterhin über den regulären Stromanbieter gedeckt wird.

Ein wesentlicher Vorteil der Volleinspeisung liegt in der klaren Trennung zwischen Stromerzeugung und -verbrauch. Es entfällt der technische Aufwand für Eigenverbrauchsregelungen, Smart-Meter-Integration oder Speicherlösungen. Zudem eignet sich dieses Modell besonders für Standorte mit hohem solarem Ertrag, aber geringem Eigenverbrauchsbedarf, beispielsweise auf Industriehallen oder auf eigens gepachteten Flächen. Trotz sinkender Einspeisevergütungen für Solarstrom, kann sich für Großanlagen die Volleinspeisung lohnen, vor allem wenn durch Skaleneffekte die Investitionskosten pro Kilowattpeak niedrig gehalten werden können.

Hinzu kommt die Möglichkeit, den Strom über die sogenannte "Direktvermarktung"[3] an der Strombörse zu vermarkten, was zusätzliche Erlöspotenziale eröffnet, wiederum auch mit höheren Markt- und Preisrisiken verbunden ist.

3.2 Überschusseinspeisung

Bei der Überschusseinspeisung wird der erzeugte Solarstrom primär für den eigenen Bedarf genutzt, anstatt vollständig ins öffentliche Netz eingespeist zu werden. Im Mittelpunkt des Modells steht die Idee, die Abhängigkeit vom Stromversorger zu verringern, die Autarkierate somit zu erhöhen und gleichzeitig wirtschaftliche sowie ökologische Vorteile zu erzielen. Je nach Ausgestaltung übernimmt entweder der Eigentümer der Immobilie die Rolle des Anlagenbetreibers oder ein externer Dienstleister (z. B. ein Energiegenossenschaft) stellt die Anlage gegen Entgelt (z.B. ct/ kWh) bereit und betreibt sie auf eigene Rechnung.

Im einfachsten Fall handelt es sich um ein sogenanntes Eigentümermodell: Der Nutzer der Immobilie, etwa die Stadt BGL, installiert und betreibt die PV-Anlage eigenständig. Der erzeugte Strom wird direkt vor Ort verbraucht, überschüssige Mengen können ins Netz eingespeist und vergütet werden. Dieses Modell ist rechtlich unkompliziert, muss die Anlage aber selbst finanziert sowie technische und administrative betreut werden.

Eine Ergänzung bei der Eigenversorgung ist eine Energiespeicher (z.B. eine Batterie). Durch überschüssig erzeugte Energie können Speicher die zeitlichen Produktions- und Verbrauchsunterschiede überbrückt werden. Speicher können somit zur Verbesserung der Eigenverbrauchsrate beitragen und den Anlagenbau wirtschaftlich weiterhin unterstützen.

[3] Ab einer Anlagengröße von 100 kWp (und Inbetriebnahme nach 2016) ist eine Direktvermarktung durch einen Dienstleister Pflicht.

4 Betreibermodelle

Anknüpfend an die in Kapitel 3 beschriebenen Betriebsmodelle (Volleinspeisung und Überschusseinspeisung) können Solaranlagen von verschiedenen Organisationen und Teilhabern betrieben werden. Der Betreiber einer Anlage ist in der Regel für alle Themen des Betriebes der Anlage zuständig. Hierunter fallen unterandere Wartung und Instandhaltung, aber auch Anmeldung und Abrechnung der Anlage. Der folgende Abschnitt stellt verschiedene Betreibermodelle vor.

4.1 Eigenbetrieb

Im Eigenbetriebsmodell wird die Solaranlage im Namen der Stadt Bergisch Gladbach durch einen Dienstleister errichtet. Die Stadt übernimmt alle Verpflichtungen, die für den Betrieb der PV-Anlage anfallen.
Vorteil des Betriebsmodells ist die direkte Stromversorgung der eigenen Liegenschaften, welche durch die Eigentums- und Betreiberverhältnisse ohne Einschränkungen möglich ist.

4.2 Gemeinschaftliche Nutzung von Solarstrom

Mit dem Inkrafttreten des Solarpakets I im Mai 2024 wurde die gemeinschaftliche Nutzung von Solarstrom deutlich vereinfacht und attraktiver gestaltet, dies gilt insbesondere für Mehrparteienhäuser, Eigentümergemeinschaften und kommunale Gebäude. Durch seine Einfachheit löst es derzeit das Mieterstrommodell im kommunalen Bereich ab. Das neue Modell „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“ (GGV) ist im Energiewirtschaftsgesetz (§ 42b EnWG) geregelt.

Im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung können alle Bewohner eines Gebäudes, unabhängig davon, ob sie Mieter, Eigentümer oder sonstige Nutzer sind, gemeinsam den Solarstrom nutzen, der durch eine Photovoltaikanlage am Gebäude erzeugt wird.
Die PV-Anlage muss sich dabei in, an oder auf dem Gebäude selbst oder einer zugehörigen Nebenanlage befinden. Ähnlich wie beim Mieterstrommodell wird der erzeugte Strom direkt an die teilnehmenden Parteien verteilt, ohne dass er das öffentliche Stromnetz durchläuft.

Die Verteilung des Solarstroms erfolgt nach einem vertraglich festgelegten Schlüssel, der bestimmt, wie viel Strom jeder Nutzer erhält. Um eine faire und genaue Aufteilung zu gewährleisten, werden die Strommengen viertelstündlich gemessen. Dafür sind intelligente Messsysteme oder Smart Meter, erforderlich, die den Verbrauch präzise erfassen

und die Verteilung transparent gestallten sollen. So profitieren alle Beteiligten unkompliziert und effizient von der gemeinschaftlichen Nutzung des selbst erzeugten Solarstroms.

4.2.1 Vorteile gegenüber dem bisherigen Mieterstrom-Modell

Im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung wurde die Bürokratie deutlich reduziert. Die Anforderungen an die Vertragsgestaltung und die Informationspflichten sind vereinfacht worden, sodass die Umsetzung für alle Beteiligten weniger aufwendig ist. Es besteht keine Verpflichtung mehr, alle Bewohner vollständig mit Solarstrom zu versorgen (Vollversorgung). Stattdessen können Nutzer eigenständig entscheiden, wie viel Solarstrom bezogen werden soll, und den restlichen Strombedarf weiterhin frei am Markt decken.

Ein weiterer Vorteil ist die freie Wahl des Stromanbieters: Nutzer behalten das Recht, für den nicht durch die Photovoltaikanlage gedeckten Strombedarf einen Anbieter ihrer Wahl zu wählen. Zudem muss der Betreiber der PV-Anlage nicht mehr als vollwertiger Stromlieferant auftreten. Diese Erleichterung macht die gemeinschaftliche Nutzung von Solarstrom insbesondere für Wohnungseigentümergemeinschaften und Kommunen deutlich einfacher und attraktiver.

Tabelle 2: Unterschiede Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung vs. Mieterstrom. Quelle: Eigene Darstellung

Merkmal	Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung	Mieterstrom-Modell
Bürokratieaufwand	Geringer	Höher
Vollversorgungspflicht	Nein	Ja
Lieferantenstatus	Nicht erforderlich	Erforderlich
Freie Wahl des Reststromanbieters	Ja	Eingeschränkt
Förderung für PV-Strom	Keine (nur für Überschussstrom)	Ja

Merkmal	Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung	Mieterstrom-Modell
Geeignet für WEG/Kommunen	Besonders geeignet	Eingeschränkt

4.2.2 Umsetzung in der Praxis

Die Nutzung des gemeinsam erzeugten Solarstroms wird durch einen sogenannten Gebäudestromnutzungsvertrag geregelt. Dieser Vertrag legt fest, wie der Solarstrom innerhalb des Gebäudes verteilt und genutzt wird. Bei Wohnungseigentümergemeinschaften kann anstelle eines individuellen Vertrags auch ein gemeinschaftlicher Beschluss der Eigentümergemeinschaft als Grundlage für die Nutzung dienen.

Voraussetzung für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung ist, dass alle beteiligten Einheiten mit digitalen Zählern ausgestattet sind. Diese sogenannten Smart Meter erfassen sowohl den individuellen Stromverbrauch als auch die Verteilung des Solarstroms in Intervallen von 15 Minuten. Dadurch wird eine präzise und transparente Abrechnung zwischen den Nutzern ermöglicht.

Der Anteil des Solarstroms, der nicht unmittelbar im Gebäude verbraucht wird, wird als Überschussstrom ins öffentliche Stromnetz eingespeist. Für diesen eingespeisten Strom erhält der Betreiber der Photovoltaikanlage eine Vergütung, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen ausgezahlt wird. So profitieren alle Beteiligten nicht nur von einer nachhaltigen Eigenversorgung, sondern auch von der Einspeisevergütung für nicht genutzten Solarstrom.

Besonders kommunale Liegenschaften, wie Schulen, Verwaltungsgebäude oder Sportstätten, profitieren von den neuen Regelungen. Kommunen können nun einfacher ihre eigenen Gebäude oder ganze Quartiere mit gemeinschaftlich erzeugtem Solarstrom versorgen. Zudem dürfen für die Installation und Wartung von PV-Anlagen Anschlussleitungen über öffentliche Flächen geführt werden, was wiederum die technische Umsetzung erleichtert.

4.3 Public-Private-Partnership (PPP)

Als Public-Private-Partnership (PPP, öffentlich-private-Partnerschaft) wird eine Kooperation des öffentlichen Sektors mit der privaten Wirtschaft genannt. Sie gilt als Alternative zu allein staatlich erbrachten Leistungen im öffentlichen Sektor.

Eine PPP ist ein Vertragskonstrukt, in dem die private Beteiligung die Verantwortung für die Erstellung einer von der öffentlichen Hand gefragten Leistung übernimmt. Die öffentliche Hand hingegen verantwortet die gemeinwohlorientierte Ausrichtung der Zusammenarbeit. Die erforderlichen Ressourcen bringen beide Parteien dabei in gemeinsamer Absprache in das Projekt ein. Risiken in der Projektplanung und Durchführung werden dabei entsprechend der verfügbaren Kapazitäten und Kompetenzen verteilt.
Je nach Ausgestaltung kann bei einer PPP von einem Miet- oder Pachtverhältnis gesprochen werden. Die europäische Kommission unterscheidet nochmals zwischen der institutionalisierten PPP, bei der privates und öffentliches Kapital zur Unternehmensgründung genutzt werden, und der PPP auf Vertragsbasis, welches rein vertraglicher Natur ist (ibau, o.J., www.ibau.de).
Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) stuft die PPP-Vertragsmodelle in sieben Kategorien ab, von denen zwei für Anwendung in Kombination mit Solaranlagen von Relevanz sind[4].

- **Contractingmodell:** Der private Partner übernimmt technische Optimierungen bestehender Anlagen für 5–15 Jahre. Die Vergütung erfolgt durch regelmäßige Zahlungen.
- **Konzessionsmodell:** Der private Auftragnehmer bietet Leistungen direkt für Nutzer an und finanziert sich über Nutzungsgebühren. Eigentumsregelungen sind flexibel, z.B. mit Rückübertragung oder Entschädigung. Es wird unterschieden zwischen Dienstleistungskonzession (Fokus auf Betrieb/Finanzierung) und Baukonzession (wesentlicher Anteil an Bauleistungen) (vgl. bmv, 2006, www.bmv.de).

Die hier beschriebenen Modelle beziehen sich lediglich auf die (Dach-) Flächen. Die Lieferung von Strom ist in diesem Vertragsmodell nicht abgedeckt und fallen nach dem Vergaberecht in den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen.

[4] Weiterführende Informationen zu den weiteren Abstufungen sind im Leitfaden des BMV zu PPP auf Seite 40 ff zu finden (siehe Quellenverzeichnis BMV, 2006).

4.3.1 Bürgerenergiegenossenschaften

Der Gebäudeeigentümer verpachtet die Dachfläche an die Bürgerenergiegenossenschaft (BEG), welche dort dann eine Solaranlage errichtet und diese auch betreibt.

Die Anlage kann durch die BEG dann entweder in der Volleinspeisung oder Überschusseinspeisung betrieben werden. Bei der Volleinspeisung gibt es bis auf das Pachtverhältnis zwischen BEG und Dacheigentümer keine Berührungspunkte. Die BEG speist den Strom in das öffentliche Stromnetz ein und erhält dafür eine entsprechende Einspeisevergütung. Die Gebäudenutzer beziehen weiterhin Strom vom öffentlichen Netz.

Bei der Überschusseinspeisung versorgt die BEG Verbraucher mit Strom aus der Solaranlage. Nicht verbrauchter Strom wird in das Netz eingespeist und an die BEG vergütet. Wichtig hierbei, Verbraucher müssen auf demselben Grundstück wie die Solaranlage sein, um keine Energie über das öffentliche Stromnetz zu leiten und Mehrkosten sowie Mehraufwand zu vermeiden.

Im Rahmen der Anwendung auf kommunalen Gebäuden ist dieses Modell allerdings nicht ohne Weiteres umzusetzen. Die Verpachtung eines Dachs gilt als Konzessionsvergabe, welche nur im Oberschwellenbereich ausgeschrieben werden muss (Gesamtauftragswert von 5.583.000 € netto). Für die Verpachtung der Dachfläche wird dieser Wert voraussichtlich nicht erreicht. Zu prüfen ist dies jedoch, wenn mehrere Dächer an denselben Pächter vergeben werden. Zuschläge im Bereich Konzession unter dem Oberschwellwert sind dennoch nach §97 Abs. 1 GWB im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu erteilen. Bei einer Verpachtung ist außerdem zu beachten, dass die Pacht zu einem marktüblichen Pachtzins erfolgt, da ein sehr günstiges Übereinkommen wettbewerbsverzerrend wirkt und daher ggfs. unzulässig ist.
Der Stromeinkauf wird unter Liefer- und Dienstleistungen eingeordnet. Für diesen Bereich müssen bereits erste Vergabeverfahren ab einem Gesamtauftragsvolumen von 150.000 € netto durchgeführt werden (Europaweit wird ab 221.000 € ausgeschrieben).

Anmerkung: Eine Ausnahme bilden hier Inhouse-Vergaben. Die Legitimation dieser Vergabe ist im Vorfeld zu prüfen und dem §108 GWB zu entnehmen.

Für die Zusammenarbeit mit einer BEG bieten sich für eine Kommune insbesondere versiegelte Flächen als zeitgemäße Ergänzung zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien an. Parkplätze bieten hierfür zahlreiche Vorteile, die sie zu attraktiven Standorten für Photovoltaikanlagen, etwa in Form von Solarcarports, machen.

Zum einen befinden sich Parkplätze häufig nicht in unmittelbarer Nähe städtischer Stromverbraucher wie kommunaler Liegenschaften. Gleichzeitig ergeben sich in der Regel keine vergaberechtlichen Problematiken, da diese Flächen oft direkt durch die

Kommune nutzbar sind. Durch ihre bodennahe Lage und gute Einsehbarkeit tragen Solarcarports zudem zu einer positiven Außendarstellung im Stadtgebiet bei. Im Gegensatz zu Photovoltaikanlagen auf Schuldächern, die nur von wenigen Menschen wahrgenommen werden, sind ansprechend gestaltete Solarcarports im öffentlichen Raum für viele Bürger sichtbar und erlebbar.

Darüber hinaus bieten solche Anlagen die Möglichkeit, Schilder oder Banner anzubringen und gezielt für die BEG zu werben. Die Anlagen werden dadurch aktiv als Teil der städtischen Infrastruktur wahrgenommen und stärken die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der lokalen Energiewende.

Ein weiterer Vorteil ergibt sich durch die Einbindung von Ladesäulenbetreibern. In diesem Fall kann die BEG den erzeugten Solarstrom direkt an diese verkaufen. Wird die Ladesäule durch einen Batteriespeicher ergänzt, kann der lokal erzeugte Strom zwischengespeichert und zeitlich flexibel genutzt werden. Auch hier bestehen keine vergaberechtlichen Hürden, da Ladesäulenbetreiber und BEG direkt miteinander arbeiten und die Kommune nicht Teil des Handels ist.

4.4 Zwischenfazit

Die Betrachtung der unterschiedlichen Betreibermodelle für PV-Anlagen zeigt, dass heutzutage ein breites Spektrum an strukturellen und organisatorischen Optionen zur Verfügung steht, um Solarstrom effizient zu erzeugen und zu nutzen. Der Eigenbetrieb ermöglicht Kommunen eine vollständige Kontrolle über Errichtung, Betrieb und Nutzung der Anlage und bietet gleichzeitig die Möglichkeit, eigene Liegenschaften unmittelbar und unkompliziert mit Solarstrom zu versorgen.
Demgegenüber stellt die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ein durch das Solarpaket I deutlich vereinfachtes und bürokratiearm gestaltetes Modell dar, das insbesondere für Mehrparteiengebäude und kommunale Immobilien eine attraktive Alternative zum bisherigen Mieterstrommodell bietet. Durch reduzierte Verpflichtungen, mehr Flexibilität und transparente Abrechnungsmechanismen entsteht ein niedrigschwelliger Zugang zur gemeinschaftlichen Nutzung erneuerbarer Energien, von dem sowohl Eigentümergemeinschaften als auch Kommunen in hohem Maße profitieren können.
Darüber hinaus verdeutlichen die beschriebenen Public-Private-Partnership-Modelle, einschließlich der Einbindung von Bürgerenergiegenossenschaften, dass sich auch kooperative Organisationsformen anbieten, um Investitionen, Risiken und Verantwortlichkeiten zwischen öffentlicher Hand und privater Wirtschaft zu teilen. Diese Modelle eröffnen zusätzliche Handlungsspielräume, erfordern jedoch zugleich eine sorgfältige

Prüfung vergaberechtlicher Rahmenbedingungen sowie eine klare Regelung von Eigentums- und Nutzungsverhältnissen.
Insbesondere im kommunalen Kontext zeigt sich, dass die Kombination aus Wirtschaftlichkeit, rechtlichen Rahmenbedingungen und gesellschaftlicher Teilhabe eine zentrale Rolle bei der Auswahl geeigneter Betreibermodelle spielt.

Letztlich lässt sich feststellen, dass es kein universell überlegenes Modell gibt, sondern dass die Wahl des geeigneten Betreibermodells maßgeblich von den jeweiligen strukturellen, rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängt.

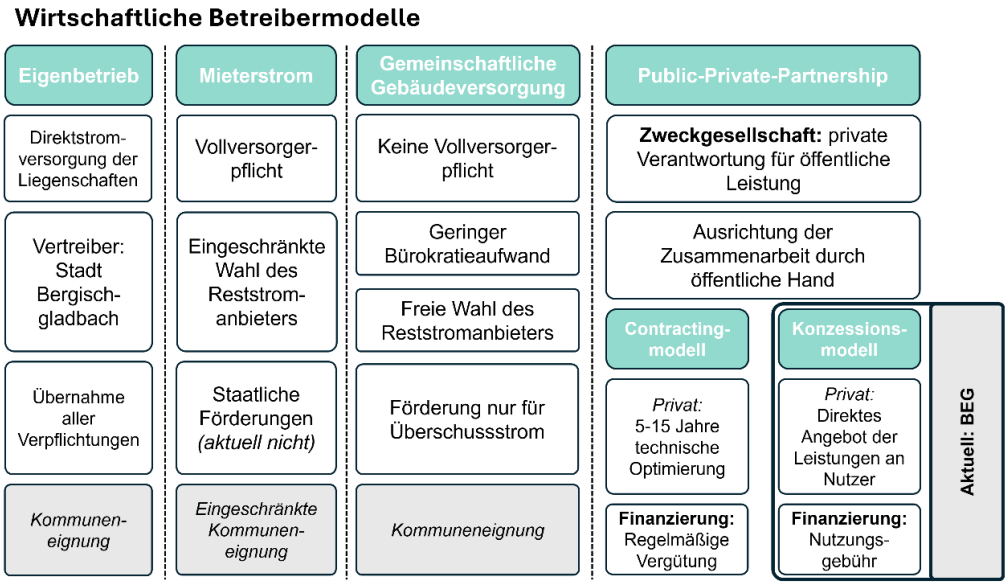

Abbildung 2: Zusammenfassung der wirtschaftlichen Betreibermodelle mit Bezug zur Kommuneneignung

4.5 Bilanzkreismodell

Die Energiewende stellt kommunale Akteure vor die Herausforderung, die Nutzung regenerativer Energiequellen nicht nur ökologisch, sondern auch wirtschaftlich sinnvoll zu gestalten. Ein wesentliches Hindernis liegt in der aktuell unvorteilhaften Vergütungsstruktur für eingespeisten Strom durch das EEG: Während selbst erzeugter Strom aus Photovoltaik- oder Windkraftanlagen im öffentlichen Netz lediglich mit niedrigen Einspeisevergütungen zwischen etwa 5 und 9 ct/kWh vergütet wird, kostet der Bezug aus dem überregionalen Stromnetz oft mehr als 30 ct/kWh. Für Gebietskörperschaften mit mehreren Liegenschaften ergibt sich daraus ein ökonomischer Zielkonflikt – sie speisen ihren günstig erzeugten Strom ins Netz ein, während sie gleichzeitig an anderer Stelle teuren Netzstrom beziehen müssen. Diese Asymmetrie unterläuft nicht nur wirtschaftliche Anreize, sondern erschwert auch den systematischen Ausbau kommunaler Erzeugungsinfrastrukturen.

An diesem Punkt setzt das Strombilanzkreismodell an. Es ermöglicht eine bilanzielle Verrechnung lokal erzeugter Strommengen aus regenerativen Quellen mit dem Stromverbrauch anderer Liegenschaften innerhalb derselben Gebietskörperschaft. Überschüsse gelten dabei erst dann als eingespeist, wenn der Eigenbedarf innerhalb des Bilanzkreises vollständig gedeckt ist. Damit werden faktisch die Stromflüsse nicht physikalisch, sondern bilanziell betrachtet – eine Praxis, die sich aus dem Marktmechanismus des liberalisierten Strommarkts ableitet, in dem jede eingespeiste und entnommene Energiemenge einem virtuellen Bilanzkreis zugeordnet wird.

Trotz der weiterhin bestehenden Abgaben- und Umlagepflicht für den bilanziell verrechneten Eigenstrom erweist sich das Modell für kommunale Träger als äußerst attraktiv. Es erhöht die Rentabilität eigener Erzeugungsanlagen, senkt langfristig Betriebskosten und schafft neue Anreize für Investitionen in die energetische Infrastruktur. Besonders hervorzuheben ist, dass das Modell keine umfassenden baulichen oder systemtechnischen Änderungen an den Liegenschaften erfordert. So können Liegenschaften, die über große Energieerzeuger bzw. Überschussenergie verfügen, andere möglichweise für die Nutzung von erneuerbaren Energien ungeeignete Liegenschaften mit nachhaltiger Energie versorgen.

Das Bilanzkreismodell macht damit deutlich, wie durch gezielte regulatorische und abrechnungstechnische Innovationen kommunale Energiewirtschaft ökonomisch tragfähig gestaltet werden kann. Es eröffnet nicht nur Spielräume für eine effizientere Nutzung vorhandener Erzeugungskapazitäten, sondern kann zugleich als Treiber für einen dezentralen, sektorenübergreifenden Ausbau der Energiewende auf kommunaler Ebene dienen.

5 Ausgangssituation in der Kommune

Das wirtschaftliche, energetische und gesellschaftliche Potenzial von Photovoltaik auf kommunalen Gebäuden ist groß. Doch sind bis heute nur wenige Liegenschaften der Stadt Bergisch Gladbach mit einer PV-Anlage ausgestattet. Die Gründe hierfür sind vielfältig und lassen sich nicht für alle Gebäude pauschalisieren.

5.1 Stand der PV-Nutzung

Die Photovoltaik gehört zu den am weitesten verbreiteten erneuerbaren Energien. Auch in Bergisch Gladbach wird sie bereits auf städtischen Liegenschaften genutzt, denn ihre Eigenschaften machen sie zu einer sinnvollen Ergänzung für die technische Gebäudeausstattung (TGA), denn durch ihr Nutzungsprofils (tagsüber besetzt, wenn Strom erzeugt wird) bietet sich die Verwendung einer Solaranlage auf kommunalen Gebäuden wie z.B. Schulen, Verwaltungs- und Betriebsgebäuden besonders an.

5.1.1 Bestand

Derzeit werden 15 Solaranlagen auf städtischen Liegenschaften betrieben, von denen neun der Stadt Bergisch Gladbach gehören. Informationen zu den Anlagen sind bei Bedarf über das MaStR abrufbar. Die entsprechende Nummer ist im weiteren Verlauf des Kapitels angegeben.

Tabelle 3: Solaranlagen in BGL – Eigentum der Stadt. Quelle: Eigene Darstellung

Lfd.-Nr.	Fachbereich	Beschreibung	Straße, Hausnr.	Leistung Inbetriebnahmedatum	Speicher
1	10	Feuerwehrhaus Schildgen	Altenberger Dom Straße 225	7,1 kWp 23.01.23	5,12 kWh 13.02.24
2	7	Pumpenstation 1	Rodemich (gegenüber Haus 12c)	0,8 kWp 22.05.24	-
3	5	KJA-Kindergarten	Willy-Brand-Str. 20	21,1 kWp 11.09.24	22,08 kWh 11.09.24
4	10	Lager- und Fahrzeughalle	Britanniahütte 16	140,4 kWp 25.06.15	-
5	7	Pumpenstation 2	Siefer Hof	0,8 kWp 19.09.24	-
6	8	Kindergarten	Reginharstr. 40	51,9 kWp 01.07.2025	15 kWh 01.07.2025

7	7	Kläranlage 1 - Schneckenhebe-werk	Beningsfeld 2	16,91 kWh 06.11.2025	-
8	7	Pumpenstation 3	Heinrich-Strün-ker-Str. 1	28,8 kWh 06.11.2025	-
9	8	SZ-Kleefeld – Er-weiterungsbau	Im Kleefeld 19	15 kWp 10.12.2025	10 kWh 10.12.2025
10	8	GGS An der Strunde Turn-halle	Am Broich 8	29,40 kWp 29.03.2012	-
11	8	Gew. Berufs-schule BGL	Bensberger Str. 134	29,50 kWp 19.07.2013	-
12	8	OHS - Erweite-rungsbau	Saaler Mühle 8	24,6 kWp 23.02.2026	-
13	8	DBG -Erweite-rungsbau	Am Rübezahl-wald 6	46,6 kWp 23.06.2026	-
14	8	SZ Herkenrath - Erweiterungsbau	Sankt-Antonius-Straße 17	24,6 kWp 27.04.2026	-
			Installierte Leistung	**423,1 kWp**	**52,2 kWh**

Liste MaStR-Nummern Stadt Bergisch Gladbach:

Lfd.-Nr.	Beschreibung	MaStR-Nummer
1	Feuerwehhaus Schildgen	PV-Anlage: SEE902460527625
		Speicher: SEE908927583326
2	Pumpenstation 1	PV-Anlage: SEE956161003315
3	Pumpenstation 2	PV-Anlage: SEE966965103920
4	KJA-Kindergarten	PV-Anlage: SEE937879321861 Speicher: SEE905096129188
5	Lager- und Fahrzeughalle – Britanniahütte 16	PV-Anlage: SEE993596592762
6		PV-Anlage: SEE992646132408
7	Kindergarten - Reginharstr.	PV-Anlage: SEE900031307393 Speicher: SEE959637128239
8	Kläranlage 1 - Schneckenhebewerk	PV-Anlage: SEE997721611359
9	SZ-Kleefeld – Erweiterungsbau	PV-Anlage: SEE963726163148 Speicher: SEE916768795556

10	GGS An der Strunde Turnhalle	PV-Anlage: SEE904138010835
11	Gew. Berufsschule BGL	PV-Anlage: SEE964585242791
12	OHS - Erweiterungsbau	PV-Anlage: SEE954350677200
13	DBG -Erweiterungsbau	PV-Anlage: SEE929116692414
14	SZ Herkenrath - Erweiterungs-bau	PV-Anlage: SEE924472199867

Darüber hinaus werden weitere sechs Anlagen von externen Unternehmungen unterhalten. In der folgenden Tabelle sind die Anlagen dargestellt. Aufgrund der in Kapitel 3.4.1 beschriebenen Problematik, dass durch vergaberechtliche Hürden Liegenschaften nicht ohne Weiteres mit Energie von extern versorgt werden können, werden alle hier dargestellten Anlagen in der Volleinspeisung betrieben und besitzen keinen Energiespeicher.

Tabelle 4: Solaranlagen in BGL - Fremdbetrieb. Quelle: Eigene Darstellung

Lfd.-Nr.	Betreiber	Beschreibung	Straße, Hausnr.	Leistung
15	BEGGL	DBG - Turnhalle	Am Rübe-zahlwald 6	82,1 kWp 08.01.2024
16	BEGGL	KGS In der Auen	Schwerfel-straße 8	55,8 kWp IBN steht aus
17	BEGGL	GGS Hebborn	Odenthaler Str. 197	29,7 kWp 15.11.2024
18	BELKAW	SZ-Kleefeld	Im Kleefeld 19	5 kWp IBN unbekannt
19	Ext. Träger	Kindergarten – Schulstr.	Schulstr. 15	20,3 kWp IBN steht aus
			Installierte Leistung „Fremdbetrieb“	**Ca. 192,9 kWp**
			Kombinierte Gesamtleistung	**616 kWp**

Es zeigt sich, dass es bereits einige Solaranlagen auf den Dächern städtischer Einrichtungen gibt. Mit insgesamt 19 Anlagen ist das Flächenmäßige Potenzial jedoch noch nicht ausgeschöpft. Es ist zu beachten, dass die durch Externe betriebenen Anlagen bis auf die Außenwirkung der Stadt Bergisch Gladbach keinen nennenswerten Vorteil bringen. Die Pachtpauschalen bringen keinen bedeutenden wirtschaftlichen Ertrag und der Strom kann im Gebäude nicht verwendet werden, da sie nur in das öffentliche Stromnetz

einspeisen. Strom für die Liegenschaft wird weiterhin aus dem Netz bezogen. Mit den derzeit bestehenden Erkenntnissen empfiehlt sich daher der Ausbau eigener Solaranlagen, damit die eigenen Objekte mit kostengünstigem, grünem Strom versorgt werden können.

5.1.2 Im Bau und in Planung

Neben den bestehenden Anlagen wird bereits an mehreren Stellen über neue nachgedacht oder bereits für die Umsetzung geplant. In der folgenden Tabelle sind die geplanten Anlagen aufgelistet.

Tabelle 5: Solaranlagen in BGL - in Planung. Quelle: Eigene Darstellung

Betreiber	Beschreibung	Leistung	Geplante Fertigstellung
BEGGL	GGS Paffrath	72,21 kWp	-
Stadt BGL	Otto-Hahn-Schulen (OHS) - Hauptgebäude	Ca. 420 kWp	2026
Stadt BGL	Gustav-Lübbe-Haus (GLH)	Keine Angabe	-
Stadt BGL	GGS Bensberg	20 kWp	2026
Stadt BGL	Kläranlage 2	Ca. 20 kWp	2026
Stadt BGL	Kita Nittumer Weg	11 kWp	2027
Stadt BGL	Kita Jakobstr.	20 kWp	2026
Stadt BGL	AMG	47,7 kWp	2026
Stadt BGL	GGS Hand	-	2026
Stadt BGL	KGS Frankenforst	-	-
	Geplante Leistung[5]	**Ca. 610,91 kWp**	

Besonders hervorzuheben ist die geplante an den OHS. Der Rat hat bereits der Errichtung einer Solaranlage auf dem Hauptgebäude des Schulzentrums zugestimmt (siehe Vorlage 0271/2026).

Die Errichtung der Anlage wird in 4-5 Bauphasen unterteilt, denn ab einer Anlagengröße von mehr als 100 kWp greift die Pflicht zur Direktvermarktung des erzeugten Stroms. Dies ist mit einem erhöhten organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden, da unter anderem komplexere Vertragsstrukturen sowie die Einbindung externer Dienstleister erforderlich werden können. Werden zusätzliche Photovoltaikleistungen jedoch erst nach einem zeitlichen Abstand von mindestens 13 Monaten errichtet und in Betrieb genommen, kann der neu hinzugekommene Anlagenteil als eigenständige Anlage

[5] Vorbehaltlich planungs- und baubedingter Anpassung

betrachtet werden, wodurch die Direktvermarktungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen vermieden werden kann.

Für den diesjährigen Ausbau bestehen zudem technische und regulatorische Einschränkungen. Da sowohl das Hauptgebäude als auch das neue Klassenhaus der OHS über denselben Netzanschluss versorgt werden und auf dem Klassenhaus bereits eine 25-kWp-Anlage in Betrieb genommen wird, ist der mögliche Zubau auf dem Hauptgebäude begrenzt. Die jährliche Ausbauschwelle von 99 kWp kann dadurch nicht vollständig für das Hauptgebäude genutzt werden.

Darüber hinaus bestehen derzeit Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Solarenergie. Aktuell wird diskutiert, die Schwelle für die Direktvermarktungspflicht entweder anzuheben oder abzusenken. Durch einen schrittweisen Ausbau der Photovoltaikleistung bleibt die Stadtverwaltung flexibel und kann auf mögliche Änderungen der gesetzlichen Vorgaben angemessen reagieren.

Zwischenfazit

Die Nutzung von Photovoltaik auf städtischen Liegenschaften hat bereits begonnen, das vorhandene Potenzial ist jedoch noch nicht ausgeschöpft. Aktuell sind 14 städtische Photovoltaikanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von rund 423 kWp im Eigentum und Betrieb der Stadt. Hinzu kommen mehrere Anlagen externer Betreiber, wodurch auf städtischen Dächern insgesamt eine Leistung von rund 616 kWp installiert ist.

Positiv hervorzuheben ist, dass in den vergangenen Jahren ein deutlicher Ausbau stattgefunden hat und sich weitere Anlagen bereits in Planung oder Umsetzung befinden. Allein die derzeit bekannten Projekte umfassen ein zusätzliches Leistungspotenzial von rund 611 kWp. Mit der geplanten Photovoltaikanlage auf dem Hauptgebäude der Otto-Hahn-Schulen steht zudem ein Vorhaben bevor, das einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der kommunalen Stromerzeugung leisten kann.

Gleichzeitig zeigt sich, dass externe Betreiber zwar zur Sichtbarkeit erneuerbarer Energien im Stadtgebiet beitragen, der unmittelbare Nutzen für die Stadt als Gebäudeeigentümer jedoch begrenzt ist. Da diese Anlagen überwiegend als Volleinspeiseanlagen betrieben werden, kann der erzeugte Strom nicht direkt in den jeweiligen Liegenschaften genutzt werden. Für eine wirtschaftliche und energetische Optimierung der städtischen Gebäude erscheint daher insbesondere der Ausbau stadteigener Anlagen mit Eigenstromnutzung sinnvoll.

Für die weitere Entwicklung sind neben technischen und wirtschaftlichen Aspekten auch regulatorische Rahmenbedingungen von Bedeutung. Insbesondere die Direktvermarktungspflicht bei größeren Anlagen sowie mögliche Änderungen der gesetzlichen Vorgaben beeinflussen die Ausbaustrategie. Insgesamt besteht jedoch ein erhebliches Potenzial, den Anteil erneuerbarer Energien auf kommunalen Liegenschaften weiter zu erhöhen und dadurch einen Beitrag zur Reduzierung der Energiekosten, zur Versorgungssicherheit sowie zu den kommunalen Klimaschutzzielen zu leisten.

6 Zusammenfassung

Untersucht wurden die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Liegenschaften der Stadt Bergisch Gladbach. Photovoltaik wird dabei als wirtschaftlich, klimafreundlich und langfristig strategisch wichtige Technologie zur Unterstützung der kommunalen Energieversorgung bewertet. Die Nutzung eigener Dachflächen ermöglicht es, Energiekosten zu senken, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und einen Beitrag zu den kommunalen Klimaschutzzielen zu leisten.

Für die Umsetzung von Photovoltaikprojekten sind zahlreiche rechtliche, technische, wirtschaftliche und organisatorische Aspekte zu berücksichtigen. Neben bundes- und landesrechtlichen Vorgaben spielen insbesondere das EEG, das Gebäudeenergiegesetz, das Energiewirtschaftsgesetz sowie die nordrhein-westfälischen Regelungen zur Solarpflicht eine wesentliche Rolle. Gleichzeitig eröffnen neue gesetzliche Regelungen zusätzliche Möglichkeiten für die gemeinschaftliche Nutzung und Vermarktung von Solarstrom.

Im Bereich der Betriebs- und Betreibermodelle stehen Kommunen verschiedene Optionen zur Verfügung. Als besonders vorteilhaft kann der Eigenbetrieb bewertet werden, da hierdurch der erzeugte Strom unmittelbar in den städtischen Liegenschaften nutzbar gemacht wird. Daneben können auch Modelle wie die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung oder Kooperationen mit Bürgerenergiegenossenschaften sinnvoll sein, sofern die jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

Der aktuelle Ausbaugrad auf städtischen Liegenschaften zeigt bereits erste Fortschritte. Derzeit befinden sich 14 Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von rund 423 kWp im Eigentum der Stadt. Einschließlich der auf städtischen Gebäuden durch Dritte betriebenen Anlagen sind insgesamt rund 616 kWp installiert. Gleichzeitig besteht weiterhin ein erhebliches Ausbaupotenzial, da zahlreiche geeignete Dachflächen bislang noch nicht genutzt werden.

Besonders positiv ist die hohe Anzahl geplanter und bereits in Umsetzung befindlicher Projekte. Allein die derzeit bekannten Vorhaben umfassen zusätzliche Leistungen von rund 611 kWp. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die geplante Photovoltaikanlage auf dem Hauptgebäude der Otto-Hahn-Schulen, die einen wesentlichen Beitrag zur zukünftigen kommunalen Stromerzeugung leisten soll.

Insgesamt zeigt sich, dass der Ausbau eigener Photovoltaikanlagen auf kommunalen Liegenschaften sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus energetischer Sicht sinnvoll ist. Durch die konsequente Nutzung vorhandener Dachflächen kann die Stadt Bergisch

Gladbach ihre Stromkosten reduzieren, die lokale Energiewende unterstützen und ihre Vorbildfunktion im Klimaschutz stärken. Trotz bestehender regulatorischer und organisatorischer Herausforderungen bestehen gute Voraussetzungen, die installierte Leistung in den kommenden Jahren deutlich zu steigern und den Anteil erneuerbarer Energien im kommunalen Gebäudebestand nachhaltig auszubauen.

Quellenverzeichnis

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (2023): SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie. https://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-7

Bundesministerium für Verkehr (BMV) (2006): Leitfaden für Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei PPP-Projekten. URL: https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/leitfaden-fuer-wirtschaftlichkeitsuntersuchungen-bei-ppp-projekten.pdf?__blob=publicationFile

Bündnis 90/ Die Grünen (2024): Kommunen profitieren finanziell von Wind und Solar. https://www.gruene-bundestag.de/unsere-politik/fachtexte/kommunen-profitieren-finanziell-von-wind-und-solar/

Deutscher Bundestag (2006): Was ist Daseinsvorsorge? Historische Entwicklung, aktueller Stand, Aufgaben der Kommune, Bedeutung des Begriffs in der aktuellen Debatte. URL: https://www.bundestag.de/resource/blob/424316/40836520741496c15613a91f113c059f/wf-iii-035-06-pdf-data.pdf

Gebäudeforum Klimaneutral (2026): Solarenergie im GModG 2026: Pflichten und Fristen für Gebäude. URL: https://www.gebaeudeforum.de/ordnungsrecht/gmodg/solarenergie/

Ibau GmbH (o.J.): Public-Private-Partnership (PPP) URL: https://www.ibau.de/akademie/glossar/ppp/

Justiz NRW (2024): Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen: Denkmalschutz steht Solaranlagen regelmäßig nicht entgegen. URL: https://www.justiz.nrw/presse/2024-11-27

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachen (KEAN) (2021): Photovoltaik spielt wichtige Rolle in einer klimaneutralen Energieversorgung. https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/aktuelles/index/Photovoltaik-spielt-wichtige-Rolle-in-einer-klimaneutralen-Energieversorgung-1999

Kost,C., et al (2024): Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien. Fraunhofer-Institut ISE, Freiburg

Landesverband Erneuerbare Energien NRW (LEE NRW) (2024): Solaranlagenverordnung (San-Vo NRW) endlich erlassen. URL: https://www.lee-nrw.de/blog/solaranlagenverordnung-san-vo-nrw-endlich-erlassen-2/

Photovoltaiknetzwerk Baden-Württemberg (2025): Photovoltaik in Kommunen. Solarenergie sinnvoll einsetzen. Solar Cluster Baden-Württemberg e.V.

Thüringer Energie- und GreenTech Agentur (ThEGA) (2019): Mit Sonne auf Zukunftskurs: Photovoltaik für Kommunen. Eigenbedarf decken, solare Mobilität nutzen und Bürger beteiligen. Thüringer Energie- und GreenTech Agentur (ThEGA)

7 Anhang

Anhang 1 - Anhang 1 – Geplante und bestehende Anlagen. Stand: 08.2025

Anhang 2 - Anhang 2 – Photovoltaik auf Turn- und Sporthallen. Stand: 2023

Anhang 3 – Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen admi kommunal GmbH

Anhang 1 – Geplante und bestehende Anlagen. Stand: 08.2025

Pos.	Betreiber	Fachbereich	Objektbeschreibung	Straße, Hausnr.	Status	Anmerkungen	Solaranlagen			Energiespeicher		
							MaStR.-Nr.	Gesamtleistung Module	Inbetriebnahmedatum	MaStR.-Nr.	Kapazität	Inbetriebnahmedatum
1	Stadt BGL	FB 10	Feuerwehrgerätehaus Schildgen	Altenberger Dom Straße 225	In Betrieb		SEE902460527625	7,1 kWp	20.01.2023	SEE908927583326	5,12 kWh	13.02.2024
2	Stadt BGL	FB 7-6831	Pumpenstation 1	Rodemich (gegenüber Haus 12c)	In Betrieb		SEE956161003315	0,8 kWp	22.05.2024	Kein Speicher vorhanden		
3	Stadt BGL	FB 5	KJA Kindergarten	Willy-Brand-Str. 20	In Betrieb		SEE937879321861	21,1 kWp	11.09.2024	SEE905096129188	22,08 kWh	11.09.2024
4	Stadt BGL	FB 10	Lager- und Fahrzeughalle	Britaniahütte 16	In Betrieb		Nr 1 - SEE993596592762 Nr 2 - SEE992646132408	140,4 kWp	25.06.2010	Kein Speicher vorhanden		
5	Stadt BGL	FB 7-6831	Pumpenstation 2	Siefer Hof	In Betrieb		SEE966965103920	0,86 kWp	19.09.2024	Kein Speicher vorhanden		
6	BEGGL		DBG Turnhalle	Am Rübezahlwald 6	In Betrieb		SEE947868542245	82,10 kWp	08.01.2024			
7	BEGGL		GGS Paffrath Turnhalle	Flachsberg 17	In Planung	Dach weist Mängel auf, Bau verschoben		72,21 kWp				
8	BEGGL		GGS Hebborn	Odenthaler Str. 197	In Betrieb			29,70 kWp	15.11.2024			

9	BEGGL		KGS In der Auen	Schwerfelstraße 8	In Betrieb	Gründach bei Installation beschädigt Im MaStR nicht zu finden (Stand: 07.08.2025)						
10	Stadt BGL	FB 8-24	GGS An der Strunde Turnhalle	Am Broich 8	In Betrieb	Seit 01.08.2026 in besitz der	SEE904138010835	29,40 kWp	29.03.2012			
11	Stadt BGL	FB 8-24	Gew. Berufsschule BGL	Bensberger Str. 134	In Betrieb	BGL will kaufen	SEE964585242791	29,50 kWp	19.07.2013			
12	Belkaw		SZ Kleefeld	Im Kleefeld 19	In Betrieb	Defekt/ Veraltet	Keine Angabe	ca. 5 kWp	keine Angabe			
13	Stadt BGL	FB 8-24	GGS Bensberg		Im Bau		Keine Angabe	20,0 kWp				
14	Stadt BGL	FB 5	Kindergarten	Reginharstr. 40	In Betrieb	Stadt gehört nur das Grundstück	SEE900031307393	51,9 kWp	01.07.2025	SEE959637128239	15 kWh	01.07.2025
15	Stadt BGL	FB 7-6831	Kläranlage 1	Beningsfeld 2	In Betrieb		SEE997721611359	16,91 kWp	06.11.2025			
16	Stadt BGL	FB 7-6831	Kläranlage 2	Beningsfeld 2	In Planung							
17	Stadt BGL	FB 8-24	OHS - Hauptgebäude	Saaler Mühle 8	In Planung	Bau der Anlage voraus. In mehreren Teilen. Erste Ausbaustufe 2026 ca. 74 kWp (Summe: 99 kWp)		420,2 kWp				
18	Stadt BGL	FB 8-24	GLH	Scheidtbachstr. 23	In Planung	Verschoben auf 2027						
19	Stadt BGL	FB 7-6831	Pumpenstation 3	Heinrich-Strünker-Str. 1	In Betrieb		SEE976224943242	28,8 kWp	06.11.2025			

20	Stadt BGL	FB 8-24	SZ Kleefeld - Erweiterungsbau	Im Kleefeld 19	In Betrieb		SEE963726163148	17,6 kWp	10.12.2025	SEE916768795556	10 kWh	10.12.2025
21	Stadt BGL	FB 8-24	OHS - Erweiterungsbau	Saaler Mühle 8	In Betrieb	Fertig Sommer 2026	SEE954350677200	24,6 kWp	23.02.2026			
22	Stadt BGL	FB 8-24	DBG -Erweiterungsbau	Am Rübezahlwald 6	In Betrieb	Fertig Sommer 2026	SEE929116692414	46,6 kWp	23.06.2026			
23	Ext. Träger	FB 5	Kita Schulstraße	Schulstraße	In Betrieb	Fertig Sommer 2026		20,3 kWp				
24	Ext. Träger		Kita Nittumer Weg	Nittumer Weg	In Planung	Fertig 2027		11,0 kWp				
25	Ext. Träger		Kita Jakobstr.	Jakobstraße	In Planung	Baugenehmigung ausstehend		20,0 kWp				
26	Stadt BGL	FB 8-24	AMG - Erweiterungsbau	Kaule 15	Im Bau	Fertig Sommer 2026	SEE999090491174	46,8 kWp				
27	Stadt BGL	FB 8-24	SZ Herkenrath - Erweiterungsbau	Sankt-Antonius-Straße 17	In Betrieb	Fertig Sommer 2026	SEE924472199867	24,6 kWp	27.04.2026			
28	Stadt BGL	FB 8-24	GGS Hand	Sankt-Konrad-Str. 5	Im Bau	Fertig Sommer 2026						
29	Stadt BGL	FB 8-24	KGS Frankenforst	Taubenstraße 11	In Planung							
								893,04 kWp				

Anhang 2 – Photovoltaik auf Turn- und Sporthallen. Stand: 2023

	Solarpotenzial lt. Kataster des RBK			Statikakten vorhanden	Statische Belastbarkeit der Dächer, geprüft nach Aktenlage; Bauakte		Material der Dachhaut	Anmerkungen/Fazit
	gut geeignet	geeignet	nicht geeignet	Ja/nein	geeignet	nicht geeignet		**ACHTUNG: Die PV-Elemente müssen liegend installiert werden! Die Unterkonstruktionen, wie Binder, etc. sind hier nicht untersucht worden! Auch wurden die Decken der tieferliegenden Anbauten nicht betrachtet.**
3101 Turnhalle AMG / Kaule	x			kleine Halle				
3102 "Kleine" Turnhalle DBG / Am Rübezahlwald (**Halle aus 1994**)		x		ja	?		Trapezblech auf Stahlbetonbinder	Max. 13 kg/m² Reserve vorhanden.
3103 Turnhalle GGS Hebborn / Odenthaler Straße		x		ja	?		Trapezblech auf Stahlbetonbinder	Max. 13 kg/m² Reserve vorhanden.
3104 Turnhalle GGS Katterbach / Kempener Straße	x			evtl. hat Anne		X		
3105 Turnhalle GGS Kippekausen / Burgstraße	x			ja	?		Trapezblech auf Stahlbetonbinder	Max. 13 kg/m² Reserve vorhanden.
3106 Turnhalle GGS Schildgen / Concordiaweg	x			nein				
3107 Turnhalle KGS Bensberg /Eichelstraße		x		ja	?		Wahrscheinlich Trapezblech auf Holzbinder	Statik nur über Vordach und Außentreppe (Sanierung von 2008) vorhanden
3108 Turnhalle GGS Moitzfeld / Diakonissenweg		x		nein				
3109 Turnhalle Sand / St.-Rochus-Weg 1		x		ja	?		Trapezblech auf Holzbinder	Max. 13 kg/m² Reserve vorhanden. Hier müssen die Holzbinder überprüft werden!
3110 Sporthalle GS Hand / St.-Konrad-Straße	x			nein/ja	?		Stahlbetondach auf Stahlbetonrahmen	Es liegt keine statische Berechnung vor. Bewehrungspläne Dach vorhanden. Es kann die zulässige Belastung ermittelt werden.
3111 Turnhalle JGR / Kaule	x			nein				
3112 Turnhalle kfm. Berufsschule / Feldstraße	x			ja	X		Trapezblech auf Spannbetonbinder	Gem. Bestandsstatik ist eine Kiesschüttung (90 kg/m²) vorhanden. Das muss geprüft werden! Unabhängig davon sind 12 kg/m² Lastreserve vorhanden. Sollte der Kies nicht vorhanden sein oder abgetragen werden können, dann ist eine größere Lastreserve vorhanden von ca. 100 kg/m²
3114 Turnhalle GGS Gronau / Mülheimer Straße	x			ja	X		Hebeldachplatten auf Holzbinder	In der Bestandsstatik ist eine Last für eine PV-Anlage von 25 kg/m² berücksichtigt worden. Zusätzlich ist die Schneelast noch mit 75 kg/m² angenommen worden. Die Lastreserve beträgt somit 48 kg/m²
3115 Turnhalle KGS In der Auen / Schwerfelstr.	x			ja				
3116 Turnhalle NMG Ahornweg		x		nein				
3118 Turnhalle Wilhelm Wagner/ Mohnweg					X		Abriss/Neubau !!!	Für das neue Dach ist eine enstprechende Last für PV vorzusehen
3119 Turnhalle NCG / Reuterstraße	x			ja	?		Alu-Dachhaut auf **Schalung**/Pfetten/Binder	Aufstellung/Verankerung auf Isodach nicht möglich! Schalungsdicke 20mm. Lastreserve von 15 kg/m² vorhanden
3120 Turnhalle GGS Paffrath / Paffrather. Str. 296	x			ja	X		Porenbetondachplatten auf Stahlbetonbinder	Die Dachplatten wurden für eine PV-Last von 0,50 kN/m² gerechnet
3121 Turnhalle GGS An der Strunde / Am Broich	x			ja		x	Kalzip auf Trapezblech auf Satteldachbinder	Die Dachkonstruktion ist unterbemessen, da der LF "Wind andrückend" nicht berücksichtig worden ist. Eine zusätzl. Last kann nicht aufgebracht werden! Beton.
3122 Turnhalle GGS Heidkamp / Oberheidkamper Str. 92	x			ja	?		Trapezblech auf Stahlbetonbinder	Max. 13 kg/m² Reserve vorhanden.
3123 "Große" Turnhalle 2 DBG / Am Rübezahlwald /**Neubau 17-1092**	x			ja	X			PV-Anlage im 1. und letzten Feld zulässig - nochmals prüfen
3201 Sporthalle AMG / Kaule	x			ja				
3202 Sporthalle gew. Berufsschule / Bensberger Straße	x			nein				
3203 Sporthalle SZ Im Kleefeld	x			ja		x	Kalzip auf Schalung und Satteldachbinder	Siehe hierzu die statischen Berechnungen von Ruß & Jacobs vom 09.05.12 und 15.11.12. Zudem die statische Berechnung von Brüninghoff+Rampf vom 15.11.11. Die Satteldachbinder wurden saniert: Es sind keine Lastreserven mehr vorhanden!
3204 Sporthalle Steinbreche / Dolmanstr.	x			ja		?	Trapezblech auf Stahl-Fachwerk-Träger	Es sind Leuchten vorhanden und diese sind nicht in den Bestandslasten berücksichtigt. Es würde eine Lastreserve von rd. 10 kg/m² vorhanden sein. Allerdings müssen die Stahlfachwerke genauestens überprüft werden, ob hier Lastreserven vorhanden sind. Eher nicht geeignet für eine PV-Anlage
3205 Sporthalle Nelson Mandela Schule NMG / Ahornweg	x			ja				Beton
3206 Sporthalle SZ Herkenrath / Dietrich von Doerendorp Str.	x			ja	?		Trapezblech auf Spannbetonbindern (4 Lagen Pappe)	Max. 13 kg/m² Reserve vorhanden
3207 Sporthalle SZ Saaler Mühle	x			ja	X		Trapezblech auf Stahlträgern/Stahlbindern	Gem. Bestandsstatik ist eine Kiesschüttung (40 kg/m²) vorhanden. Das muss geprüft werden! Unabhängig davon sind 13 kg/m² Lastreserve vorhanden. Sollte der Kies nicht vorhanden sein oder abgetragen werden können, dann ist eine größere Lastreserve vorhanden von ca. 50 kg/m²
3208 Sporthalle Stadion / Paffrather Str. 135	x			ja	?			max. 23kg/m² Rerserve vorhaden. Resultierend aus , aufrundung der Schneelast. In den lastabtragenden Positionen sind z.T. auch größere Reserven vorhanden, jedoch in den in der statischen Berechnung aufgeführten Verbindungsmitteln nicht mehr! Bei höheren Lasten der PV- Anlage sind diese u.U. zu ertüchtigen.
3209 Sporthalle u. Gymnastikhalle IGP / Borngasse	x			nein				

Anhang 3 - Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen admi kommunal GmbH

admi

Wirtschaftlichkeitsanalyse Photovoltaik

Grundschule an der Strude

Adresse: Am Broich 6, Bergisch Gladbach
Gebäudetyp: Sport-, Turnhalle
Jahresverbrauch: 30.000 kWh (gemessen)

Dachart: Divers
Dachfläche: 713 m²
Ausrichtung: Divers
Neigung: Divers

Wirtschaftlichkeitsberechnung

admi-optimiert

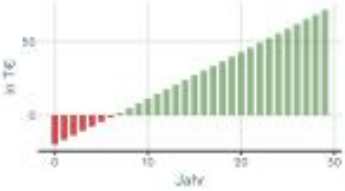

Energieübersicht		Finanzübersicht	
Produktion	13.968 kWh/a	Investitionskosten	22.810 €
Leistung	13,8 kWp	Gesamteinsparung	71.353 €
Speicher	0,0 kWh	Rendite	312,8 %
Eigenverbrauch	71 %	Amortisationszeit	7 Jahre
CO_2-Reduktion	5,3 t	Gepflanzte Bäume	338

Vollbelegung

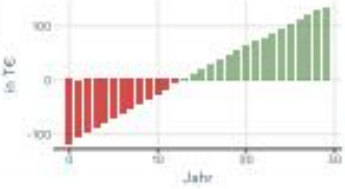

Energieübersicht		Finanzübersicht	
Produktion	89.729 kWh/a	Investitionskosten	123.943 €
Leistung	94,2 kWp	Gesamteinsparung	133.873 €
Speicher	18,8 kWh	Rendite	108,0 %
Eigenverbrauch	24 %	Amortisationszeit	13 Jahre
CO_2-Reduktion	34,1 t	Gepflanzte Bäume	2.172

Produktions- und Verbrauchsentwicklung

Lastprofil (Jahr)

Tagesverlauf (Ø April bis September)

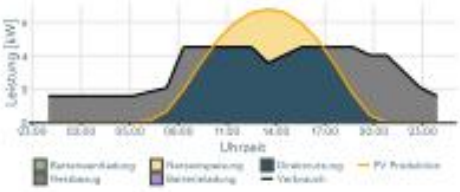

Zusammenfassung

- Aufgrund des Lastprofils ist ein Speicher nicht zu empfehlen.
- Die CO2-Reduzierung von 5 Tonnen entspricht 338 neu gepflanzten Bäumen.

Beurteilung

Die Installation einer PV-Anlage wird empfohlen

admi – Partner der kommunalen Energiewende

admi.de

admi

Wirtschaftlichkeitsanalyse Photovoltaik

Grundschule an der Strude

Adresse: Am Broich 6, Bergisch Gladbach
Gebäudetyp: Sport-, Turnhalle
Jahresverbrauch: 30.000 kWh (gemessen)

Dachart: Divers
Dachfläche: 713 m²
Ausrichtung: Divers
Neigung: Divers

Wirtschaftlichkeitsberechnung

admi-optimiert

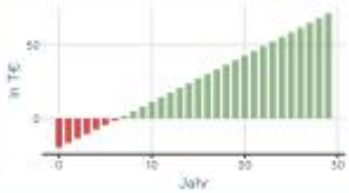

Energieübersicht		Finanzübersicht	
Produktion	13.968 kWh/a	Investitionskosten	22.810 €
Leistung	13,8 kWp	Gesamteinsparung	71.353 €
Speicher	0,0 kWh	Rendite	312,8 %
Eigenverbrauch	71 %	Amortisationszeit	7 Jahre
CO_2-Reduktion	5,3 t	Gepflanzte Bäume	338

Vollbelegung

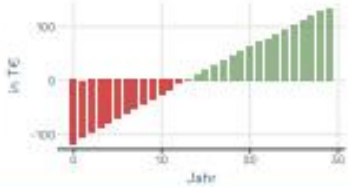

Energieübersicht		Finanzübersicht	
Produktion	89.729 kWh/a	Investitionskosten	123.943 €
Leistung	94,2 kWp	Gesamteinsparung	133.873 €
Speicher	18,8 kWh	Rendite	108,0 %
Eigenverbrauch	24 %	Amortisationszeit	13 Jahre
CO_2-Reduktion	34,1 t	Gepflanzte Bäume	2.172

Produktions- und Verbrauchsentwicklung

Lastprofil (Jahr)

Tagesverlauf (Ø April bis September)

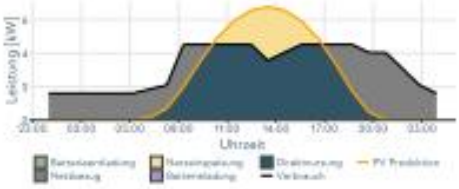

Zusammenfassung

- Aufgrund des Lastprofils ist ein Speicher nicht zu empfehlen.
- Die CO2-Reduzierung von 5 Tonnen entspricht 338 neu gepflanzten Bäumen.

Beurteilung

Die Installation einer PV-Anlage wird empfohlen

admi – Partner der kommunalen Energiewende
admi.de

Ö 15.1

Absender

Fraktionen
SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Drucksachen-Nr.

0642/2026

öffentlich

Antrag

der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen

zur Sitzung:
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft am 15.10.2026

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 23.09.2026 zum regelmäßigen Bericht über noch nicht umgesetzte Beschlüsse

Inhalt:

In der Vergangenheit ist es leider vorgekommen, dass Beschlüsse aus den Mitgliedern des Ausschusses nicht bekannten Gründen nicht umgesetzt wurden. Die Hinderungsgründe mögen vielfältig gewesen sein, haben aber leider auch dazu geführt, dass die Mitglieder des Ausschusses und auch andere Mitglieder des Rates erst aus den Medien darauf aufmerksam gemacht wurden, dass ein oder mehrere Beschlüsse (noch) nicht umgesetzt worden waren.
Das soll mit diesem Bericht vermieden werden, dort sind alle relevanten Fakten hinterlegt und können ggf. von den Mitgliedern hinterfragt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft der Stadt Bergisch Gladbach beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, fortlaufend über den aktuellen Sachstand alles noch nicht umgesetzten Beschlüsse zu berichten.

2. Der Bericht soll erstmalig zur Sitzung am 16.12.2026 vorgelegt und für jede folgende Sitzung kontinuierlich fortgeführt werden. Initial soll er alle noch nicht umgesetzten Beschlüsse mindestens der aktuellen Wahlperiode enthalten, bei Bedarf kann er um Beschlüsse aus vorherigen Wahlperioden erweitert werden.

3. Hinsichtlich des Formats kann sich die Verwaltung am „Bericht über gefasste Beschlüsse“ des Ausschusses für Mobilität und Verkehr (AMV) in Bergisch Gladbach orientieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Verwaltung erfolgt in der Sitzung.

SPD-Fraktion • Konrad-Adenauer-Platz 1 • 51465 Bergisch Gladbach
Fraktion Bündnis/90 die Grünen • Konrad-Adenauer-Platz 1 • 51465 Bergisch Gladbach

Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft
z.Hd. Frau Dr. Anna Steinmetzer
Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

23.09.2026

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen für die Sitzung des Ausschusses für Schulen und Gebäudewirtschaft am 15.10. 2026

Sehr geehrte Frau Dr. Steinmetzer,

Wir beantragen, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft am 15.10.2026 zu setzen:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft der Stadt Bergisch Gladbach beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, fortlaufend über den aktuellen Sachstand alles noch nicht umgesetzten Beschlüsse zu berichten.

2. Der Bericht soll erstmalig zur Sitzung am 16.12.2026 vorgelegt und für jede folgende Sitzung kontinuierlich fortgeführt werden. Initial soll er alle noch nicht umgesetzten Beschlüsse mindestens der aktuellen Wahlperiode enthalten, bei Bedarf kann er um Beschlüsse aus vorherigen Wahlperioden erweitert werden.

3. Hinsichtlich des Formats kann sich die Verwaltung am „Bericht über gefasste Beschlüsse“ des Ausschusses für Mobilität und Verkehr (AMV) in Bergisch Gladbach orientieren.

Begründung: In der Vergangenheit ist es leider vorgekommen, dass Beschlüsse aus den Mitgliedern des Ausschusses nicht bekannten Gründen nicht umgesetzt wurden. Die Hinderungsgründe mögen vielfältig gewesen sein, haben aber

leider auch dazu geführt, dass die Mitglieder das Ausschusses und auch andere Mitglieder des Rates erst aus den Medien darauf aufmerksam gemacht wurden, dass ein oder mehrere Beschlüsse (noch) nicht umgesetzt worden waren.
Das soll mit diesem Bericht vermieden werden, dort sind alle relevanten Fakten hinterlegt und können ggf. von den Mitgliedern hinterfragt werden.

Klaus W. Waldschmidt
Fraktionsvorsitzender SPD

Theresia Meinhardt
Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Absender

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Drucksachen-Nr.

0623/2026

öffentlich

Anfrage

der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

zur Sitzung:
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft am 15.10.2026

Tagesordnungspunkt

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 09.09.2026 zum Fortschritt der Installation einer PV-Anlage auf den Otto-Hahn-Schulen

Inhalt:

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft hat in seiner Sitzung vom 29. April 2026 beschlossen, auf den Dächern der Otto-Hahn-Schulen eine Photovoltaik Anlage zu installieren.
Vor diesem Hintergrund bittet die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand bei der Umsetzung des Beschlusses?
2. Welche Planungs- und Vergabeschritte wurden seit dem Beschluss bereits durchgeführt?
3. Wann ist nach derzeitigem Stand mit dem Baubeginn und der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage zu rechnen?
4. Gibt es derzeit Hindernisse oder Verzögerungen bei der Umsetzung? Falls ja, welche?

Begründung: Die Installation einer Photovoltaikanlage auf den Otto-Hahn-Schulen ist ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der kommunalen Klimaschutzziele und zur Senkung der Energiekosten städtischer Gebäude. Da der Ausschuss den Bau der Anlage bereits beschlossen hat, besteht Interesse am aktuellen Umsetzungsstand sowie am weiteren Zeitplan.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung informiert über den aktuellen Sachstand der Installation einer PV-Anlage auf dem Dach der Otto-Hahn-Schulen (OHS) aus dem Beschluss des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft aus der Sitzung vom 29. April 2026.

1. **Wie ist der aktuelle Sachstand bei der Umsetzung des Beschlusses?**

Die IPGL wurde mit der Umsetzung des Anlagenbaus beauftragt (Angebot vom 09.07.2026). Zur fachlichen Begleitung und Beratung des Projekts wurde durch die IPGL die Firma Admi Kommunal GmbH hinzugezogen.
Der Anlagenbau ist in insgesamt vier bis fünf Stufen aufgeteilt.
Das Konzept wurde von Beginn an auf den weiteren Zubau ausgelegt (z.B. wurden Kabelquerschnitte und -durchführungen zur Reduktion von Folgekosten bei Zubau jetzt schon größer gewählt).

2. **Welche Planungs- und Vergabeschritte wurden seit dem Beschluss bereits durchgeführt?**

Die IPGL hat den Anlagenbau ausgeschrieben und den Zuschlag gegen Mitte August 2026 an eine Elektrofachfirma erteilt.
Am 24.08.2026 wurde das Gebäude mit den Projektbeteiligten begangen und ein Aufmaß durchgeführt.
Der Baubeginn ist für den 18.09.2026 terminiert.

3. **Wann ist nach derzeitigem Stand mit dem Baubeginn und der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage zu rechnen?**

Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der ersten Ausbaustufe ist noch im Jahr 2026 vorgesehen. Nach Fertigstellung der ersten Ausbaustufe wird die Gesamtanlagenleistung an den Otto-Hahn-Schulen einschließlich der Photovoltaikanlage auf dem Erweiterungsbau insgesamt 99 kWp betragen.
Die Eigenverbrauchsquote der ersten Ausbaustufe wird bei rund 98 % liegen.
Die Ausbaustufen zwei bis vier sehen jeweils eine Erweiterung der Anlage um 99 kWp vor. Die fünfte Ausbaustufe umfasst eine Erweiterung um weitere 25 kWp.

4. **Gibt es derzeit Hindernisse oder Verzögerungen bei der Umsetzung? Falls ja, welche?**

Derzeit bestehen keine wesentlichen Hindernisse oder Verzögerungen bei der Umsetzung der PV-Anlage auf den Otto-Hahn-Schulen. Bei der Planung und Umsetzung sind jedoch die derzeit geltenden energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.
Ab einer Anlagengröße von mehr als 100 kWp gilt grundsätzlich die Pflicht zur Direktvermarktung. Damit sind zusätzliche Kosten und ein erhöhter organisatorischer und administrativer Aufwand verbunden, beispielsweise durch komplexere Vertragsgestaltungen sowie die Einbindung externer Dienstleister.
In der Direktvermarktung wird der eingespeiste Strom direkt an der Strombörse verkauft. Bei einem hohen Anteil reg. Stroms im Netz (i.d.R. zur Mittagszeit/ viel Sonne) entsteht so ein Überschuss und die Strompreise können stark sinken bis negativ werden.
In diesem Fall entstehen zwar keine Kosten für die kWh-Solarstrom, allerdings erhebt der Direktvermarkter weiterhin eine Gebühr pro gehandelter kWh-Solarstrom, wodurch dennoch Kosten entstehen.
Ohne Direktvermarktung wird bei Anlagen nach dem 25.02.2026 nur keine Vergütung mehr ausgezahlt sofern Smart Meter vorhanden sind (§51 EEG).

Zeiten ohne Vergütung können als Verlängerung an die 20-jährige Förderperiode angehangen werden.
Bei einem Zubau weiterer Kapazitäten im Abstand von 13 Monaten gilt der neue Anlagenteil als eigenständige Anlage. Eine Direktvermarktung ist somit nicht verpflichtend.
Die Grenze des jährlichen Zubaus von 99 kWp und die Inbetriebnahme der 25-kWp-Anlage auf dem neuen Klassenhaus der OHS begrenzen den diesjährigen Zubau auf dem Hauptgebäude, da Klassenhaus und Hauptgebäude über einen gemeinsamen Netzanschluss laufen.
Es wird aktuell darüber diskutiert, die Grenze für die Direktvermarktungspflicht auf 200 kWp anzuheben oder auf beispielsweise 25 kWp abzusenken.
Indem wir uns dem Thema langsam annähern, bleibt die Stadtverwaltung flexibel und kann auf Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen bestmöglich reagieren.

Ö 16.1

Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ·
Konrad-Adenauer-Platz 1 · 51465 Bergisch Gladbach

An
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft zH Herr Eggert

Ratsfraktion Bergisch Gladbach

Geschäftsstelle
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach
Tel.: +49 (2202) 142242
fraktion@gruene-bergischgladbach.de

Bergisch Gladbach, 9. September 2026

Anfrage Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Fortschritt der Installation einer PV-Anlage auf den Otto-Hahn-Schulen

Sehr geehrter Herr Eggert,

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft hat in seiner Sitzung vom 29. April 2026 beschlossen, auf den Dächern der Otto-Hahn-Schulen eine Photovoltaik Anlage zu installieren.

Vor diesem Hintergrund bittet die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand bei der Umsetzung des Beschlusses?
2. Welche Planungs- und Vergabeschritte wurden seit dem Beschluss bereits durchgeführt?
3. Wann ist nach derzeitigem Stand mit dem Baubeginn und der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage zu rechnen?
4. Gibt es derzeit Hindernisse oder Verzögerungen bei der Umsetzung? Falls ja, welche?

Begründung: Die Installation einer Photovoltaikanlage auf den Otto-Hahn-Schulen ist ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der kommunalen Klimaschutzziele und zur Senkung der Energiekosten städtischer Gebäude. Da der Ausschuss den Bau der Anlage bereits beschlossen hat, besteht Interesse am aktuellen Umsetzungsstand sowie am weiteren Zeitplan.

Mit freundlichen Grüßen.

T. Meinhardt

Anke Aussendorf
Schulpolitische Sprecherin
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Theresia Meinhardt
Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90/DIE GRÜNEN